

Von den Bedingungen, Sonderbedingungen und Klauseln im Bedingungskatalog sind für den Vertrag nur die in der Polizza (im Angebot markierten Bedingungen gültig)!

# Vagyonőr

## Bedingungen der Vermögenswächter Sachversicherung für Unternehmungen

Gültig ab: 15. April 2006



**GENERALI**



# Inhalt

Kunden-Information .....	Seite 3
Allgemeine Bdingungen für die Sachversicherung (ABS) .....	Seite 5
Sachversicherungsbedingungen für Unternehmungen (SBU) .....	Seite 10
1. Allgemeine Vetragsbedingungen .....	Seite 10
2. Versicherung gegen Feuer- und Elementarschäden .....	Seite 15
3. Einbruchdiebstahl- und Beraubungsversicherung .....	Seite 18
4. Glasbruchversicherung .....	Seite 20
5. Ergänzende versicherung für elektronische Büroeinrichtungen .....	Seite 20
6. Transportversicherung .....	Seite 21
7. Betriebsunterbrechungs-Versicherung .....	Seite 23
8. Unternehmung Assistance Dienstleistung .....	Seite 25
Sonderbedingungen und Klauseln zur Sachversicherung für Unternehmungen .....	Seite 26
Sonderbedingungen .....	Seite 26
Klauseln .....	Seite 33

# Kunden-Information

## Werter Kunde,

wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen, dass Sie sich mit Ihrem Antrag auf den Abschluss eines Versicherungsvertrages an die Generali-Providencia Biztosító Aktiengesellschaft gewandt haben.

Bitte lesen Sie eingehend diese Kundeninformation durch, in der wir Ihnen die wichtigsten Angaben über unser Unternehmen darlegen, Sie über unsere Organisationseinheiten für Verbraucheranzeigen und -beschwerden, über den Namen und Sitz unserer Aufsichtsbehörde und über die Möglichkeit des Vorbringens von Kundenbeschwerden an die Aufsichtsbehörde, an die Verbraucherschutzbereichsbehörde oder an Schlichtungsgremien informieren und Sie mit den wichtigsten Regelungen zum Datenschutz und zur Datenverwaltung bekannt machen.

Weiterhin geben wir einen Überblick über diejenigen Organe und Stellen, denen unser Unternehmen Kundendaten, die ein Versicherungsgeheimnis darstellen, ausgehend vom Gesetz Nr. LX/2003 über die Versicherer und die Versicherungstätigkeit herausgeben darf.

Gesondert gehen wir auf die vor Unterzeichnung des Versicherungsantrages erforderlichen wesentlichsten Dinge – darunter theoretische und praktische Kenntnisse bezüglich der Datenverwaltung – ein, die Sie wissen müssen, um Ihren als rechtsverbindliche Erklärung geltenden Antrag auf Vertragsabschluss bedacht stellen zu können. Außerdem benennen wir die steuerrechtlichen Regelungen für Versicherungsverträge an.

1. Die Generali-Providencia Biztosító Rt. wurde am 30. April 1999 durch die Fusion von Providencia Osztrák-Magyar Biztosító Rt. und Generali Budapest Biztosító Rt. gegründet.

Grundkapital (gezeichnetes Kapital) der Gesellschaft:	4 500 000 000 HUF
Sitz der Gesellschaft:	1066 Budapest, Teréz krt. 42–44.
Telefon:	(36-1) 301-7100
Alleinaktionärin der Gesellschaft:	Generali Holding Vienna AG
Sitz:	A-1010 Wien, Landstrongasse 1–3.

2. Mit Fragen oder Problemen in Verbindung mit Ihrem Versicherungsvertrag wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an Ihren Versicherungsvermittler, an ein beliebiges unserer Kundendienstbüros beziehungsweise an die Mitarbeiter des TeleCenters, die Ihnen zum Ortstarif im ganzen Land unter der Telefonnummer 06-40-200-250 gern zur Verfügung stehen.

Weitere Informationen und hilfreiche Hinweise finden Sie auch auf unserer Internetseite unter [www.generali.hu](http://www.generali.hu).

Mit weiteren Fragen oder Problemen wenden Sie sich bitte an unsere für Ihren Wohnort oder für Ihren Sitz lokal zuständigen Gebietsverwaltungszentrale:

Gebietsverwaltungszentrale Budapest und Umgebung	1132 Budapest, Váci út 36-38.	(1) 452-3100
Gebietsverwaltungszentrale Miskolc	3530 Miskolc, Szemere B. u. 13.	(46) 517-100
Gebietsverwaltungszentrale Debrecen	4025 Debrecen, Piac u. 49-51.	(52) 514-000
Gebietsverwaltungszentrale Szeged	6720 Szeged, Széchenyi tér 6.	(62) 566-199
Gebietsverwaltungszentrale Pécs	7624 Pécs, Budai Nagy Antal u. 1.	(72) 512-412
Gebietsverwaltungszentrale Győr	9022 Győr, Bajcsy-Zsilinszky út 44.	(96) 507-000

Sollte es trotz hilfreicher Mitwirkung unserer Mitarbeiter nicht gelingen, Ihr Anliegen zufriedenstellend zu erledigen, können Sie dies bei der Gruppe Kundenkontakt in der Generaldirektion der Generali-Providencia Biztosító Rt. in 1066 Budapest, Teréz krt. 42–44. persönlich oder schriftlich melden.

3. Aufsichtsbehörde des Unternehmens: Staatliche Finanzaufsicht (Pénzügyi Szervezetek Állami Felügyelete)  
Sitz: 1013 Budapest, Krisztina krt. 39. (Krisztina Plaza)  
Postanschrift: 1535 Budapest, 114. Pf. 777.  
Zentrale Telefonnummer: 489-9100  
Telefonnummer zum Ortstarif: (06-40) 203-776  
Zentrale Faxnummer: 489-9102

4. Die grundlegendsten Regelungen in Verbindung mit den Rechten des Verbrauchers, deren Geltendmachung sowie mit dem institutionellen Aufbau des Verbraucherschutzes sind im Gesetz Nr. CLV/1997 über den Verbraucherschutz niedergelegt.

Das zentrale, landesweit befugte Organ des Verbraucherschutzes ist die auch für die fachliche Leitung der Verbraucherschutzbehörden der einzelnen Komitate und von Budapest zuständige: Verbraucherschutzbereichsbehörde (Fogyasztóvédelmi Főfelügyelőség)

Sitz:	1088 Budapest, József krt. 6.
Telefon:	459-4800
Fax:	210-4677

Anträge auf eine außergerichtliche Bereinigung allfälliger Rechtsstreits im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung des Versicherungsvertrages können Sie bei dem für Ihren Wohnsitz, andernfalls bei dem für Ihren Aufenthaltsort lokal zuständigen Schlichtungsgremium stellen. Voraussetzung für die Einleitung des Verfahrens beim Schlichtungsgremium ist, dass der Verbraucher zuvor versucht hatte, die Klärung der Beschwerdesache bei der Versicherungsgesellschaft direkt herbeizuführen. Der Verbraucher kann seinen aus dem Versicherungsvertrag erwachsenden Anspruch auch auf dem Gerichtswege geltend machen. Für Gerichtsverfahren sind die Bestimmungen des Gesetzes Nr. III/1952 über die Zivilprozessordnung maßgeblich.

5. Wir informieren Sie über das Recht des Versicherers, zur Ausübung seiner Aufgaben jene Versicherungsgeheimnisse seiner Kunden zu verwalten, die im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag, mit dessen Errichtung, Verwaltung und den Leistungen stehen. Ziel dieser Datenverwaltung darf nur ein Ziel sein, welches für den Abschluss, die Änderung und Aufrechterhaltung des Versicherungsvertrages sowie für die Beurteilung der sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Forderungen notwendig ist, oder ein sonstiges, im Versicherungsgesetz festgelegtes Ziel.

Als Kunde des Versicherers gilt in diesem Sinne der Versicherungsnehmer, der Versicherte, der Begünstigte, der Geschädigte, andere Personen mit Anspruch auf die Versicherungsleistung und im Sinne der Anwendung der diesbezüglichen Datenschutzregelungen gilt als Kunde auch, wer einen Versicherungsantrag stellt.

Als Versicherungsgeheimnis gelten die folgenden Daten:

- Angaben zur Person des Kunden des Versicherers;
- versicherte Vermögensgegenstände und deren Sachwert;
- Versicherungssumme;
- im Falle von Lebens-, Unfall-, Kranken- und Haftpflichtversicherungsverträgen die Angaben im Zusammenhang mit dem Gesundheitszustand;
- Höhe der gezahlten Versicherungssumme und deren Auszahlungsdatum;
- alle wesentlichen Fakten und Umstände im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag, dessen Errichtung, Verwaltung und mit der Versicherungsleistung.

6. Der Versicherer darf die Angaben zur Person während der Dauer des aufrechten Versicherungsverhältnisses sowie für jene Dauer verwalten, solange in Verbindung mit dem Versicherungsrechtsverhältnis Ansprüche geltend gemacht werden können. Der Versicherer darf die Angaben zur Person in Verbindung mit einem nicht errichteten Versicherungsvertrag solange verwalten, solange in Verbindung mit der Vereitelung des Errichtens des Vertrages Ansprüche geltend gemacht werden können.

7. Hinsichtlich des Versicherungsgeheimnisses lastet die Schweigepflicht – zeitlich unbegrenzt und wenn gesetzlich nicht anders vorgeschrieben – den Eigentümern, Führungskräften, Angestellten des Versicherers und all jenen an, die im Zuge ihrer mit dem Versicherer zusammenhängenden Tätigkeit – gleich auf welche Weise – in deren Besitz gelangt sind. Ein Versicherungsgeheimnis darf an Dritte nur dann herausgegeben werden, wenn

- der Versicherungskunde oder dessen gesetzlicher Vertreter unter genauer Angabe des preiszugebenden Umfangs des Versicherungsgeheimnisses hierzu eine schriftliche Freistellung erteilt,
- die Schweigepflicht ausgehend vom Gesetz Nr. LX/2003 über die Versicherer und die Versicherungstätigkeit nicht besteht.

8. Pflicht zur Bewahrung des Versicherungsgeheimnisses besteht nicht gegenüber

- der von Amtswegen handelnden Aufsichtsbehörde,
- der im Rahmen von schwebenden strafrechtlichen Verfahren handelnden Fahndungsbehörde und Staatsanwaltschaft,
- den in Strafsachen, Zivilsachen sowie in Sachen Konkurs beziehungsweise Liquidationsverfahren handelnden Gerichten, weiters gegenüber den in Vollstreckungsangelegenheiten handelnden selbständigen Gerichtsvollziehern,
- den in Nachlassangelegenheiten handelnden öffentlichen Notaren,
- dem Finanzamt, wenn der Versicherer in Steuerangelegenheiten nach Aufforderung durch das Finanzamt zu einer im gesetzlichen Rahmen festgelegten Erklärungsabgabe beziehungsweise wenn er gesetzlich zu einer Mitteilung von Daten über Zahlungen verpflichtet ist, die unter seine sich aus dem Versicherungsvertrag ergebende Leistungspflicht fallen,
- den in seinem Aufgabenkreis handelnden Dienst für Nationale Sicherheit,
- dem Versicherer, Versicherungsvermittler, Fachberater, gegenüber der in Ungarn ansässigen Vertretung von Versicherern, unabhängigen Versicherungsvermittlern oder Fachberatern aus Drittländern, gegenüber deren Interessenvertretungsorganen beziehungsweise gegenüber dem in seinem Aufgabenkreis bezüglich der Beaufichtigung der Versicherungs-, Versicherungsvermittlungs- und Fachberatungstätigkeit handelnden Ungarischen Kartellamt,
- der in seinem Aufgabenkreis handelnden Vormundschaftsbehörde,
- der Gesundheitsbehörde,
- den zur Anwendung geheimdienstlicher Mittel und zur geheimen Informationserfassung ermächtigten Organen, wenn die in dem separat dafür geltenden Gesetz festgelegten Voraussetzungen gegeben sind,
- dem Rückversicherer sowie im Falle einer gemeinsamen Risikoübernahme (Gemeinschaftsversicherung) gegenüber den risikotragenden Versicherern,
- dem Amt zur Polizzenverwaltung, hinsichtlich der übergebenen Daten bei der im Versicherungsgesetz geregelten Datenübergabe,
- dem übernehmenden Versicherer, hinsichtlich des im Rahmen eine Bestandsübertragung zu übertragenden Vertragsbestandes,
- dem das Entschädigungskonto verwaltenden Organ, der Informationszentrale, der Entschädigungsorganisation und dem Schadenregulierungsbeauftragten, hinsichtlich der für die Schadensregulierung und für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen erforderlichen Daten,
- Outsourcing-Trägern, hinsichtlich der zum Outsourcing erforderlichen Daten,
- dem zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung von EU-Fördermitteln dienenden Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF),
- Versicherern aus Drittländern im Falle einer Betriebsstätte – für den Fall, dass die Voraussetzungen für die Datenverwaltung, die den in den ungarischen rechtlichen Regelungen gestellten Anforderungen Genüge leistet, für alle Daten erfüllt sind sowie dass der Staat, in dem sich der Sitz des Versicherers aus Drittländern befindet, eine rechtliche Datenschutzregelung besitzt, die den in den ungarischen rechtlichen Regelungen festgelegten Anforderungen gerecht wird –, wenn sich das/die in lit a)–j) und n) genannte Organ oder Person eine schriftliche Anfrage an sie richtet, in der der Name des Kunden oder die Bezeichnung des Versicherungsvertrages, die Art der erbetenen Daten sowie Ziel und Rechtsgrundlage der Datenanfrage angegeben werden müssen. Das/die in lit k), l), m), p) und q) angegebene Organ oder Person ist lediglich zur Angabe der Art der erbetenen Angaben sowie von Ziel und Rechtsgrundlage der Datenanfrage verpflichtet. Als Nachweis von Ziel und Rechtsgrundlage gilt auch die Bezugnahme auf die betreffende rechtliche Regelung, die zum Kennenlernen der Daten berechtigt.

9. Keine Verletzung des Versicherungsgeheimnisses bedeuten

- die Weitergabe von kumulierten Angaben, aus denen sich Person oder Geschäftsangaben der einzelnen Kunden nicht feststellen lassen,
- im Falle einer Betriebsstätte die Weiterleitung von Daten an die dem Sitz (Hauptbüro) nach zuständige Aufsichtsbehörde eines Unternehmens mit Sitz im Ausland, die für das Ausüben deren Tätigkeit erforderlich ist, wenn dies den Festlegungen aus der Vereinbarung zwischen der ausländischen und ungarischen Aufsichtsbehörde entspricht,
- die an das Finanzministerium erfolgende Übergabe nicht als Angaben zur Person geltender Daten zum Zwecke der Fundamentierung der Rechtsschöpfung und der Durchführung von Verträglichkeitsstudien.

10. Die Weiterleitung von Daten an Versicherer oder Datenverarbeitungsstellen innerhalb von EU-Ländern (Datenverwalter in EU-Ländern) ist so anzusehen, als ob eine Weiterleitung von Daten innerhalb des Territoriums der Republik Ungarn stattgefunden hätte.

11. Unser Unternehmen ist verpflichtet, auf Bitte des betreffenden Kunden, diesen über seine in den Datenbeständen des Versicherers gespeicherten eigenen Angaben, über das Ziel, die Rechtsgrundlage und die Dauer der Datenverwaltung, über Name, Adresse (Sitz) des Datenverwalters und dessen mit der Datenverwaltung zusammenhängende Tätigkeit zu informieren, weiters darüber, wer und zu welchem Zweck diese Daten erhält oder erhalten hat. Die Information über die Weiterleitung von Daten kann gesetzlich ausgeschlossen sein. Unser Unternehmen hat die Pflicht, vom betreffenden Kunden veranlasste Datenkorrekturen in seine Datenbestände zu übertragen. Hinsichtlich der Daten, die in Zusammenhang mit verstorbenen Personen gebracht werden können, können die Rechte des Betroffenen auch durch die Erben des Verstorbenen beziehungsweise durch den im Versicherungsvertrag namhaft gemachten Berechtigten ausgeübt werden.

12. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass das Gesetz Nr. CXVII/1995 über die private Einkommensteuer wichtige steuerliche Regelungen in Verbindung mit Versicherungsverträgen beinhaltet. In diesem Gesetz und in den daran anknüpfenden sonstigen steuerrechtlichen Regelungen finden sich Bestimmungen für die für Versicherungen zu zahlenden Beiträge, für die Leistungen des Versicherers beziehungsweise für die Steuervergünstigungen bei Versicherungen.

13. Bitte berücksichtigen Sie vor der Unterzeichnung des Versicherungsantrages folgendes:

- Für den abzuschließenden Versicherungsvertrag, für die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sind die Bestimmungen der Versicherungsvertragsbedingungen und Versicherungsvertragsklauseln maßgeblich.
- Bitte gehen Sie diese sorgfältig durch und unterzeichnen Sie erst hiernach Ihren Antrag.
- Rechtsverbindliche Erklärungen gelten nur in der Schriftform. Die Erklärung eines Vertragnehmers (Versicherten) ist nur dann wirksam, wenn sie einer Organisationseinheit des Versicherers bekannt wird.

Wir freuen uns auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit.

Hochachtungsvoll:



Generali-Providencia Biztosító Rt.

**www.generali.hu**  


# Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)

Aufgrund der vorliegenden allgemeinen Bedingungen verpflichtet sich die Generali-Providencia Versicherungs-AG (im weiteren: Versicherer), – gemäss den onderbedingungen der einzelnen Versicherungssparten – abhängig von dem Eintritt eines bestimmten zukünftigen Ereignisses (Versicherungsfall), die im Versicherungsvertrag vereinbarte Versicherungs-Entschädigungssumme zu bezahlen, und zwar gegen die von dem Versicherungsnehmer (Versicherten) bezahlte Prämie.

## I. Versicherungsnehmer/Versicherter

1. Der Sachversicherungsvertrag kann nur von der Person abgeschlossen werden, die am Schutz des Vermögens interessiert ist (im weiteren: Versicherter), oder die den Vertrag zu Gunsten eines Interessenten abschliesst (im weiteren: Versicherungsnehmer).
2. Das Interesse am Schutz des Vermögens muss während der ganzen zeitlichen Geltung des Versicherungsvertrages bestehen.

## II. Das Zustandekommen des Versicherungsvertrages

1. Der Versicherungsvertrag kommt mit einer schriftlichen Vereinbarung der Partner zustande. Die schriftliche Vereinbarung bzw. die Annahmeerklärung des Versicherers wird durch die Ausstellung der Versicherungspolize ersetzt. In diesem Fall kommt der Versicherungsvertrag am Tag der Polizzenausstellung zustande, und tritt zu dem im Absatz (1) des Kapitels III. bestimmten Zeitpunkt der Risikotragung in Kraft.
2. Weicht der Inhalt der Polize von dem Antrag des Versicherungsnehmers (Versicherten) ab, und wird die Abweichung durch den Versicherungsnehmer (Versicherten) innerhalb von 15 Tagen nicht beanstandet, kommt der Versicherungsvertrag dem Inhalt der Polize entsprechend zustande.  
Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer (Versicherten) bei der Aushändigung der Polize auf die erheblichen Abweichungen schriftlich aufmerksam zu machen.  
Als erhebliche Abweichung gelten insbesondere der Zeitpunkt und der Haftungsort, die Versicherungsprämie und deren Fälligkeit, der Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers.
3. Der Versicherungsvertrag kommt auch dann zustande, wenn der Versicherer sich zum Antrag des Versicherungsnehmers (Versicherten) innerhalb von 15 Tagen nicht äussert. In solch einem Fall kommt der Vertrag rückwirkend auf den Zeitpunkt der Übergabe des Antrages an den Versicherer oder dessen Vertreter zustande, und tritt zu dem im Absatz (1) des Kapitels III. bestimmten Zeitpunkt der Haftungsübernahme in Kraft.  
Der Versicherer ist verpflichtet, die Versicherungspolize für den Versicherungsnehmer (Versicherten) auch bei einem Zustandekommen des Vertrages auf diese Art auszuhändigen.
4. Der Versicherer ist berechtigt, den Versicherungsantrag – innerhalb von 15 Tagen nach dessen Übergabe – schriftlich abzulehnen. In diesem Fall kommt der Versicherungsvertrag nicht zustande, und der Versicherer zahlt dem Versicherungsnehmer (Versicherten) die als Vorschuss eventuell bereits eingezahlte Prämie unverzüglich zurück.

5. Wenn die Versicherung aufgrund des Absatzes (1) § 32 Gesetz Nr. XCVI. vom Jahre 1995 über die Versicherungsgesellschaften von einem Versicherungsmakler, der als Vertreter des Versicherungsnehmers (Versicherten) gilt vermittelt wird, beginnt die für den Versicherer für Äusserung offen stehende 15 tägige Frist an dem darauf folgenden Tag, wo der Versicherungsmakler den von dem Versicherungsnehmer (Versicherten) unterzeichneten Versicherungsantrag dem Versicherer übergeben hat.
6. Weicht der ohne eine ausdrückliche Äusserung des Versicherers zustandgekommene Versicherungsvertrag von den Versicherungsbedingungen ab, kann der Versicherer innerhalb von 15 Tagen schriftlich vorschlagen, dass der Vertrag den Bedingungen entsprechend modifiziert wird. Falls der Versicherungsnehmer (Versicherte) den Änderungsvorschlag nicht akzeptiert, oder darauf innerhalb von 15 Tagen nicht antwortet, kann er den Vertrag innerhalb von 15 Tagen nach der Ablehnung bzw. dem Erhalt des Änderungsvorschlages auf 30 Tage schriftlich kündigen.

## III. Beginn und räumliche Geltung der Haftungsübernahme

1. Die Haftung des Versicherers (Versicherungsschutz) beginnt an dem von dem Versicherungsnehmer (Versicherten) im Versicherungsantrag als Beginn der Haftungsübernahme (Inkrafttretung) angegebenen Tag, vorausgesetzt, dass der Versicherungsnehmer (Versicherte) die erste Prämie der Versicherung, bzw. die einmalige Prämie restlos auf das Konto oder in die Kasse des Versicherers einzahlt, bzw. diese dem Vertreter des Versicherers oder gemäss der Bevollmächtigung des Versicherers dem Versicherungsmakler (Absatz (3) § 32 Gesetz Nr. XCVI. vom Jahre 1995 über die Versicherungsgesellschaften und die Versicherungstätigkeit) gegen Bestätigung übergibt, falls sich die Parteien was die Beitragszahlung betrifft eine Fristverlängerung vereinbart haben, und der Versicherungsvertrag auf eine im Kapitel II. bestimmte Art zustandekommt.
2. Der Beginn der im Versicherungsantrag angeführten Haftungsübernahme darf nicht früher sein, als um „0“ Uhr des der Unterzeichnung des Versicherungsantrages seitens des Versicherungsnehmers (Versicherten) folgenden Tages. Im Falle einer von einem Versicherungsmakler vermittelten Versicherung darf als frühester Zeitpunkt der Haftungsübernahme „0“ Uhr des der Übergabe des Versicherungsantrages an den Versicherer folgenden Tages sein.  
Die Partner können auch einen davon abweichenden Haftungsbeginn vereinbaren.
3. Die Haftungsübernahme seitens des Versicherers – soweit der Versicherungsvertrag keine gegensätzliche Bestimmung enthält – erstreckt sich ausschliesslich auf das Gebiet der Republik Ungarn.

## IV. Dauer des Versicherungsvertrages

1. Der Versicherungsvertrag – soweit von den Partnern nichts anderes schriftlich vereinbart wird – lautet auf unbestimmte Zeitdauer.

- Die Versicherungszeit beträgt ein Jahr, und die Versicherungsjahreswende – wenn die an dem ersten Tag des Monats fällt – ist der Tag des Abschlusses des Versicherungsvertrages in sonstigen Fällen der erste Tag des nächsten Monats.

## **V. Versicherungssumme/Versicherungswert Leistungspflicht des Versicherers**

- Die Versicherungssumme gilt der von dem Versicherungsnehmer (Versicherten) in dem Versicherungsvertrag angegebene Wert der versicherten Vermögensgegenstände.
- Die Versicherung darf zu keiner Bereicherung führen. Die Versicherungssumme darf den Wiederbeschaffungswert der Vermögensgegenstände nicht überschreiten (Überversicherung). Die Vereinbarung über die Versicherungssumme ist bezüglich des, den Wiederbeschaffungswert des Vermögensgegenstandes überschreitenden Anteils nichtig.
- Der Wiederbeschaffungswert der versicherten Vermögensgegenstände wird aufgrund der Vorschriften der Sonderbedingungen festgestellt.
- Wenn der Versicherungsnehmer (Versicherte) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bei einer anderen Versicherungsgesellschaft für dieselbe Vermögensgegenstände und gegen dieselbe Risiken bereits eine Sachversicherung hat (mehrfache Versicherung), erbringt der Versicherer gemäss den Sonderbedingungen nur für jene Schäden Versicherungsleistung, die durch den anderen (früheren) Versicherungsvertrag nicht ersetzt worden sind.  
Dies gilt ausschliesslich für Gefahren, die durch selbständige Versicherungssparten in Deckung gezogen werden können.
- Dem Versicherer gebührt die Versicherungsprämie nach dem gültigen Teil des Versicherungsvertrages, mindestens jedoch die Mindestprämie auch im Falle einer Über- bzw. mehrfachen Versicherung.
- Ist die Versicherungssumme niedriger als der Wiederbeschaffungswert (Unterversicherung), ersetzt der Versicherer den Schaden nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Wiederbeschaffungswert.
- Die Vertragspartner betrachten die im Versicherungsvertrag aufgezählten Vermögensgegenstände, bzw. Vermögensgruppen als versichert wie folgt:
  - Die Partner betrachten die postenweise aufgezählten Vermögensgegenstände bis zur Höhe der Versicherungssumme je Vermögensgegenstand derart als versichert, dass die obere Grenze der Leistung seitens des Versicherers für jeden Sachwert die für den betroffenen Vermögensgegenstand angegebene Versicherungssumme bildet.
  - Die Partner betrachten die aufgrund der gleichen Bewertung zusammengezogene Vermögensgruppe (Vertragsposten) bis zur Höhe der angegebenen Versicherungssumme als versichert, welche Summe gleichzeitig auch die obere Grenze der Leistung des Versicherers bildet.
- Ob Über- bzw. Unterversicherung vorliegt, ist für jeden Sachwert und jede Vermögensgruppe des Versicherungsvertrages einzeln festzustellen.
- Der Versicherer kann seine Leistungspflicht
  - durch Feststellung eines Leistungsmaximums (Limits) innerhalb der Versicherungssumme,

- durch Feststellung eines an die Schadenssumme gebundenen Selbstbehaltes vermindern.

Die Anwendung des Selbstbehaltes erfolgt je Schadensereignis. Tritt während der Versicherungsperiode in mehreren Fällen Schadensereignis ein, ist der Betrag des Selbstbehaltes bei jedem Schadensereignis einzeln zu berücksichtigen. Als Schadensereignis gelten die, auf gleiche Ursachen zurückführbaren Ereignisse, soweit unter denen ein kausaler Zusammenhang besteht.

Bezüglich des vereinbarten Selbstbehaltes darf der Versicherungsnehmer (Versicherte) keine andere Versicherung abschliessen. Andernfalls wird die Entschädigung durch den Versicherer so ermässigt, dass der Versicherungsnehmer den vereinbarten Selbstbehalt völlig selbst trägt.

## **VI. Bezahlung der Versicherungsprämie**

- Die erste Prämie der Versicherung ist bei Zustandekommen des Vertrages, und alle künftigen Folgeprämien werden am ersten Tag der Periode fällig, auf welche sich die Prämie bezieht. Die einmalige Prämie ist bei Zustandekommen des Vertrages zu bezahlen.
- Falls der Versicherungsvertrag nicht von dem Versicherten, sondern zu seinen Gunsten von einem Dritten abgeschlossen wird (Punkt I.), ist die Beitragszahlungspflicht bis zum Eintritt des Versicherungsereignisses bzw. bis zum Eintritt des Versicherten dem Versicherungsnehmer ab.
- Wenn der Versicherte durch seine schriftliche Erklärung an den Versicherer an die Stelle des Versicherungsnehmers tritt, hat er die in der laufenden Versicherungsperiode fälligen Prämien mit dem Versicherungsnehmer solidarisch zu zahlen.

## **VII. Anzeige- und Änderungsmeldepflicht des Versicherungsnehmers / Versicherten**

- Der Versicherungsnehmer (Versicherte) ist verpflichtet, dem Versicherer bei Vertragsabschluss alle, hinsichtlich der Übernahme der Versicherung erheblichen Umstände anzuzeigen, die ihm bekannt waren oder er kennen musste, jedoch wenigstens die Umstände, die Versicherer schriftlich gefragt hat.
- Der Versicherungsnehmer (Versicherte) hat dem Versicherer die Änderung jedes, im Antrag angegebenen Umstandes schriftlich innerhalb von 5 Tagen nach deren Eintritt anzuzeigen, insbesondere jedoch:
  - die Änderung in solchem Masse des Wertes des versicherten Vermögens, die die Abänderung der in dem Versicherungsvertrag angegebenen Versicherungssumme begründet.  
Die Vermögenswertänderung ist je Risikoort laut Versicherungsvertrag anzuzeigen.
  - Wenn er für die versicherten Vermögensgegenstände für dieselben Risiken eine weitere Versicherung abgeschlossen hat.
  - Das Bestehen eines die versicherten Vermögensgegenstände belastenden Pfandrechtes oder einer Kautions (Sicherheitsleistung), mit der Angabe des Berechtigten.
  - Wenn die versicherten Vermögensgegenstände Anderen zum Gebrauch gegeben werden.
  - Wenn es im System der Schadenverhütung und Abwendung eine Änderung erfolgte.
  - Die Einleitung eines das versicherte Vermögen betreffenden Konkurs-, Liquidierungsverfahrens oder Endabschlusses.

- g) Die Inbetriebnahme einer, eine neue Grundtätigkeit ausübenden Anlage, die Einführung eines neuen Produktionszweiges oder einer neuen Technologie.
- h) Die Stilllegung von Betrieben (Anlagen), Einrichtungen für eine Periode von mindestens 3 Monaten (vorübergehende Unterbrechung), oder deren endgültige Ausserbetriebsetzung.
- i) Die Änderung der den Umfang der Risikoübernahme des Versicherers beeinflussenden Faktoren.

3. Die Sonderbedingungen der einzelnen Versicherungssparten bzw. der Versicherungsvertrag können auch weitere Änderungsmitmeldepflichten vorschreiben.
4. Der Versicherer ist berechtigt, die Durchführung der Massnahmen bezüglich der Schadensverhütung bzw. den Risikozustand der versicherten Vermögensgegenstände beim Versicherungsnehmer (Versicherten), bei Bedarf mit der Feuerchutzpolizei oder anderen Behörden mitwirkend, auch vor Ort und Stelle jederzeit zu kontrollieren.
5. Im Falle der Verletzung der Anzeige- bzw. Änderungsmitmeldepflicht tritt die Verpflichtung des Versicherers nicht ein, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer (Versicherte) beweist, der Versicherer habe den verschwiegenen oder nicht angezeigten Umstand bei Vertragsabschluss gekannt, oder dieser habe zum Eintritt des Versicherungsfalles nicht beigetragen.
6. Der Versicherungsnehmer und der Versicherte können sich mit dem Nichtwissen eines solchen Umstandes oder einer solchen Änderung nicht verteidigen, die eine von den beiden versäumt hat, dem Versicherer anzuzeigen oder ihm zu melden, obwohl er davon wissen musste und zur Anzeige bzw. Anmeldung verpflichtet worden wäre.
7. Verschafft der Versicherer erst nach dem Vertragsabschluss von den Vertrag betreffenden erheblichen Umständen Kenntnis, und wird ihm die Änderung der, in den Teil des Vertrages bildenden Versicherungsbedingungen bestimmten erheblichen Umständen angezeigt, kann er die Änderung des Vertrages innerhalb von 15 Tagen schriftlich vorschlagen, bzw. – falls er das Risiko im Sinne der Versicherungsbedingungen nicht übernehmen kann – kann er den Vertrag auf 30 Tage schriftlich kündigen.
8. Nimmt der Versicherungsnehmer (Versicherte) den Änderungsvorschlag nicht an, oder antwortet er darauf innerhalb von 15 Tagen nicht, erlischt der Vertrag innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung des Änderungsvorschlages. Der Versicherungsnehmer (Versicherte) muss bei der Mitteilung des Änderungsvorschlages auf diese Folge aufmerksam gemacht werden.
9. Falls der Versicherer von seinen in den Punkten 7-8. beschriebenen Rechten keinen Gebrauch macht, bleibt der Vertrag mit dem ursprünglichen Inhalt in Kraft.

### VIII. Der Versicherungsfall

Die Risikotragung des Versicherers erstreckt sich auf die Versicherungsfälle, die im Vertrag oder in den Sonderbedingungen bestimmt sind, und für den Fall des Eintrittes deren der Versicherer sich für die Bezahlung der Versicherungssumme oder eines Teils davon verpflichtet.

### IX. Schadenmeldung, Schadensregulierung

1. Der Versicherungsnehmer (Versicherte) ist verpflichtet, den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 2 Arbeitstagen nach dessen Entdeckung der, den Versicherungsvertrag verwaltenden Versicherungseinheit schriftlich zu melden.  
Gemäss den behördlichen Vorschriften ist der Versicherungsnehmer (Versicherte) verpflichtet, den Feuer- und Explosionschaden auch dem Feuerwehr zu melden.  
Im Falle von Einbruchdiebstahl und Beraubung hat der Versicherungsnehmer (Versicherte) bei der Polizei eine Anzeige zu erstatten und den Schaden in einem Protokoll festlegen zu lassen.

Die Schadenmeldung soll die folgenden beinhalten:

- a) den Zeitpunkt, Ort und kurze Beschreibung des Schadenereignisses,
- b) Benennung der beschädigten Vermögensgegenstände,
- c) den Umfang der Beschädigung (den festgestellten oder geschätzten Wert),
- d) den Namen der an der Schadenregulierung mitwirkenden – den Versicherungsnehmer (Versicherten) vertretenden – Person oder Organisation,
- e) er hat ferner eine Kopie der Anzeige bei der Feuerwehr bzw. bei der Polizei (Protokoll) beizulegen.

Darüber hinaus ist der Versicherungsnehmer (Versicherte) verpflichtet, die notwendigen Informationen anzugeben, und die Kontrolle des Inhaltes der Anzeige und der Informationen zu ermöglichen. Er ist weiterst verpflichtet, den Untersuchungseinstellungsbeschluss, im Falle einer Anklageerhebung die Anklageschrift (den Anklageantrag), sowie das von der Feuerchutzbehörde herausgegebene Dokument dem Versicherer zu übergeben.

2. Falls der Versicherungsnehmer (Versicherte) seinen im Punkt 1. vorgeschriebenen Verpflichtungen nicht nachkommt, und deswegen erhebliche Umstände, wie z.B. der Eintritt des Versicherungsereignisses, dessen Zeit und Ursache, Höhe der entstandenen Schäden, die die Leistung des Versicherers beeinflussenden Umstände unermittelbar werden, tritt die Verpflichtung des Versicherers nicht ein.
3. Nach dem Eintritt des Versicherungsfalles darf der Versicherungsnehmer (Versicherte) an dem Zustand der versicherten Vermögensgegenstände bis zu Beginn mit dem Schadenaufnahmeverfahrens, jedoch spätestens bis zum 5. Tag nach der Schadenmeldung nur in dem Masse Änderungen vornehmen, in dem dies zur Schadenmilderung notwendig ist.
4. Falls eine grössere Veränderung als erlaubt vorgenommen wird und dadurch die Klärung der, hinsichtlich der Beurteilung seiner Zahlungspflicht erheblichen Umstände dem Versicherer unmöglich wird, tritt seine Leistungspflicht nicht ein.
5. Erfolgt die Schadenbesichtigung seitens des Versicherers nicht innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Schadensmeldung, kann der Versicherungsnehmer (Versicherte) die Reparatur oder die Wiederherstellung der beschädigten Vermögensgegenstände veranlassen. Die nicht verwendeten bzw. ausgeschiedenen Ersatzteile, Einrichtungen und sonstigen Vermögensgegenstände müssen nach einer vorhergehenden Abstimmung mit dem Versicherer noch weitere 30 Tage in einem unveränderten Zustand aufbewahrt werden.

6. Der Versicherungsnehmer (Versicherte) hat die Schadenssumme glaubwürdig bestätigenden Dokumente – auf Wunsch des vorgehenden Fachmannes oder Beauftragten des Versicherers – jederzeit zur Verfügung zu stellen.
7. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass die Ursache und Höhe des Schadens durch einen unabhängigen Sachverständigen festgestellt wird. Die Kosten des unabhängigen Sachverständigen werden von dem Auftraggeber vorgeschossen bzw. getragen.
8. Der Versicherer ist berechtigt, die Auszahlung des Leistungsbetrages zurückzuhalten,
  - a) wenn Zweifel an der Berechtigung des Versicherungsnehmers (Versicherten) bzw. des von ihm genannten Begünstigten zum Zahlungsempfang entstanden, bis zur Vorlegung der von dem Versicherer verlangten Bestätigungen,
  - b) wenn im Zusammenhang mit dem Versicherungsereignis ein Strafverfahren gegen den Versicherungsnehmer (Versicherten) eingeleitet wurde, bis zur Erledigung des Verfahrens.
9. Der Versicherer erfüllt seine Leistung innerhalb von 15 Tagen nach deren Feststellung in dem gesetzlich vorgeschriebenen inländischen Zahlungsmittel (Forint). Falls der Versicherungsnehmer (Versicherte) Nachweisdokumente (behördliches Zeugnis, Beschluss usw.) vorzulegen hat, soll die 15tägige Frist ab dem Tag an gerechnet werden, wo das letzte Dokument bei dem Versicherer eintrifft.
10. Wird während des Schadensregulierungsverfahrens festgestellt, dass das Versicherungsereignis eingetreten und der Rechtsgrund geklärt ist, kann der Versicherer auf Ersuchen des Versicherungsnehmers (Versicherten) eine Vorzahlung leisten.

## X. Leistungsfreiheit

1. Der Versicherer wird von seiner Zahlungsverpflichtung befreit, wenn er beweist, dass der Schaden rechtswidrig von
  - a) dem Versicherten, bzw. dem Versicherungsnehmer,
  - b) dem mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen (als Angehörige gelten: der Ehepartner, der Verwandte ersten Grades, das Adoptivkind, das Stief- und Ziehkind, die Adoptiveltern, die Stief- und Zieheltern, die Geschwister, der/die Lebensgefährte/in, der Ehepartner des Verwandten ersten Grades, der/die Verlobte, der Verwandte ersten Grades und die Geschwister des Ehepartners sowie der Ehepartner der Geschwister),
  - c) dem/den leitenden, einen mit der Verwaltung der versicherten Vermögensgegenstände zusammenhängenden Arbeitskreis bekleidenden Angestellten bzw. Beauftragten des Versicherten,
  - d) dem/den Leiter/n, dem/den eine mit der Verwaltung der versicherten Vermögensgegenstände zusammenhängende Tätigkeit ausübenden Mitglied/ern oder Organ/en der versicherten Unternehmung vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt wurde.
2. Die Bestimmungen des Punktes 1. finden auch auf die Verletzung der Schadensverhütungs- und Schadenmilderungspflicht Anwendung.
3. Für die Verhütung und Abwendung der Schäden sind ausser der Sorgfalt des guten Eigentümers auch die gültigen Rechtsregeln, Vorsichtsmassnahmen, behördlichen Beschlüsse, Standards, die Anordnungen des Aufsichtsorganes des Versicherten, sowie die in den allgemeinen und Sonderbedingun-

gen festgelegten Vorschriften des Versicherers jederzeit massgebend. Hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherte bezüglich der Schadenverhütung und Abwendung der Wahrheit nicht entsprechende oder irreführende Daten angegeben, wird der Versicherer von seiner Verpflichtung zur Leistung frei.

4. Falls der Versicherer die grobe Verletzung oder fortlaufende Versäumung der Regeln bezüglich der Schadenverhütung erfährt, ist er berechtigt, die Änderung des Versicherungsvertrages vorzuschlagen, bzw. den Vertrag zu kündigen.

## XI. Erlöschen des Versicherungsvertrages

1. Die Partner können den für eine unbestimmte Zeitdauer abgeschlossenen Versicherungsvertrag auf das Ende der Versicherungsperiode mit einer Frist von 30 Tagen kündigen.
2. Die Partner können in dem Versicherungsvertrag das Kündigungsrecht höchstens für 3 Jahre ausschliessen.
3. Lautet der Vertrag für eine längere Zeit als 3 Jahre, und haben die Partner nicht vereinbart, dass dieser auch vor dem Ablauf der festgelegten Zeitdauer gekündigt werden kann, kann der Versicherungsvertrag ab dem 4. Jahr von jedem Vertragspartner gekündigt werden.
4. Der für eine bestimmte Zeitdauer zustande gekommene Versicherungsvertrag erlischt zum Ablauf der Versicherungsperiode auch dann, wenn dafür eine weitere Prämienzahlung erfolgte. Die Prämie, die für die Periode nach Erlöschen des Vertrages eingezahlt wurde, wird von dem Versicherer zurückgezahlt.
5. Der Versicherungsvertrag erlischt in 30 Tagen nach der Fälligkeit der ersten bzw. der einmaligen Versicherungsprämie, und in 60 Tagen im Falle von Folgeprämien, wenn bis dahin die rückständigen Prämien nicht bezahlt wurden, und der Versicherungsnehmer (Versicherte) auch keinen Aufschub bekommen bzw. der Versicherer die Prämienforderung auf gerichtlichem Wege nicht geltend gemacht hat.
6. Der Versicherer ist berechtigt, das Erlöschen des Vertrages und den Termin für die Inanspruchnahme des gerichtlichen Weges um weitere 30 Tage zu verlängern, soweit er den Versicherungsnehmer (Versicherten) vor dem Ablauf der 30 Tage, gerechnet ab der Fälligkeit der ersten Prämie bzw. der einmaligen Versicherungsprämie, durch Mitteilung dieses Umstandes auf die Zahlung schriftlich aufgefordert hat.
7. Der wegen Nichtbezahlung der Beiträge erloschene Versicherungsvertrag wird durch die nachträgliche Einzahlung der Versicherungsprämie nicht reaktiviert. Der Versicherer ist zur Rückzahlung der Prämien Differenz verpflichtet (siehe Punkt 10). Über das Erlöschen des Versicherungsvertrages wegen Nichtbezahlung der Prämie benachrichtigt der Versicherer den Vertragspartner (den Versicherten) schriftlich nicht.
8. Falls während der Geltung des Versicherungsvertrages der Eintritt des Versicherungsereignisses unmöglich wurde, oder das Versicherungsinteresse weggefallen ist, erlischt der Versicherungsvertrag bzw. dessen entsprechende Teil mit dem letzten Tag des Monats.
9. Tritt das Versicherungsereignis ein, kann der Versicherer die Bezahlung der Prämie für das ganze Jahr verlangen.



10. In sonstigen Fällen des Erlöschens des Versicherungsvertrages ist der Versicherer berechtigt, die Bezahlung der bis zum letzten Tag jenes Monats ihm gebührenden Prämien zu verlangen, in dem seine Risikotragung endete.

## **XII. Gesetzliches Forderungsübergangsrecht**

1. Falls der Versicherer den Schaden ersetzt hat, kommen ihm die Rechte zu, die dem Versicherten gegenüber der für den Schaden verantwortlichen Person zukämen, es sei denn, dass diese der, mit dem Versicherten in häuslicher Gemeinschaft lebende Angehörige ist.
2. Wenn der versicherte Vermögenswert wieder aufgefunden wird, kann der Versicherte darauf Anspruch erheben. In diesem Fall muss er jedoch die ausbezahlte Versicherungssumme zurückerzahlen.

## **XIII. Verjährung**

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in einem Jahr nach Fälligkeit.

## **XIV. Sonstige Bestimmungen**

1. Die Vertragspartner sind verpflichtet, ihre Rechtserklärungen schriftlich, ihre Erklärung bezüglich der Kündigung des Versicherungsvertrages im Einschreibebrief zu machen.
2. Die Erklärung des Versicherungsnehmers (Versicherten) gegenüber dem Versicherer ist dann wirksam, wenn diese dem den Vertrag verwaltenden Büro des Versicherers zur Kenntnis gelangt.
3. Für die in den allgemeinen und Sonderbedingungen nicht geregelten Fragen sind das Bürgerliche Gesetzbuch sowie die Bestimmungen die geltenden Rechtsnormen massgebend.

## **XV. Datenverarbeitung und Datenschutz**

1. Die Versicherungsgesellschaft ist berechtigt um ihre Aufgaben zu erfüllen folgende Daten zu bearbeiten:
  - a) die Personalien des Versicherten (Vertragspartner, Begünstigte, und Benachteiligte)
  - b) Versicherte Vermögensgegenstände, und deren Wert
  - c) die Versicherungssumme
  - d) bei Lebens-, Unfall-, Kranken-, und Haftpflichtversicherungen die Daten über den Gesundheitszustand
  - e) den Umfang der ausgezahlten Versicherungssumme und die Zeit der Auszahlung
  - f) alle wichtigen Tatsachen und Umstände, die mit dem Entstehen und der Erfassung des Versicherungsvertrages in Zusammenhang stehen.
2. Den Versicherer lastet hinsichtlich der von der Versicherung verarbeiteten Daten, die unter Versicherungsgeheimnis stehen – falls nicht anders geregelt – zeitlich unbegrenzt eine Verschwiegenheitspflicht. Die Schweigepflicht erstreckt sich auf die Besitzer, Leiter, Mitarbeiter und ausserdem auf die Personen, die durch ihre Beziehung zum Versicherer an die Daten zu jeder Zeit herankommen konnten.
3. Das Versicherungsgeheimnis kann nur dann an Dritte Person weitergegeben werden, falls der Kunde oder dessen Anwalt den Kreis der auszugebenden Daten genau angibt und schriftlich einreicht.
4. Der Versicherer ist verpflichtet auf Wunsch des Versicherten (Vertragspartner, Begünstigte) über seine eigenen Daten, Angaben, die bei der Versicherung erfasst worden sind, Informationen zu erteilen, und die neuen, veränderten Daten der Versicherten (Vertragspartner, Begünstigte, Benachteiligte) aufzunehmen.

# Sachversicherungsbedingungen für Unternehmungen (SBU)

Die Generali-Providencia Versicherungs-AG (im weiteren der Versicherer) verpflichtet sich in dem, aufgrund dieser Bedingungen abgeschlossenen Versicherungsvertrag, auf die bzw. in der, in den Bedingungen festgelegten Art und Höhe – für den Versicherten jene Schäden zu ersetzen, die an den im Versicherungsvertrag aufgezählten versicherten Vermögensgegenständen durch Eintritt von Versicherungsereignissen laut Bedingungen entstanden sind. Für die, in den vorliegenden Bedingungen nicht detaillierten Fragen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) der Generali-Providencia Versicherungs-AG massgebend.

## Kapitel 1.: Allgemeine Vertragsbedingungen

### I. Versicherbare Vermögensgruppen

#### A) Gebäude

1. Im Sinne dieser Bestimmung gilt als Gebäude:

a) Jedes Bauobjekt, das an dem Boden stabil befestigt ist, für Menschen den Eintritt und einen längeren inneren Aufenthalt ermöglicht, durch eine räumliche Abgrenzung gegenüber den äusseren Einwirkungen Schutz bietet und über eine bestimmte Dauerhaftigkeit verfügt.

In diese Gebäudebegriffsbestimmung gehören z.B. die einhängigen Dächer und ähnliche hinein, jedoch nicht z.B. die Wohnwagen, Zelte, Plachenhallen und ähnliche.

Nicht versicherbar sind die Aufmarschgebäude und die Pavillons (Pavillon: auf öffentlichem Gelände stehendes, selbständiges, ebenerdiges Bauobjekt, das kleiner als 25 m<sup>2</sup> ist und aus beliebigem Baumaterial gebaut wurde.) und Garagenreien (von den Wohngebäuden separat stehendes, für die Niederlage der Fahrzeuge errichtetes Bauobjekt) auf öffentlichem Gelände stehendes, Leichtbaukonstruktion, oder an mehreren Seiten verglasendes Bauobjekt), sowie die in solchen Gebäuden untergebrachten Vermögensgegenstände.

b) Dachdecker, Vordächer, Verbindungsbrücken, Rampen, Aufzugschachte und ähnliche Bauobjekte, die baumässig einen Teil der im Punkt a) aufgezählten Gebäude bilden.

c) Silos, Bunker, Wasser- und alle anderen Speicher, die wegen Verbindungen mit einem, im Punkt a) beschriebenen Gebäude Teile dessen bilden und aus Ziegel oder Beton gemacht wurden, oder deren Ausführung gemäss der Bauart des Gebäudes erfolgte, oder Bauobjekte aus Ziegel/Beton sind, die mit den Gebäuden laut Punkt a) in keinem architektonischen Zusammenhang stehen.

d) Kamine, montierte Leichtkonstruktionskamine, sowie aus Ziegel, Stein oder Beton verfertigte, frei stehende Kamine.

e) Zum Zweck von Rohrleitungen, Kabel und sonstigen Rüstungen dienende Kanäle und Schachte, sowie unterirdische Verbindungsgänge, falls diese Bauobjekte ausserhalb des Gebäudes zu finden sind, und aus Ziegel oder Beton gemacht wurden.

f) Gebaute Zäune aller Art.

2. Die Versicherungssumme der Gebäude bzw. Bauobjekte beinhaltet den Wert nur jener Gebäudeteile bzw. Annexbauten, die zu der Gebäudefunktion und Erhaltung des Gebäudes notwendig sind. Als solche gelten:

- a) die an dem Gebäude befindlichen Blitzschutzanlagen;
- b) fest eingebaute Trennwände und Raumteiler, das eingebaute Möbel, sowie sonstige stabile Bebauungen, jedoch nicht die Wegrückbaren;
- c) fest gelegte Fussbodenbeläge und Wandverkleidungen, kalte Beläge, Balkonverkleidungen;
- d) stabil montierte Lambrien und sonstige Wandverkleidungen;
- e) an das Gebäude fest angebaute Treppen und Leiter, auch die draussen befindlichen;
- f) Werbeträger an dem Gebäude befestigte Fahnenträger;
- g) elektromechanisch betätigte und/oder elektrisch geheizte Toren (an Zäunen auch die Schranken) mit ihren Betätigungs- und/oder Heizelementen zusammen;
- h) Zwischenfenster- und äussere Rollos mit ihren eventuellen elektromechanischen Betätigungselementen zusammen, innere Jalousien, Rollos, Sonnenblenden;
- i) stabil befestigte, eingeschaltete Decken, Deckenbekleidungen und untergehängte innere Deckenverkleidungen, Scheindecken;
- j) Gräben, Bodenkanäle, Montagestrecken, Schächte und ähnliches, wenn diese innerhalb des Gebäudes zu finden sind, oder mit dem Gebäude in einem unmittelbaren architektonischen Zusammenhang stehen, und aus Ziegel oder Beton gemacht wurden;
- k) Personenaufzüge, Rolltreppen;
- l) elektrische Leitungen und Armaturen mit den zu ihnen gehörenden Messapparaten, Elektroherde, eingebaute elektrische Heizapparate, und elektrische Warmwasserspeicher oder Durchlauf-Boiler, Luftkonditionieranlagen, elektronischen Signalsystems jedoch ohne Leuchtkörper und sonstige, nicht eingebaute elektrische Verbraucher;
- m) Gasleitungen und Ausrüstungen mit den zu ihnen gehörenden Messapparaten, Gasherde, eingebaute, mit Gas betriebene Heizapparate und Durchlauf-Boiler;
- n) Wasserleitungen und Ausrüstungen, d.h. sämtliche Wasserversorgungs- und Abwasser-Ableitungsanlagen mit den zu ihnen gehörenden Messapparaten, Armaturen, Pumpen, Filtrieranlagen und Zubehör;
- o) sanitäre Einrichtungen, d.h. WC, Bad- und Wascheinrichtungen, Spültische;
- p) der Müllbeseitigung dienende Einrichtungen;
- q) aus Elementen zusammengebaute oder aus Monolithenbeton gebaute Räumlichkeiten für Wertlagerung (Tresorräume);
- r) die aus Ziegel und Beton gemachten Kühltürme, Kühlhäuser oder sonstige eingebaute Kühlkammern, falls diese ein Bauelement des Gebäudes bilden;
- s) zur Herstellung jeglicher Produkte dienende gemauerte Öfen, sowie gemauerte Räucherammern, falls diese ein Bauelement des Gebäudes bilden.

3. Gemäss den vorliegenden Bedingungen gelten die aus folgenden Materialien bestehenden Baukonstruktionen als nicht feuergefährliche Bauobjekte:

- a) Mauer:
  - Ziegelwand, Baublock (wenn aus Beton gemacht, mindestens 25 cm dick), Beton, Eisenbeton (Spannbeton) und Stein;
  - Eisenbetongerippe mit den oben erwähnten Baumaterialien zusammen;

- Eisenbetongerippe mit Metallvorhangwand ohne Verwendung von brennbaren Baumaterialien;
- Stahlgerippe, als Hintermauerung die folgenden Materialien verwendend: Ziegel, Baublock (wenn aus Beton gemacht, mindestens 25 cm dick), Beton, Eisenbeton (Spannbeton) und Stein, dann, wenn die freien Flächen des Gerippes von jeder Seite mit Feuerschutzverkleidung versehen wurden, z.B. mit einem 2,5 cm dicken Putz oder mit einem in ähnlicher Dicke gestreuten Asbestbelag.

b) Dachwerk (Dachschalung):

- nicht brennbares Baumaterial, z.B. Dachziegel, Asbestzement (Eternit), Schiefer, Beton, Metall, Glas;
- Spanholzplatten mit Zementbindung, Bitumenblechdeckel, Kiesbitumendeckel, Asphalt.

Die in die Dachkonstruktion eingebauten Kunststoffe, die z.B. der Beleuchtung, Lüftung, Energiegewinnung (Solaranlagen) dienen, erreichen 10% der Dachfläche nicht.

Alle anderen, davon abweichenden Baukonstruktionen gelten als feuergefährlich; für diese ist die Anwendung der Klausel Nr. 201 obligatorisch, sie können nur gegen eine Zusatzprämie versichert werden. Häuser mit Schilf- bzw. Strohdach und die Mobiliën in ihnen Häusern können nicht versichert werden!

## B) Industrie- und Handelsbetriebseinrichtungen

Als Industrie- und Handelsbetriebseinrichtungen gelten diejenigen, nicht der Gebäudefunktion, sondern dem Betrieb, bzw. der angewandten Technologie dienenden Einrichtungen, die auf der Betriebsgelände zu finden sind, unabhängig davon, ob sie im Gebäude oder im Freien, über oder unter der Erdoberfläche sind.

Solche sind zum Beispiel:

1. Die zur Erzeugung, Umsetzung, Speicherung und Verwendung jeder Form von Energie dienenden Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Ausrüstungen.
2. Zur Erstellung, Bearbeitung, Übertragung, Weiterleitung und Speicherung von Daten, Informationen und Nachrichten jeder Art notwendige Maschinen, Einrichtungen und Ausrüstungen (die Datenträger nicht – siehe Punkt 4.); bürotechnische Einrichtungen, Zeitschriften und auch Bücher.
3. Maschinen jeder Art mit den Maschinenfundamenten, den Antriebsselementen und Zubehör zusammen;
  - a) Werkzeuge, Kleinmaschinen und sonstige Hilfsmittel für den Hand- und Maschinengebrauch, falls sie nicht als Reproduktionshilfsmittel laut Punkt 4. betrachtet werden können;
  - b) zur Messung, Prüfung, Anzeige/Signalisierung, Regulierung und Steuerung des Betriebszustandes sowie des Arbeitsprozesses dienende Einrichtungen, Apparate und Ausrüstungen;
  - c) zur Beförderung von Materialien und Produkten dienende Maschinen, Einrichtungen und Ausrüstungen, Aufzüge;
  - d) zur Lagerung von Materialien und Produkten dienende Einrichtungen, Behältnisse und Gefässe, weiterst wiederverwendbare Verpackungsmaterialien, Ladeplatten, Containers und ähnliches;
  - e) selbstgetriebene Arbeitsmaschinen, Zugmaschinen und Karren (jedoch keine über behördliche Genehmigung verfügenden Kraftfahrzeuge – siehe D.1.);
  - f) wegrückbare Zwischenwände;
  - g) Feuerlösch-, Feuerschutz-, Betriebsschutz-, sanitäre- und Sporteinrichtungen, sowie Dienstausrüstungen und Arbeitsbekleidung jeder Art;

- h) Möbel jeder Art, mit Ausnahme des eingebauten Möbels;
- i) Wertbehältnisse mit Ausnahme der Tresorräume (Stahlräume);
- j) Kühl- und Gefrieranlagen, Kühlcontainers;
- k) nicht gemauerte Öfen;
- l) ausser Betrieb und/oder in Reserve gesetzte technische und Handelsbetriebseinrichtungen;
- m) Ersatzteile und noch nicht eingebaute, für neue Einrichtungen bestimmte Gegenstände oben erwähnter Art, auch die Ersatzteile der Kraftfahrzeuge laut Punkt D.1.

4. Es können nicht in diese Vermögensgruppe eingereiht und deswegen nur im Falle einer Sondervereinbarung versichert werden:

- a) Reproduktionshilfsmittel, d.h. diejenigen dem Betrieb dienenden Vermögensgegenstände, die den folgenden Bestimmungen entsprechen:
  - ein Reproduktionshilfsmittel schliesst eine Form, ein Muster, ein Design, eine Beschreibung oder sonstige Informationen bezüglich eines bestimmten Produkts in sich, und
  - diese Form (Muster, Design, Beschreibung, sonstige Information) lässt sich bei einem mechanischen Kontakt indirekt oder direkt auf das Produkt übertragen, gleichzeitig
  - kann das Reproduktionshilfsmittel im Fall einer Abänderung oder eines Auslaufes des Produktes nicht mehr verwendet werden oder es soll zumindest abgeändert werden. Solche sind zum Beispiel: Gussformen, Spritzguss- und Pressformen, Instrumente der plastischen Formung (Spritz-, Press-, Ausstanz-, usw.), Druckplatten und Presswalzen, verschiedene Schablonen, Aufkleber, Klischees, Schnittmuster, Webeund Jacquardkarten, usw.
- b) Datenträger jeder Art, die Datenverarbeitungsprogramme, bzw. sonstige Softwares, Datenträger von Werkzeugmaschinen mit numerischer Steuerung, typographische Farbenauszüge, Farb-, Material- und sonstige Muster und ähnliches. Alle Art des Geschäftsbüchern, Reskripte der Miet-, Patent-, Lizenz-, Verlags-, Urheber-, Marken-, Zeichen-, und sonstigen Rechte, Pläne, Entwürfe können sogar mit einer Sondervereinbarung nicht versichert werden.
- c) Gebrauchsgegenstände der im Betrieb Beschäftigten. Es können jedoch nicht einmal durch eine Sondervereinbarung versichert werden: das im Eigentum der im Betrieb Beschäftigten befindliche Bargeld, Wertpapiere, Schmuckstücke, Kraftfahrzeuge.
- d) Automaten und deren Inhalt. Es können jedoch nicht einmal durch eine Sondervereinbarung versichert werden: die Geldwechsel-, Gewinn- und Spielautomaten.
- e) Wasser- und Luftfahrzeuge.

## C) Vorräte

Rohmaterialien, Grundstoffe und Hilfsmittel, halbfertige und fertige Produkte und einzubauende, fertig gekaufte Handelswaren jeder Art. Energieträger, Baumaterialien, verkaufbare Abfälle, Werbematerialien und Einwegverpackungsmittel. Bei Handelstätigkeiten: alle Art von Warenvorräten, ausser lebende Tiere und Pflanzen.

## D) Sonstige – aufgrund von Sondervereinbarungen versicherbare – Vermögensgruppen

1. Kraftfahrzeuge – gemäss den Sonderbedingungen Nr. KF 101, KF 102 und KF 112.  
Es können versichert werden die von dem Versicherten oder Versicherungsnehmer vertriebenen, in Kommission genommenen oder zur Reparatur übernommenen, zur behördlichen (Ver-

kehrs-) Zulassung verpflichteten Kraftfahrzeuge, sowie diejenigen, von dem Versicherten oder Versicherungsnehmer vertriebenen neuen, oder importierten Kraftfahrzeuge, die noch nicht in den Verkehr gestellt wurden und deswegen noch keine behördliche Zulassung haben. Die von dem Versicherten oder Versicherungsnehmer in Betrieb gehaltenen Kraftfahrzeuge können gemäss den Sachversicherungsbedingungen für Unternehmungen nicht versichert werden. Alle anderen – von dem Versicherten oder Versicherungsnehmer in Betrieb gehaltenen, jedoch zu keiner behördlichen Zulassung verpflichteten Verkehrs- oder Transportmittel, sowie Fahrzeugersatzteile können innerhalb der Vermögensgruppe „Betriebseinrichtungen“ (Punkt B) versichert werden.

2. Bargeld und Wertpapiere – gemäss den Sonderbedingungen Nr. KF 113 und KF 114:
  - a) Bargeld, Valuta;
  - b) Inhaberpapiere (ohne rechtsgültige Erklärung, durch einfache Übergabe übertragbare) und andere, im Verkehr in solcher Eigenschaft verwendete Dokumente, wie z.B. Aktien, Obligationen, Investitionsscheine, Entschädigungskupons und sonstige Wertscheine, Sparbücher, Kreditbriefe und ähnliches;
  - c) sonstige, durch einfache Übergabe übertragbare, einen von den selben Neuherstellungskosten unabhängigen Wert verkörpernde Wertzeichen (z.B.: gültige, nicht gestempelte Brief- und Gebührenmarken) oder den Preis einer Dienstleistung verkörpernde Wertzeichen (z.B.: Karten, Kupons, Wertabschnitte, Telefonkarten);
  - d) auf Namen lautende, durch einfache Übergabe nicht übertragbare Wertpapiere.
3. Wertvorräte – gemäss den Sonderbedingungen Nr. KF 115 und KF 116.

Als Wertvorrat gelten das Gold, das Platin, die Edelsteine, die echten Perlen, und die aus diesen Materialien verfertigte Gegenstände, Schmuckstücke, Münzensammlungen.
4. Schaukasten (und die in denen befindlichen Waren) – gemäss der Sonderbedingung Nr. KF 107.
5. Im Freien gelagerte Vermögensgegenstände – gemäss der Sonderbedingung Nr. KF 120.

#### E) Nebenkosten

Die im Zusammenhang mit dem Schadensereignis entstehenden folgenden Nebenkosten werden von dem Versicherer gegen eine im Vertrag vereinbarte Sonderprämie erstattet.

- a) Kosten der Abtragung der Trümmer und Schutten, die im Zusammenhang mit dem Aufräumen des Schadenortes, sowie dem Transport der Abbruchsschutten und der nicht verwendbaren Reste zum nächsten und offiziell genehmigten Depot entstanden sind;
- b) Abbruchkosten, die im Zusammenhang mit dem notwendig werdenden Abbruch der stehensgebliebenen Teile der versicherten Vermögensgegenstände und deren Transport zum nächsten und offiziell genehmigten Depot entstanden sind;
- c) Kosten für die De- und Remontage, die bei der Liquidierung des Schadens (Wiederherstellung) im Zusammenhang mit der De- oder Remontage bzw. sonstiger Bewegung von Einrichtungen entstanden sind.

## II. Feststellung der Versicherungssumme

1. Falls ein Versicherungsvertrag keine abweichende Vereinbarung beinhaltet, hat die im Vertrag für die Vermögensgegenstände bestimmte Versicherungssumme dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Wiederbeschaffungswert der versicherten Vermögensgegenstände zu entsprechen. Bei den gemäss den vorliegenden Bedingungen abgeschlossenen Versicherungen bedeutet der Wiederbeschaffungswert in jedem Fall den Neuwert.
2. Neuwert: Kosten für die Beschaffung des Vermögensgegenstandes im neuen Zustand, inbegriffen die Fracht- (ausgenommen die Luftfracht), Zoll- und Montagekosten. Von den Beschaffungskosten dürfen Nachlässe (z.B. Mengenrabatt, Aktionspreis) nicht abgezogen werden. Bei einer Berechtigung zur Mehrwertsteuer-Rückforderung beinhaltet der Neuwert die allgemeine Umsatzsteuer der Beschaffungs-, Installationskosten usw. nicht.
3. In dem Fall, wenn der zu versichern gewünschte Vermögensgegenstand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht mehr zu beschaffen ist, soll die Versicherungssumme von dem Neuwert von Produkten mit ähnlichen technischen und/oder wirtschaftlichen Parametern ausgehend bestimmt werden.
4. Bei bestimmten Risikoarten bzw. Vermögensgruppen erfolgt die Bestimmung der Versicherungssumme auf eine, vom Punkt 1. abweichende Art und Weise, gemäss den Punkten 5. bzw. 8.
5. Bei einer Teilwertversicherung wird als Versicherungssumme ein prozentueller Teil – Teilwert – des gesamten Versicherungswertes der versicherten Vermögensgegenstände bestimmt. In solch einem Fall bildet die dem Teilwert entsprechende Summe die Höchstgrenze der Versicherungsleistung, unter Berücksichtigung des Inhaltes der Punkte 6. und 7.
6. Falls der tatsächliche Neuwert zum Zeitpunkt des Schadensereignisses höher ist, als der Versicherungssummenfestlegung laut Punkt 1. bzw. 5. zugrunde liegende Neuwert (Unterversicherung), ersetzt der Versicherer den entstandenen Schaden nur im Verhältnis der Versicherungssumme und des tatsächlichen Neuwertes zum Zeitpunkt des Schadensereignisses (Pro rata-Entschädigung). Der Versicherer prüft die Unterversicherung je Vermögensgruppe und je Standort.
7. Der Versicherer wendet die Pro rata-Entschädigung nur in dem Fall an, wenn die Höhe der Unterversicherung 10% übersteigt, d.h. wenn der tatsächliche Neuwert der beschädigten Vermögensgegenstände (Vermögensgruppen) um soviel höher ist, als ihr beim Abschluss des Vertrages (bei Modifizierung des Vertrages) bestimmter Versicherungswert.
8. Als Versicherungssumme kann auch eine, von dem Neuwert der versicherten Vermögensgegenstände unabhängige, jedoch keine darüber liegende Summe – Summe auf „Erstes Risiko“ – bestimmt werden. In solch einem Fall liegt die Höchstgrenze der Schadenersatzpflicht des Versicherers bei der Summe auf „Erstes Risiko“. Bei den Versicherungen auf „Erstes Risiko“ prüft der Versicherer die Tatsache der Unterversicherung nicht.
9. Die Versicherungssumme sinkt ab dem Tag des Eintrittes des Schadensereignisses für die übrige Versicherungsperiode um die Summe des ausgezahlten Schadenersatzes. Aufgrund einer gemeinsamen Vereinbarung kann die Versicherungssumme

me auf den ursprünglichen Wert erhöht werden, falls der Versicherte (Versicherungsnehmer) die Prämie für die Erhöhung auf die ursprüngliche Summe vor Eintritt eines neuen Schadensereignisses bezahlt. Die Prämie für die Erhöhung auf die ursprüngliche Summe wird von dem Versicherer der Entschädigungssumme entsprechend, für eine Zeitdauer von dem Tag des Eintrittes des Schadens bis zum Jahreswechsel laut Versicherungsvertrag – bzw. bis zum Tag des Ablaufes – bestimmt. Nach dem Versicherungsjahreswende – mangels abweichender Vereinbarung – ist wieder die ursprüngliche Versicherungssumme und Prämie gültig.

### III. Wertanpassung des Vertrages

1. Im Interesse der Erhaltung der Wertbeständigkeit der Versicherungssumme und der Leistung indexiert der Versicherer die Versicherungssumme und die Versicherungsprämie jährlich, ab Wechsel des Versicherungsjahres, aufgrund den von dem Zentralen Statistischen Amt monatlich veröffentlichten Indexzahlen.
2. Bei der Bestimmung der Höhe der Wertanpassung wendet der Versicherer bei der Vermögensgruppe Gebäude und Glaserein den Bau-Montage-Preisindex (in der Bauindustrie), im Falle der technischen und Handelsbetriebseinrichtungen den inländischen Verkaufspreisindex der Industrie und bei der Vermögensgruppe der Vorräte wendet der Versicherer den Verbraucher-Preisindex an, von denen eine Abweichung von 5 Prozentsatz möglich ist.
3. Die geänderte Versicherungssumme wird von dem Versicherer aufgrund des Ergebnisses der vorherigen Versicherungssumme und der oben erwähnten Indexzahl ausgerechnet.
4. Die Versicherungsprämie folgt der Änderung der Versicherungssumme proportional.
5. Die Indexierung der Versicherungssumme und die Geltendmachung der entsprechenden Prämie erfolgt das erste Mal zum Zeitpunkt der ersten Versicherungsjahreswende nach Zustandekommen des Vertrages, später jährlich, ab dem Tage des Jahreswechsels der Versicherung.
6. Der Versicherer informiert den Versicherten von der wertangepassten Änderung der Versicherungssumme und der Höhe der Indexierung, sowie von der Prämienänderung schriftlich, 30 Tage vor der Versicherungsjahreswende.
7. Falls der Versicherte im Gegensatz zu dieser Vereinbarung von der Möglichkeit der Wertanpassung doch keinen Gebrauch machen möchte, soll er dies dem Versicherer innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung über die Indexierung schriftlich mitteilen.
8. In diesem Fall stellt der Versicherer den Vertrag in den letzten Stand der Indexierung vorangehenden Periode zurück, dabei trägt der Versicherte die Folgen einer eventuellen Unterversicherung.

### IV. Versicherungsleistung

1. Die Versicherungssumme bildet die obere Grenze der Schadenersatzpflicht des Versicherers, und zwar solcherart, dass die Entschädigung sich bezüglich der im Versicherungsvertrag posterweise aufgezählten Vermögensgruppen auf eine einzeln angegebene Versicherungssumme beschränkt.

Bei Posten auf „Erstes Risiko“ bildet die Summe des ersten Risikos, bei einer Teilwertversicherung der, im Prozent des gesamten Neuwertes bestimmte Teilwert die obere Grenze der Schadenersatzpflicht.

2. Im Falle eines Voll(Total)schadens der Vermögensgegenstände geht der Versicherer bei der Feststellung der Schadenssumme von dem, zum Zeitpunkt des Eintrittes des Schadensereignisses bestimmbar Neuwert aus. Der Versicherer betrachtet als Voll(Total)schaden, wenn die Wiederherstellungskosten des Vermögensgegenstandes den Neuwert zum Zeitpunkt des Eintrittes des Schadensereignisses erreichen oder überschreiten.
3. Im Falle von nur zum Teil beschädigten Vermögensgegenständen liegen der Feststellung der Schadenssumme die Kosten einer Wiederherstellung in den früheren betriebsfähigen Zustand – gemäss dem Tag des Schadenereignisses – zugrunde. Die Wiederherstellungskosten dürfen die Differenz zwischen dem Neuwert zum Zeitpunkt des Eintrittes des Schadensereignisses und dem Wert der nicht beschädigten Teile nicht überschreiten. Bei der Bestimmung des Wertes der nicht beschädigten Teile berücksichtigt der Versicherer die Verwendbarkeit dieser Teile bei der Wiederherstellung.
4. Leistung des Versicherers bei den einzelnen Vermögensgruppen:
  - a) Vermögensgruppe laut I.A.: Bei Gebäuden (Bauobjekten) deren – den örtlichen Verhältnissen entsprechende – Neubaukosten (Neuwert).

Der Versicherer betrachtet den amortisierten Zeitwert als obere Grenze der Entschädigungssumme, wenn der, unter Berücksichtigung des Alters und der Abnutzung bestimmte (amortisierte) Zeitwert des beschädigten Gebäudes 25% der Neubaukosten desselben oder eines ähnlichen Gebäudes nicht erreicht.

Wenn das einen Totalschaden erlittene Gebäude innerhalb von 3 Jahren ab dem Eintritt des Schadensereignisses nicht neugebaut, bzw. wiederhergestellt wird, oder der Versicherungsnehmer/Versicherte vor dem Ablauf der Frist bei dem Versicherer eine schriftliche Erklärung abgibt, dass er keine Wiederherstellung wünscht, dann ist die Höchstgrenze des Schadenersatzes mit dem Verkehrswert des Gebäudes, jedoch höchstens mit der Versicherungssumme gleich. Verkehrswert: der den lokalen Verhältnissen entsprechende Marktwert der gegebenen Immobilie zum Zeitpunkt des Eintrittes des Schadensereignisses. Bei der Bestimmung des Wertes der Gebäude wird der Wert des Grundstückes von dem Versicherer nicht berücksichtigt.

Ist der Neuaufbau wegen einer behördlichen Beschränkung nicht möglich, nimmt der Versicherer die Errichtung an einer anderen Stelle, jedoch auf dem Gebiet derselben Ortschaft (Gemeinde, Stadt), für dieselben wirtschaftlichen Zwecke als Neubau an; er nimmt jedoch den Fall nicht als Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung an, in dem der Versicherte die Entschädigung für die Fertigstellung seines, zum Zeitpunkt des Eintrittes des Schadensereignisses bereits bestehenden, jedoch noch nicht fertiggestellten Gebäudes verwendet.
  - b) Vermögensgruppe laut I.B.: Bei Einrichtungen deren Wiederbeschaffungskosten zum Zeitpunkt des Eintrittes des Schadensereignisses (Neuwert). Erreicht der (amortisierte) Zeitwert des beschädigten Sachwertes 50% des Wiederbeschaffungswertes derselben bzw. einer ähnlichen Einrichtung nicht, bzw. erfolgt die Wiederbeschaffung (Wiederherstellung) des beschädigten (abhandengekommenen) Vermögensgegenstandes nicht, gilt als obere Grenze der Leistung des Versicherers: der (amortisierte) Zeitwert des Sachwertes.

(Amortisierter) Zeitwert: der zum Zeitpunkt des Schadensereignisses bestimmbare Neuwert des Vermögenswerts abzüglich der, dem Alter und Abnutzungsgrad (moralischer Verschleiss, technische Abnutzung) entsprechenden Summe.

c) Vermögensgruppe laut I.C.: (Vorräte):

- bei den von dem Versicherten hergestellten Waren (halbfertige und fertige Produkte) deren Wiederherstellungskosten, jedoch höchstens der Verkaufspreis, abzüglich der nicht entstandenen Kosten und des Gewinns des Versicherten;
- bei solchen Waren, mit denen der Versicherte Handel treibt, bei Rohmaterialien, die von dem Versicherten für Herstellung von Waren beschafft wurden, sowie bei Naturalien deren Wiederbeschaffungskosten zum Zeitpunkt des Eintrittes des Schadensereignisses, jedoch höchstens der Verkaufspreis, abzüglich der nicht entstandenen Kosten und des Gewinns des Versicherten;
- bei historischen oder künstlerischen Vermögensgegenständen, bei denen das Vergehen der Zeit im allgemeinen zu keiner Wertminderung führt, wird der Marktwert ausbezahlt.

d) Vermögensgruppe laut I.D.1.: (gemäß den Sonderbedingungen Nr. KF 101, Nr. KF 102 und Nr. KF 112 versicherbar) bei Kraftfahrzeugen in jedem Fall der (amortisierte) Zeitwert;

e) Vermögensgruppe laut I.D.2.: (gemäß den Sonderbedingungen Nr. KF 113. und KF 114. versicherbar)

- bei Bargeld dessen Nennwert;
- bei Valuten deren, zum Kaufkurs der Ungarischen Nationalbank gerechneter Forint-Wert unmittelbar vor dem Eintritt des Schadensereignisses, welcher jedoch die, für die Valuten bestimmte Versicherungssumme nicht überschreiten darf;
- bei Namenspapieren die Kosten des Aufgebotsverfahrens, sowie deren Wiederherstellungskosten, falls ihre Herstellung notwendig ist und auch tatsächlich erfolgt;
- bei nicht auf Namen lautenden – in der Budapester Wertpapierbörse notierten – (Inhaber-) Papieren deren letzter Notierungskurswert vor dem Eintritt des Schadensereignisses, bei sonstigen Wertpapieren der von den Wertpapiervertreibern mitgeteilte, zum durchschnittlichen Kaufkurs gerechnete Marktwert;
- bei Wertzeichen deren Nennwert.

f) Vermögensgruppe laut I.B.4.a.: bei Reproduktionshilfsmitteln die Kosten für die Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung. Nach dem Eintritt des Schadensereignisses ersetzt der Versicherer den Materialpreis und falls die Wiederherstellung innerhalb von zwei Jahren erfolgt, die durch Rechnungen bestätigten Kosten der Wiederherstellung (Wiederbeschaffung).

Wird der Betrieb in Folge eines Schadensereignisses langanhaltend stillgelegt, zahlt der Versicherer höchstens 10% der Wiederherstellungskosten der Reproduktionshilfsmittel, jedoch mindestens den Materialwert als Entschädigung aus. Falls diese zwecks Anwendung in einem anderen Betrieb wiederhergestellt werden, erfolgt die Entschädigung gemäss dem vorangehenden Absatz.

g) Vermögensgruppe laut I.B.4.b.: bei Datenträgern (Geschäftsbüchern, Akten, Plänen, Disketten, usw.) mit den darauf befindlichen Daten die Kosten für die Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung. Nach dem Eintritt des Schadensereignisses ersetzt der Versicherer den Materialpreis und falls die Wiederherstellung innerhalb von zwei Jahren erfolgt, die durch Rechnungen bestätigten Kosten der Wiederherstellung (Wiederbeschaffung).

5. Falls bei der Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung nicht der ursprüngliche Zustand entsteht, ersetzt der Versicherer nur die gerechneten (geschätzten) Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

6. Der Versicherer übernimmt die Kosten für eine provisorische Wiederherstellung nach dem Schadensereignis nur insofern, in dem diese einen Teil der endgültigen Wiederherstellung bildet, und deren Kosten nicht erhöht.

7. Der Versicherer ersetzt bei den zusammengehörigen Vermögensgegenständen (einschliesslich auch die Reservebestandteile der Maschinen, Maschinenanlagen, Geräte) jene Wertminderung nicht, die die nicht beschädigten Vermögensgegenstände wegen der Zerstörung oder Vernichtung (Abhandkommen) der anderen Vermögensgegenstände erlitten haben.

8. Der Versicherer ersetzt die allgemeine Umsatzsteuer in dem Fall, – wenn der Versicherte verpflichtet ist, im Zusammenhang mit der Wiederherstellung, Wiederbeschaffung allgemeine Umsatzsteuer zu bezahlen, und wenn – der Versicherte die allgemeine Umsatzsteuer nicht zurückfordern kann.

9. Der Versicherer ersetzt die Schäden nicht, die vor dem Beginn der Haftungsübernahme entstanden sind, auch dann nicht, wenn diese sich nach dem Beginn der Risikotragung herausgestellt haben.

10. Der Versicherer ersetzt die Schäden nicht, deren Ersetzung aufgrund von Rechtsregeln oder Verträgen den Hersteller und/ oder den Vertreibenden belastet. Verweigert der Hersteller und/oder Vertreibende seine Schadenersatzpflicht, und ist der Schaden wegen des Eintrittes eines Versicherungsereignisses – worauf sich die Deckung gemäss Versicherungsvertrag erstreckt – gemäss den Bedingungen entstanden, wird dieser den Bestimmungen der Bedingungen entsprechend von dem Versicherer ersetzt und danach macht er sein Regressrecht gegenüber der für den Schaden verantwortlichen Person geltend.

11. Der Versicherer reduziert die Summe der auszuzahlenden Entschädigung um den Selbstbehalt gemäss Vertrag, sowie um den festgestellten (geschätzten) Wert der einen Wert vertretenden Reste.

## V. Ausgeschlossene Risiken

1. Die Versicherungsdeckung erstreckt sich nicht auf:
  - a) die Schäden, die durch eine Kampfhandlung oder ein kriegsähnliches Ereignis, oder Belagerungszustands festsetzen jede terroristische Handlung bzw. durch deren Folgen entstanden sind;  
Für die Zwecke dieser Bestimmung bedeutet „Terrorismus“ jede gewaltsame Handlung oder Gewaltandrohung oder eine Handlung, die für das menschliche Leben, materielle oder immaterielle Vermögenswerte oder die Infrastruktur schädlich ist, und zwar mit der Absicht oder der Wirkung, eine Regierung zu beeinflussen oder die Öffentlichkeit oder Teile der Öffentlichkeit in Angst und Schrecken zu versetzen und zwar unabhängig von jeder sonstigen Ursache, die gleichzeitig oder in jeder beliebigen Reihenfolge zu den Verlusten, Schäden, Kosten oder Ausgaben beiträgt.
  - b) wegen Anordnungen von militärischen oder bürgerlichen Behörden entstandene Schäden;
  - c) Schäden, entstanden durch Aufstand, Aufruhr, Unruhen, Plünderung, Streik; entstanden im Zusammenhang mit entlassenen Mitarbeitern, oder Teilnehmern an einer Ordnungs-

störung auf dem Arbeitsplatz, bzw. mit einer politischen Organisation, bzw. wegen in deren Namen auftretender Personen oder im Zusammenhang mit ihnen;

d) Schäden, entstanden im Zusammenhang mit der beschädigenden Wirkung von Kernenergie oder Verwendung von strahlenden Mitteln zu irgendeinem Zweck, nicht einmal in dem Fall, wenn diese in Form von, in den Sonderbedingungen bestimmten Versicherungsereignissen entstehen.

2. Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen erstreckt sich die Versicherungsdeckung auch auf die Schäden nicht, die:

a) durch natürliche Abnutzung bzw. nicht plötzlich eintretende, sondern durch dauerhafte Wirkungen entstanden sind (z.B. chemische, thermische, mechanische, elektrische oder elektromagnetische), Alterung bzw. Materialermüdungserscheinungen, Korrosion;

b) aus solcher Wertminderung des beschädigten Vermögensgegenstandes stammen, die den weiteren bestimmungsgemässen Gebrauch nicht beeinflussen; z.B.: nur einen ästhetischen Fehler bedeutende Beschädigungen an der Oberfläche (Lack-, Email- und Ritzschäden);

c) infolge solcher, bei Abschluss der Versicherung bereits vorhandenen Defekte und Mängel entstehen, von denen der Versicherte (Versicherungsnehmer) wusste oder wissen musste;

d) im kausalen Zusammenhang mit der Abnutzung der Gebäude, Bauobjekte, Maschinen, Einrichtungen, mit der Versäuerung deren Instandhaltung, oder mit der Nichteinhaltung der Bau- und Betriebsregeln entstanden sind, es sei denn, dass der Versicherte beweist, der Schaden sei mit diesen Mängeln in keinem Zusammenhang gestanden;

e) Strafe, Konventionalstrafe, Verzugszinsen oder sonstige Strafkosten;

f) aus dem Stillstand, Stilllegung des Produktionsvorganges entstehender Wirtschaftsnachteil (z.B. Produktionsausfall, entgangener Gewinn, ausgezahlter Lohn oder sonstige Verluste) – falls diesbezüglich keine Sondervereinbarung in Geltung ist.

## Kapitel 2. Versicherung gegen Feuer- und Elementarschäden

### I. Versicherungsereignisse

Aufgrund der vorliegenden Bedingungen gelten als Versicherungsereignisse die im folgenden aufgezählten Ereignisse, wenn infolge deren Eintritts die versicherten Vermögensgegenstände beschädigt werden.

Für nicht in Gebäuden (Bauobjekten) untergebrachte Vermögensgegenstände kann der Versicherungsschutz seitens des Versicherers nur durch eine Sondervereinbarung erstreckt werden. (Sonderbedingung Nr. KF 120)

#### A) Feuer-Grundrisiken

Ohne die im folgenden Punkt aufgezählten Feuer-Grundrisiken kann gemäss den Bedingungen des Versicherungsbündels kein Vertrag abgeschlossen werden.

1. Unter Feuer-Versicherungsereignis ist ein solcher Brandfall zu verstehen, welcher in einem nicht bestimmungsgemässen Feuerraum entsteht – oder dort entsteht, aber dies verlässt – und aus eigener Kraft um sich greifen kann.

Es gelten nicht als Versicherungsereignis die wegen der folgenden Ursachen entstandenen Schäden:

a) Gärung unter der Zündtemperatur, Verstocktheit, Gebranntwerden, Farben- und Formänderung, Schmelzung, Schrumpfung, biologische Verbrennung, Korrosion, Geruch, chemischer Prozess, es sei denn, dass diese die Folgen eines Ereignisses laut Punkt 1. sind;

b) die versicherten Vermögensgegenstände werden Nutzfeuer oder Wärmebehandlung zwecks Bearbeitung oder zu einem anderen Zweck unterworfen (z.B. Kochen, Räucherung, Trocknung, Röstung), oder Rauchwirkung ausgesetzt, inbegriffen auch jene Vermögensgegenstände, in denen oder durch die Nutzfeuer, Wärme oder Rauch erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird, sowie den Fall, wenn die Vermögensgegenstände deswegen beschädigt werden, weil sie in einen Feuerraum geworfen wurden, oder in einen Feuerraum gefallen sind;

c) die aus Rauch- und Russverschmutzung ohne Feuerschäden stammenden Schäden;  
In dem Fall, wenn wegen der Ursache laut b) auch andere versicherte Vermögensgegenstände sich entzünden (übergreifendes Feuer), ersetzt der Versicherer auch die, wegen des übergreifenden Feuers an anderen Vermögensgegenständen entstehenden Schäden.

2. Blitzschlag ist jenes Versicherungsereignis, bei Eintritt dessen die Kraft- und Wärmewirkung des einschlagenden Blitzes an den versicherten Gebäuden oder an den im Freien gelagerten Vermögensgegenständen, bzw. der in das Gebäude einschlagende Blitzschlag an den innerhalb des Gebäudes untergebrachten Vermögensgegenständen einen Schaden verursacht. Der Versicherer ersetzt auch die Schäden, die an den versicherten elektrischen Maschinen, Geräten und Einrichtungen durch Überspannung oder Induktion wegen des Blitzschlages entstanden sind.

Der Versicherer wird von seiner Schadenersatzpflicht befreit, wenn der durch den Blitzschlag verursachte Schaden wegen des Fehlens des behördlich vorgeschriebenen Blitzableitungssystems, bzw. der Versäuerung der Instandhaltung des vorgeschriebenen Blitzschutzsystems eingetreten ist.

3. Explosion ist die, auf der Expansionsbereitschaft der Gase oder Dämpfe basierende, plötzlich auftretende Kraftwirkung. Bei einem druckbeständigen Gefäss (Behälter, Kessel, Rohrleitung) besteht nur dann eine Explosion, wenn dessen Wandung in dem Masse zerspringt, dass die Druckdifferenz sich innerhalb und ausserhalb des Behälters plötzlich ausgleicht.

Die durch Sprengstoffe verursachten Explosionsschäden werden von dem Versicherer nur dann ersetzt, wenn die Sprengstoffe ohne das Wissen des Versicherungsnehmers (Versicherten), auf eine von ihm nicht erlaubte und unkontrollierbare Weise an den Ort der Risikotragung gelangt sind, oder wenn die Vertragspartner dies extra vereinbart haben.

Es gilt nicht als Versicherungsereignis, wenn der Schaden wegen der folgenden Ursachen eingetreten ist:

a) im Brennraum von Verbrennungsmotoren auftretende Explosionen, sowie in elektrischen Unterbrechern die Wirkung des bereits bestehenden oder entstehenden Gasdruckes;

b) die mit dem Betrieb zusammenhängende mechanische Wirkung (z.B. Wasserstoss, Zentrifugalkraft, Röhrenbruch);

c) in Behältnissen, Behältern der natürliche Druck des eingelagerten Materials;

d) durch Flugzeuge verursachte Schallexplosionen;

e) Zusammenbruch (Implosion);

f) an behördliche Genehmigung gebundene, zielbewusste planmässige Sprengung (z.B. geplanter Abbruch).

4. Der Absturz, Anprall von durch Personal geführten Luftfahrzeugen, deren Teile oder Ladung gilt als Versicherungsereignis, wenn dies an den versicherten Vermögensgegenständen einen Schaden verursacht.

## B) Elementarschaden-Risiken

1. Sturm: jenes Versicherungsereignis, beim Eintritt dessen die Schäden durch die Druck- und Saugwirkung des Windes mit einer Geschwindigkeit von mindestens 15 m/sec. bzw. durch die von dem Sturm gerissenen Gegenstände an den versicherten Vermögensgegenständen verursacht werden. Die Windgeschwindigkeit wird fallweise von dem Zentralen Meteorologischen Institut bestätigt.

Ausserdem ersetzt der Versicherer die Schäden, die durch den, durch das beschädigte Dach gleichzeitig einströmenden Niederschlag an den, in den Gebäuden (Bauobjekten) untergebrachten versicherten Vermögensgegenständen verursacht worden sind, inbegriffen auch diejenigen, die wegen des Zusammensturzes, Niederfallens von Gebäuden (Bauobjekten) oder deren Teile an den versicherten Vermögensgegenständen entstanden sind.

Der Versicherer ersetzt die Schäden nicht, die:

- an den, im Freien gelagerten, von ihrem Platz wegrückbaren Vermögensgegenständen entstanden sind, es sei denn, dass diesbezüglich eine Sondervereinbarung in Geltung ist;
- durch den mit dem Sturm verbundenen Niederschlag (Regenwasser, Hagel, Schnee) an dem äusseren Putz, Verkleidung, Anstrich der Gebäude, sowie wegen der Einströmung des Niederschlags durch die geöffneten Fenster oder andere Öffnungen entstanden sind;
- an den, an den äusseren Wänden der Gebäude oder auf dem Dach platzierten Gegenständen (z.B. Schilder, Schutzdächer, Antennen, Sonnenbatterien), an elektrischen Freileitungen, Gerüsten und Verglasung eines Gebäudes (Bauobjektes) entstanden sind, es sei denn, dass diesbezüglich eine Sondervereinbarung in Geltung ist;
- an den zwecks Schutz vor dem Wetter angewendeten provisorischen Deckungen (Folie, Plane, usw.), bzw. durch diese von den einströmenden Niederschlag entstanden sind;
- an Hafenanlagen, Fischteichen, Wasserspeichern und sonstigen Tiefbauanlagen (z.B. Damm, Schleuse) entstanden sind;
- wegen der Luftströmung (Zug) innerhalb der Räumlichkeit entstanden sind.

2. Wolkenbruch: Plötzlich fallendes, auf der Bodenebene strömendes Niederschlagwasser von großer Menge. Der Wolkenbruch gilt als Versicherungsereignis, wenn die innerhalb von 20 Minuten gemessene Durchschnittsintensität des Niederschlags auf der Stelle der Risikoübernahme laut Bescheinigung des Meteorologischen Landesinstituts (Országos Meteorológiai Szolgálat/OMSZ) den Wert von 0,5 mm/Minute erreicht bzw. überstiegen hat oder wenn sie innerhalb von 24 Stunden 30 mm erreicht bzw. überstiegen hat. Der an den, in Räumlichkeiten unter dem Bodenniveau befindlichen Vorräten (Kapitel 1. I.C.) entstehende Schaden wird von dem Versicherer nur dann ersetzt, wenn diese auf einem mindestens 12 cm hohen Gestell untergebracht worden sind.

Der Versicherer ersetzt nicht die Schäden, entstanden durch Überflutung wegen Unzulänglichwerden der Wasserableitungssysteme, sowie Schäden, entstanden durch Binnenwasser und Grundwasser wegen Wolkenbruch (Durchfeuchtung oder Aufweichung ohne Überflutung).

3. Felssturz, Steinschlag, bzw. Erdbeben: ist jenes Versicherungsereignis, bei Eintritt dessen die hinunterfallenden (sich weg-

rückenden) Felsstücke, Steinstücke bzw. Erdmasse an den versicherten Vermögensgegenständen Schäden verursachen. Es gilt nicht als Versicherungsereignis, wenn diese Bewegungen während wissentlicher menschlicher Tätigkeit oder in Folge deren entstanden sind.

4. Einsturz von unbekanntem Bauobjekten, Hohlräumen: jenes Versicherungsereignis, bei Eintritt dessen die Schäden an den versicherten Vermögensgegenständen infolge der Verletzung des natürlichen Gleichgewichts – wegen äusserer Kraftwirkung – durch einen plötzlich entstehenden Einsturz eines unbekanntem Hohlraumes oder eines unbekanntem Bauobjektes verursacht werden.

Ein unbekannter Hohlraum oder ein unbekanntes Bauobjekt ist jener bzw. jenes, welcher bzw. welches in der Bau- bzw. Betriebsgenehmigung nicht angeführt, oder von den Behörden nicht aufgeschlossen ist.

Der Versicherer leistet keinen Ersatz, wenn der Einsturz der unbekanntem Hohlräume in funktionierenden oder ausser Betrieb gesetzten Bergwerken, bzw. während oder in Folge jeglicher bergbaulicher Tätigkeit passiert ist.

5. Als Hagel- und Schneedruckversicherungsereignis gelten:

- der durch, in Form von Hagelhörnern hinunterfallenden Niederschlag verursachte Bruch oder Deformationsbeschädigungen;
- der wegen des statischen Drucks des sich in grosser Menge ansammelnden Schnees eintretende Bruch oder Deformationsbeschädigungen, die an der Bedachung der versicherten Gebäude (Bauobjekte) – ausgenommen die Verglasung der Kalt- und Warmbeete, die Glasdächer bzw. die provisorischen Abdeckungen (z.B. Folie) – entstanden sind.

Über das obige hinaus ersetzt der Versicherer die Schäden, die durch den, durch das beschädigte Dach gleichzeitig einströmenden Niederschlag an den, in den Gebäuden (Bauobjekten) untergebrachten versicherten Vermögensgegenständen verursacht worden sind, inbegriffen auch diejenigen Schäden, die wegen des Zusammensturzes, Niederfallens von Gebäuden (Bauobjekten) oder deren Teile an den versicherten Vermögensgegenständen entstanden sind. Es werden jedoch die an den Regenwasserableitungsrinnen, Schneeschirmen entstandenen, sowie wegen der Versäuerung der Instandhaltung der Dachkonstruktion eingetretenen Schäden nicht ersetzt.

6. Der Anprall eines unbekanntem Fahrzeuges gilt dann als Versicherungsereignis, wenn die Beschädigung (Vernichtung) der versicherten Gebäude (Bauobjekte) und der zu ihnen gehörenden gebauten Zäune wegen des Anpralls eines, auf Verkehrsstrasse oder Gleis verkehrenden Fahrzeuges eintritt.

Der Versicherer ersetzt die Schäden nicht, die

- aufgrund der obligatorischen Haftpflichtversicherung des Inbetriebhalters reguliert werden können;
- durch Anprall von, von dem Benutzer des versicherten Gebäudes (Bauobjektes) oder dessen Arbeitnehmer in Betrieb gehaltenen Fahrzeugen entstanden sind;
- an den Fahrzeugen entstanden sind.

## C) Leitungswasserrisiken

1. Leitungswasserschaden ist jener Schaden der versicherten Vermögensgegenstände, der durch das/den, aus den innerhalb des Gebäudes, sowie auf der versicherten Immobilie, ausserhalb des Gebäudes befindlichen Zu- und Ableitungsröhren für Gebrauchs-, Ab-, und Niederschlagswasser, aus den anschliessenden Wasserleitungs-, Warmwasserversorgungs- und



Zentralheizsystemen, sowie aus den daran anschliessenden Zubehören, Ausrüstungen und Geräten aus irgendwelchem Grund ausströmenden Wasser bzw. Dampf verursacht wird. Der Versicherer ersetzt weiterst die aufgrund des vorliegenden Vertrages versicherten:

- a) Schäden, entstanden wegen der Isolationsfehler der innerhalb des Gebäudes (Gebäudeteiles) befindlichen Zuführungs- und Ableitungen – ausgenommen die an diese anschliessenden Einrichtungen und Ausrüstungen –, die Reparaturkosten des Isolationsfehlers, sowie die wegen der Verstopfung der Abführungsröhre entstehenden Schäden und die Kosten für die Beseitigung der Verstopfung;
- b) bei Schadensfällen gemäss Punkt 1. die Aufschliessungskosten für eine höchstens 10 m lange Rohrstrecke, sowie 6 m Neurohr und dessen Einziehung.

Der Versicherer ersetzt nicht:

- a) die Schäden, entstanden durch Holzfäulnis, Pilz, Schimmel;
- b) die indirekten Schäden, wie z.B. Wassermangel, asserverlust, entgangener Gewinn;
- c) die Schäden, entstanden an Vorräten, die in Räumlichkeiten unter dem Bodenniveau, niedriger als 12 cm von dem Gediele gerechnet gelagerten waren (Kapitel 1. I.C.);
- d) die Schäden, entstanden an den, an die Leitungen anschliessenden Einrichtungen (z.B. Hahnballen, Wassermesser, Wasserbehälter, Kessel, Heizkörper, Warmwasserbereiter);
- e) die Schäden, entstanden wegen Versäuerung des Verschliessens der Leitungen der vorübergehend nicht benutzten oder ohne Aufsicht gelassenen Gebäude (Bauobjekte), Einrichtungen und Maschinen, sowie die wegen Versäuerung der Entwässerung entstandenen Frostschäden und deren Folgeschäden;
- f) die durch, in den industriellen, technologischen Leitungen entstehende Bruchschäden und die in diesen befindliche Flüssigkeit oder Material verursachten Schäden.

Perforation von Feuerlöschvorrichtungen: als Versicherungsereignis gilt die, wegen des Bruchs, Risses oder ordnungswidrigen Betriebes des in dem versicherten Sachwert installierten Feuerlöschsystems (Sprinkler, bzw. selbständiges Löschwassernetz) erfolgende Wasserausströmung.

Der Versicherer ersetzt die, an den versicherten Vermögensgegenständen durch das auf diese Weise ausströmende Wasser verursachten Schäden, er ersetzt jedoch nicht die Schäden, die an dem Feuerlöschsystem, dessen Zubehören und Ausrüstungen, bzw. während der Druckproben, Kontroll-, Instandhaltungs-, sowie Reparatur- oder Bau- (Montage-)arbeiten entstanden sind.

#### D) Katastrophenrisiken

Der Versicherer ersetzt die Schäden – in Höhe und Art und Weise wie folgt –, die in Folge eines Erdbebens bzw. eines Hochwassers entstanden sind.

1. Erdbeben: eine am Ort der Risikotragung die Stufe fünf der MSK-64 Skala erreichende Erdbewegung.
2. Hochwasser: solche Überschwemmung von ständigen oder temporären, natürlichen oder künstlichen Wasserläufen, Seen oder Teichen, Wasserspeichern, wobei das Wasser ein gegen Hochwasser geschütztes Gebiet überflutet. Als Versicherungsfall gilt ebenfalls die schädliche Wirkung vom Drängwasser, das an der gesicherten Seite der Hochwasserschutzdämme durch den hohen Wasserstand entstanden ist.

Der Versicherer ersetzt nicht die Schäden, die:

- a) an den Wasseraufnahme- und Vorflutanlagen, an den Anlagen des Wasserwesens, Dämmen, Bewässerungsanlagen, Fischteichen, Wasserspeichern und ähnlichen Sachen entstanden sind;
- b) an den im Vorland oder auf den nicht geretteten Flutgebieten befindlichen versicherten Vermögensgegenständen entstanden sind, Vorland: Gebiet zwischen dem Uferstrand der Flüsse und den Hochwasserschutzdämmen Nicht gerettetes Flutgebiet: jener Teil des Flutgebietes, der zwischen dem Flussbett und der dazu parallel gebauten Verkehrsstrasse, Eisenbahndamm oder Hochufer, bzw. der Grenze des inneren Gebietes der Siedlungen liegt;
- c) wegen Binnenwasser und Grundwasser (Durchfeuchtung ohne Überflutung oder Aufweichung) entstanden sind.

3. Der Versicherer legt eine Wartezeit fest, deren Zeitdauer 30 Tage ab dem Inkrafttreten des Vertrages ist. Die Risikotragung des Versicherers erstreckt sich nicht auf die durch Erdbeben und Hochwasser verursachten Versicherungsereignisse die in der Wartezeit auftreten.

#### II. Versicherbare Vermögensgruppen und der Haftungsort

1. Versicherbare Vermögensgruppen:
  - a) Gebäude (Bauobjekte) (Kapitel 1. I.A.);
  - b) Industrie- und Handelsbetriebseinrichtungen (Kapitel 1. I.B.);
  - c) Vorräte (Kapitel 1. I.C.).
2. Aufgrund von Sondervereinbarungen versicherbare Vermögensgruppen:
  - a) Kraftfahrzeuge (Kapitel 1. I.D.1.) (Sonderbedingungen Nr. KF 101, KF 102 und KF 112);
  - b) Bargeld, Wertpapiere (Kapitel 1. I.D.2.) (Sonderbedingungen Nr. KF 113 und KF 114);
  - c) Wertvorrat (Kapitel 1. I.D.3.) (Sonderbedingungen Nr. KF 115 und KF 116);
  - d) Schaukasten (Sonderbedingung Nr. KF 107);
  - e) im Freien gelagerte Vermögensgegenstände (Sonderbedingung Nr. KF 120).
3. Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für die, im Versicherungsvertrag auf identifizierbare Weise angeführten – dem Punkt 1. – und im Falle einer Sondervereinbarung dem Punkt 2. – entsprechend gruppierten – Vermögensgegenstände (Vermögensgruppen), solange diese am Ort der Risikotragung zu finden sind.  
Ort der Haftungsübernahme sind die im Versicherungsvertrag angeführten Standorte, Gebäude oder Räumlichkeiten von Gebäuden.

#### III. Ersatz von Mehrkosten

Der Versicherer ersetzt ausser den an den versicherten Vermögensgegenständen entstandenen Schäden die, bei Eintritt der Versicherungsereignisse gemäss Kapitel 2. I. – bzw. im Zusammenhang damit – entstehenden und nachweisbaren Kosten, die im Interesse der Abwendung oder Milderung der Schäden notwendig waren, auch dann, wenn sie erfolglos waren. Es gehören jedoch nicht in diese Kategorie die Ausgaben, die in Folge einer, während der Erfüllung der Rettungsverpflichtung erlittenen Gesundheitsbeschädigung entstehen.

Die Gesamtsumme der Schadenmilderung sowie der Entschädigung darf die für die beschädigten Vermögensgegenstände bestimmte Versicherungssumme nicht überschreiten, es sei denn,

dass die Kosten der Schadenmilderung infolge einer direkten Anweisung des Versicherers entstanden sind. Bei einer Unterversicherung erfolgt auch der Ersatz der Kosten in einem Verhältnis, wie sich die Versicherungssumme zum Wert des Vermögensgegenstandes verhält. Als Schadenabwendungs- und Schadenmilderungskosten gelten wie folgt:

- a) Kosten für die, der Verhinderung der Verschlimmerung von Schäden oder der Milderung ihrer Wirkungen dienenden Massnahmen, z.B. Errichtung von provisorischem Dach (Dachung), Abschwerten, Aufrüsten, Ausbau von provisorischen öffentlichen Werken, sowie Kosten der, der Sicherheit des geretteten Vermögens dienenden sonstigen Massnahmen;
- b) Feuerlösch- und Rettungskosten, inbegriffen auch die während des Feuerlöschens und Rettung an fremdem Eigentum entstandenen Schäden, ausgenommen die Kosten, die mit den Leistungen der, zum Dienst des öffentlichen Interesses berufenen Feuerwehren oder einer anderen zur Hilfeleistung verpflichteten Organisation verbunden sind;
- c) Reinigungskosten, die im Zusammenhang mit der Bewahrung der versicherten Vermögensgegenstände, bzw. mit deren bei der Wiederherstellung notwendig werdenden Reinigung entstanden sind.

## **Kapitel 3. Einbruchdiebstahl- und Beraubungsversicherung**

### **I. Versicherungsereignisse**

1. Einbruchdiebstahl: wenn der Verbrecher bei Diebstahl in die die versicherten Vermögensgegenstände enthaltende abgeschlossene Räumlichkeit, an dem im Versicherungsvertrag angegebenen Risikotragungsort:
  - a) durch Ein- oder Aufbrechen von Türen oder Fenstern, durch Ausbrechen von Wänden, Decken oder Dächern gewaltsam eingedrungen ist;
  - b) nach Beseitigung von erschwerenden Hindernissen durch eine, für Verkehr nicht zugelassene bzw. ungeeignete, bestehende Öffnung (z.B. Lüftungloch) eingedrungen ist;
  - c) sich vor dem Schliessen in der Räumlichkeit versteckt hat, und nach dem Schliessen in einer Weise laut Punkt a) oder b) weggegangen ist;
  - d) mit Sperrhaken oder mit Verwendung eines anderen, zur Aufschliessung von Schlössern geeigneten Fremdmittels hineingedrungen ist;  
Falls die Tatsache des Eindringens durch Beaugenscheinigung nicht eindeutig festgestellt werden kann, muss die Verwendung des Fremdmittels von einem unabhängigen Justizsachverständigen für Schlösser bestätigt werden.
  - e) mit Verwendung eines Original- oder Nachschlüssels so hineingelangt hat, dass er zu den Schlüsseln durch einen – in die Räumlichkeit eines anderen Gebäudes, bzw. in eine andere Räumlichkeit desselben Gebäudes erfolgenden – Einbruchdiebstahl laut Punkte a)–d) oder durch einen Raub zwecks Verschaffung des Schlüssels gekommen ist.
2. Falls die Vermögensgegenstände nur in zugesperrten Wertbehältnissen (z.B. Geldschrank, Wandsafe, Tresor) versichert sind, gilt die Entwendung dieser Vermögensgegenstände zu einem solchen Zeitpunkt, als die Sicherheitseinrichtungen laut Bedingungen oder der Sondervereinbarung in Betrieb sein müssen, nur dann als Einbruchdiebstahl, wenn der Verbrecher an den Ort der Risikoübernahme gemäss Punkt 1) eingedrungen ist und dort die Wertbehältnisse
  - a) aufgebrochen hat;

- b) mit Sperrhaken oder mit einem anderen zur Aufschliessung von Schlössern geeigneten Fremdmittel aufgemacht hat;
- c) es wurde mit einem Originalschlüssel oder mit einem nachgemachten Schlüssel aufgemacht, wenn diese in einem zugesperrten Safe gehalten wurden und der Täter auf die Weise zu den Schlüsseln kam, dass er die Lagerplätze aufgebrochen hat oder mit einem fremden Gerät, das geeignet ist, Schlösser aufzumachen, geöffnet hat;
- d) entwendet hat.

Als Safe gilt ein zusperbares Lagergerät, das:

- Eine einfache oder doppelte Stahlmetallwand, mit Luftspalt oder mit einer Spezialfüllung hat
- dessen Wanddicke min. 2 mm beträgt
- dessen Schlüssel im geöffneten Zustand nicht aus dem Schloss rausgenommen werden kann
- zu einem Gebäudestruktur-Trägerelement befestigt ist, einer Spannkraft von 5 000 N widerstehen kann (da ist das Gewicht des Safes hineingerechnet) und in die Wand oder in den Boden eingebaut ist

Metallschränke oder andere Lagergeräte, die nicht allen, oben erwähnten Kriterien von Safes entsprechen, gelten in Hinsicht der in ihnen versicherbaren Summe als Möbelstück.

3. Es gelten nicht als Versicherungsereignis die Schäden, die:
  - a) wegen Abhandenkommen solcher Vermögensgegenstände entstehen, bei denen das Versicherungsereignis laut I.1.-4. nicht festgestellt werden kann (z.B. Diebstahl, Stibitzen, Abhandenkommen, Inventarfehlbetrag);
  - b) Schäden der, aus Automaten mit Hilfe von falschen oder nicht dem Wert entsprechenden Münzen oder sonstigen – Münzen ersetzenden – Gegenständen entfremdeten Waren und/oder Bargeld;
  - c) so entstanden sind, dass der Verbrecher durch eine offen gelassene Tür oder Fenster in die versicherte Räumlichkeit eingedrungen ist, auch dann nicht, wenn die offen gelassene Tür oder Fenster sonst durch ein erschwerendes Hindernis (z.B. Gitterwerk) geschützt wurde.
4. Beraubung: Wenn der Verbrecher den versicherten Vermögensgegenstand mit der Absicht einer unberechtigten Entwendung dem Versicherungsnehmer, Versicherten, dessen Angestellten oder Beauftragten so wegnimmt, dass er aus diesem Zweck Gewalt oder eine unmittelbare Drohung gegen Leib und Leben anwendet, bzw. diese Personen in einen bewusstlosen oder zur Verteidigung unfähigen Zustand versetzt.  
Es gilt auch als Beraubung, wenn der ergriffene Verbrecher im Interesse der Behaltung des versicherten Vermögensgegenstandes Gewalt oder eine unmittelbare Drohung gegen Leib und Leben anwendet.
5. Vandalismus: Wenn der Verbrecher die versicherten Vermögensgegenstände, sowie die Konstruktionsteile der zu deren Unterbringung dienenden Gebäude (Bauobjekte) bei Begehung eines Einbruchdiebstahls oder einer Beraubung oder bei dessen/deren Versuch, am Ort der Haftungsübernahme absichtlich beschädigt.

### **II. Versicherbare Vermögensgruppen und Ort der Risikotragung**

1. Versicherbare Vermögensgruppen:
  - a) Industrie- und Handelsbetriebseinrichtungen (Kapitel 1. I.B.);
  - b) Vorräte (Kapitel 1. I.C.).

2. Aufgrund von Sonderbedingungen versicherbare Vermögensgruppen:
  - a) Kraftfahrzeuge (Kapitel 1. I.D.1.) (Sonderbedingungen Nr. KF 101, KF 102 und KF 112.);
  - b) Bargeld, Wertpapiere (Kapitel 1. I.D.2.) (Sonderbedingungen Nr. KF 113. und KF 114.);
  - c) Wertvorrat (Kapitel 1. I.D.3.) (Sonderbedingungen Nr. KF 115. und KF 116.);
  - d) Schaukasten (Sonderbedingung Nr. KF 107.);
  - e) bei Kassenabgeordneten zu findendes Bargeld und Wertpapiere (Sonderbedingung Nr. KF 334.).
3. Als Ort der Haftungsübernahme gelten die im Versicherungsvertrag angeführten Immobilien (Standorte), Gebäude oder Räumlichkeiten von Gebäuden. Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für die, im Versicherungsvertrag auf identifizierbare Weise angeführten Vermögensgegenstände (Vermögensgruppen), solange diese am Ort der Risikotragung zu finden sind.
4. Das Bargeld, die Wertpapiere und das Wertvorrat stehen nur dann unter Versicherungsdeckung, wenn sie zum Zeitpunkt der Begehung des Tates in den im Vertrag angeführten Wertbehältnissen verschlossen sind. Auf eine davon abweichende Lagerung kann die Versicherungsdeckung nur durch eine Sondervereinbarung (mit Angabe einer Sonderbedingung) erstreckt werden.
5. Die Versicherungssumme der im Punkt 1. Angeführten versicherten Vermögensgruppen ist deren vollem Neuwert entsprechend (Vollwertversicherung) oder in Form dessen prozentual ausgedrückten Anteils (Teilwertversicherung) zu bestimmen; die in eine Vermögensgruppe gehörenden Vermögensgegenstände können jedoch nur auf die gleiche Art versichert werden. Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für die versicherten Vermögensgegenstände bis zu der im Versicherungsvertrag festgelegten Versicherungssumme, unter Berücksichtigung der Einschränkungen laut Kapitel 1. II. 6. und 7. Die Versicherungssumme der gemäss den Sonderbedingungen versicherten Vermögensgruppen ist gemäss den Sonderbedingungen zu bestimmen.

### III. Ersatz von Mehrkosten

1. Der Versicherer ersetzt ausser den an den versicherten Vermögensgegenständen entstandenen Schäden die, bei Eintritt der Versicherungsereignisse gemäss Kapitel 3. I. – bzw. im Zusammenhang damit – entstehenden und nachweisbaren Mehrkosten, bis zu einer Höhe laut Punkt 2.
2. Die obere Grenze der für den Ersatz der Mehrkosten – während der Versicherungsperiode (ein Jahr) – auszahlbaren Summe beträgt 10% der Versicherungssumme; die für den Schaden und die Mehrkosten insgesamt ausgezahlte Summe darf jedoch die für das beschädigte Sachvermögensgruppen festgelegte Versicherungssumme nicht überschreiten.
3. Der Versicherer ersetzt die folgenden Mehrkosten:
  - a) die Kosten im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der, an den der Unterbringung der versicherten Vermögensgegenstände dienenden Gebäuden (Räumlichkeiten), sowie an deren eingebauten Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen entstandenen Entschädigungsschäden – inbegriffen auch die notwendige Aufräumung;
  - b) die Kosten im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der Beschädigungsschäden, entstanden wegen Aufbrechen bzw. Aufmachung der der Lagerung der versicherten

- Vermögensgegenstände innerhalb einer Räumlichkeit dienenden, verschlossenen Behältnisse;
- c) die notwendigen Kosten für den Austausch oder Umgestaltung von Schlössern, falls bei der Begehung Originaloder Nachschlüssel verwendet worden sind;
- d) die im Zusammenhang mit der Abwendung eines eingetretenen Schadensereignisses oder mit der Milderung des Schadens begründet entstandenen Kosten – auch dann, wenn diese erfolglos waren –, ausgenommen die während der Rettung entstandenen Schadenersatzansprüche wegen Gesundheitsschädigung;
- e) die Kosten für die wegen des Eintrittes eines Versicherungsereignisses notwendigen, provisorischen Sicherheitsmassnahmen (Bewachung, provisorischer Schloss- und Öffnungsschutz) für eine, für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes erforderliche, technisch begründete Periode.

### IV. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (Versicherten)

1. Der Versicherte ist verpflichtet, die im Vertrag vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen in Betrieb zu halten und Schutzmassnahmen anzuwenden, auch in dem Fall, wenn der Versicherte, seine Angestellten und jene seine Familienmitglieder, die am Ort der Risikotragung eine berufsmässige Tätigkeit ausüben, den Ort der Risikotragung vorübergehend verlassen haben. Bei Gebrauch der Einrichtungen und der Durchführung der Massnahmen (z.B. Bewachung) sind alle, mit ihnen verbundenen Vorschriften einzuhalten.
2. Der Versicherte ist verpflichtet, für die entsprechende und regelmässige Instandhaltung der Sicherheitseinrichtungen zu sorgen.
3. Es ist verboten, die Registrierkasse bei Geschäftsschluss zuzusperren. Es darf darin nur mit dem jeweilig höchsten Scheinwert gleichwertiges Wechselgeld bleiben.
4. Im Schadensfall ist auf Wunsch des Versicherers innerhalb einer entsprechenden Frist – die nicht mehr als zwei Wochen betragen darf – auf eigene Kosten die, der Bestätigung der vor dem Versicherungsereignis vorhandenen Vermögensgegenstände dienenden Belege, das Inventar der am Tag des Schadensereignisses vorhandenen Restwerte, und das Inventarverzeichnis der beschädigten oder fehlenden Vermögensgegenstände einzureichen, mit der Angabe deren zum Zeitpunkt des Eintrittes des Schadensereignisses gültigen Wertes. Bei Schadenregulierung hat der Versicherte seine Verzeichnisse, – wie in dem gültigen Steuer- und Rechnungsgesetz vorgeschrieben – dem Versicherer zur Verfügung zu stellen.

### V. Entschädigung

1. Der Versicherte – sobald er von der Fundstelle der entwendeten Gegenstände in Kenntnis gelangt – ist verpflichtet, die Polizei und den Versicherer unverzüglich zu benachrichtigen. Zur Aufforderung des Versicherers und im Interesse der Identifizierung und Zurückerlangung der Gegenstände ist der Versicherte verpflichtet, alles zu tun oder den Versicherer zu bevollmächtigen, damit dieser die zu der Zurückerlangung notwendigen Massnahmen treffen kann.
2. Falls die entwendeten Gegenstände vor der Ersatzleistung wieder aufgefunden werden, ist der Versicherte verpflichtet, diese zurückzunehmen, es sei denn, dass dies nicht zumutbar ist, weil er diese bereits ersetzt hat. In diesem letzteren Fall geht das Eigentumsrecht auf den Versicherer über.

3. Falls die entfremdeten Gegenstände nach der Auszahlung der Entschädigung wiederherbeigeschafft werden, werden diese von dem Versicherten entweder zurückgenommen und die Entschädigungssumme dem Versicherer zurückgezahlt, oder der Versicherte behält den Schadenersatzbetrag und das Eigentumsrecht der Gegenstände geht auf den Versicherer über.

## Kapitel 4. Glasbruchversicherung

### I. Versicherungsereignisse

1. Als Versicherungsereignis gilt der an den versicherten Gläsern (Verglasungen) entstandene Bruch- oder Risschäden.
2. Der Versicherer ersetzt nicht:
  - a) die an der Fläche des Glases oder an dessen Verzierung (inbegriffen auch die Sonnenschutzbeläge und -folien) durch Kratzen, Aufspringen (Muschelbruch) entstandenen Schäden;
  - b) die am Rahmen (Einfassung) des versicherten Glases entstandenen Schäden, es werden jedoch die Kosten für die De- und Remontage der, die Ersetzung des Glases verhindernden Ausrüstungen (z.B. Schutzeinrichtungen, innere Schösser) ersetzt, innerhalb der, dem für die Glasschäden bestimmten Schadenersatzbetrag entsprechenden Limitsumme;
  - c) die weiteren Schäden, entstanden an den, bei Abschluss der Versicherung bereits gebrochenen, gerissenen oder angebauten Gläsern;
  - d) die an den in den Boden eingebauten Gläsern, Glasmuckstücken, Verglasungen von Lustern, Neonröhren und an anderen Lichtquellen entstandenen Schäden;
  - e) jene Glasschäden, die während der Reparatur-, Instandhaltungs- bzw. Bauaufrüstungsarbeiten der Gebäude entstanden sind;
  - f) Schäden, die in den Verglasungen der Solariumseinrichtungen entstehen.

### II. Versicherbare Vermögensgegenstände

1. Laut Gebäudepauschale sind die äußeren Glashüllen von Gebäuden, Spiegel, Licht-reflexierende Gläser, in der Struktur eingebaute Verglasungen (Portale, innere Raumabtrennungen), Glasdächer, sowie die Verglasungen der inneren und äußeren Fenster und Türen zu versichern. Diese können einschichtige Flach- und Bleigläser, Drahtgläser, mit Säure geätzte Gläser ohne Muster (abmattiert) und sandbestrahlte Gläser, zweischichtige (max. 2x4 mm dicke) Wärmeisoliergläser mit Luftspalt, Gläser mit Folie (aber die Folie laut Abschnitt 2.), Plexi- und Acrylverglasungen bis zu einer Größe von maximal 6 m<sup>2</sup>. Alle andere von den oben erwähnten abweichenden Typen und die Verglasungen, die größer als 6 m<sup>2</sup> sind sollen auf Glaswert, laut Abschnitt 2. versichert werden.  
Laut Gebäudepauschale sind nur die Verglasungen von Gebäuden oder Bauobjekten zu versichern, bei denen das Gebäude oder das Bauobjekt versichert ist.
2. Im Falle einer für Glaswert abgeschlossenen Versicherung: die in Zinn-, Blei- und Kupfer- bzw. Messingfassung befindlichen Zierverglasungen, sandstrahlgeblasene und säureätzte Gläser, auf einer besonderen Stelle mit Mustern versehen spezielle Baukonstruktionsgläser (Copillit und Glasziegel), Gläser, die dicker sind als 10 mm, Sicherheitsgläser mit mehreren Schichten Glasgemälde und Mosaik, Gläser mit einer Tafelgröße von mehr als 6 m<sup>2</sup> jeder Art, Firmenschilder und Wer-

betafel aus Glas, Verglasung von Glaspulten, Vitrinen, Aquarien, Terrarien, Verglasung von Sonnenenergie umsetzenden Einrichtungen, Verglasung von Glashäusern und Wintergärten, sowie die an den Glasflächen angebrachten Verzierungen, Lichtfilter-, Sicherheits- und sonstige Folien.

3. a) Der Versicherer bestimmt die Gebühr der Glasversicherung bei Gebäude-Pauschalversicherungen aufgrund der Versicherungssumme des versicherten Gebäudes (Bauobjektes). Er beschränkt seine während der Versicherungsperiode (1 Jahr) entstehende Schadenersatzpflicht in 2% des, als Basis der Prämienberechnung angegebenen Gebäudewertes.  
b) Bei einer für Glaswert abgeschlossenen Versicherung bilden die Kosten für die Neuverglasung der versicherten Verglasungen die Basis der Prämienbestimmung.

### III. Versicherungsleistung (Ergänzung zu IV. der Allgemeinen Vertragsbedingungen)

1. Der Versicherer bezahlt aufgrund der eingereichten Rechnung, innerhalb der Versicherungssumme den Austausch des Glases, der Versicherte ist jedoch in jedem Fall verpflichtet, die Gerechtigkeit seines Schadenersatzanspruches auf Wunsch des Versicherers unabhängig von der Schadenssumme zu beweisen. Falls der zu erwartende Betrag des entstandenen Glasschadens 10 000 Forint überschreitet, ist die Schadensmeldung vor der Reparatur oder Ersetzung zu erstatten.
2. Der Versicherer ersetzt bis zu 20% der Neuverglasungskosten der beschädigten Glasfläche:
  - a) jene bestätigten Ausgaben des Versicherten im Zusammenhang mit dem Versicherungsereignis, die bei dem Schadensereignis im Interesse der Abwendung oder Milderung des Schadenes notwendigerweise entstanden sind;
  - b) die Kosten für eine sofortige vorübergehende Wiederherstellung zwecks des unmittelbaren Vermögensschutzes.

## Kapitel 5. Ergänzende Versicherung für elektronische Büroeinrichtungen

Im Sinne der vorliegenden Bedingungen erstreckt sich die Schadenersatzpflicht des Versicherers auf die versicherten Vermögensgegenstände, falls sie am Ort der Risikotragung in Folge eines der Versicherungsereignisse laut I. beschädigt oder vernichtet werden.

### I. Versicherungsereignisse, Ort der Haftungsübernahme

1. Der Versicherer ersetzt die durch unvorhergesehenen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Vernichtung verursachte Schäden, die wegen der folgenden Ursachen entstanden sind:
  - a) unmittelbare Wirkungen elektrischer Energie, wie Kurzschluss, Erdschluss, Überschlag, Durchschlag, übermäßiger Zuwachs der Stromstärke, auch dann, wenn diese indirekte Wirkungen von Isolierungsfehlern, Überspannung, Luftelektrizität (z.B. Induktion, Influenz) sind;
  - b) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit;
  - c) mechanische Wirkungen von äusseren Ereignissen (z.B. Herunterfall, Anstoss, Anprall);
  - d) sonstige Wirkungen von Zusammenbruch (Implosion) oder Unterdruck;
  - e) Glasbruch.
2. Der Versicherer ersetzt die in Folge der in den Punkten a) und b) aufgezählten Ereignisse entstandenen Schäden nur in dem Fall, wenn die Schäden visuell, ohne Hilfsmittel erkennbar sind.

3. Ort der Haftungsübernahme sind die im Versicherungsvertrag angeführten Immobilien (Standorte), Gebäude oder Räumlichkeiten von Gebäuden. Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz auf die, im Versicherungsvertrag auf identifizierbare Weise angeführten Vermögensgegenstände, solange diese am Ort der Risikotragung in betriebsfertigem Zustand untergebracht (installiert) sind.
4. Die Sachanlage gilt als betriebsfertig installiert, wenn er nach dem Probebetrieb im normalen Betriebszustand zum Betrieb fertig ist oder – wenn dies vorgeschrieben ist – die formale Übernahme erfolgt hat. Falls die betriebsfertige Installation einer Sachanlage erfolgt ist, besteht die Versicherungsdeckung auch während der Zeitdauer der Reinigung, Instandhaltung oder Inbetriebnahme, falls diese Tätigkeit am Ort der Installation durchgeführt wird.

## II. Versicherbare Vermögensgegenstände

1. Der Versicherer ersetzt jene durch Versicherungsereignisse laut I. verursachten Schäden, die an den aufgrund der Bedingungen der vorliegenden ergänzenden Versicherung versicherten folgenden elektronischen Büroeinrichtungen entstanden sind:
  - a) bürotechnische Einrichtungen: elektronische Schreibmaschinen, Tischrechenmaschinen, Kopierer, Overhead-Projektors, Projektors;
  - b) Fernmeldeeinrichtungen: Telefone mit Ausnahme der Mobiltelefone, Telefonunterzentralen, Telefaxe, Anrufbeantworter, fix installierte Radiotelefone, CB-Radios;
  - c) nachrichtentechnische, unterhaltungselektronische Einrichtungen: Fernsehapparate, Radios, Tuners, Verstärker, Equalisers, Tonbandgeräte, Decks (Plattenspieler), CDSpieler, Lautsprecher, Videorecorders und -abspielgeräte, Receiver von Satellitantennen;
  - d) elektronische Computers – mit Ausnahme der Lap tops –, Datenverarbeitungsanlagen und deren Systeme, mit den zu ihnen gehörenden Periferieneinheiten;
  - e) gegen Stromausfall gesicherte Stromquellen;
  - f) Luftkonditionieranlage;
  - g) Registrierkassen.
2. Die Versicherungssumme der ergänzenden Versicherung ist für die Einrichtungen ihrem Neuwert entsprechend, für die ganze Einrichtungsgruppe zu bestimmen.
3. Die Risikotragung des Versicherers erstreckt sich nicht:
  - a) auf Bild-, Ton- und Datenträger jeder Art, sowie auf die darauf gespeicherten Informationen;
  - b) auf die, auf den Einheiten, Speichern der Computers befindlichen Daten und Programme;
  - c) auf die gemäss den Betriebsvorschriften regelmässig auszutauschenden Ersatzteile (z.B. Muster- sowie Papiertransportwalzen, Filter), sowie auf nicht als Ersatzteil geltende Zubehörmaterialien (z.B. Farbbänder, Farbkassetten, Akkumulatoren, Filme, Papiere, Textil- und Kunststoffbeläge);
  - d) auf Betriebs- und Hilfsmittel (z.B. Kontaktstoffe, Kühlstoffe, Schmierstoffe, Reinigungsmittel);
  - e) auf die Schäden, die in Folge des Ausflusses, Sickers usw. von Betriebshilfsmitteln entstanden sind, ausgenommen die Feuer- und Explosionsschäden;
  - f) auf die Schäden, die sich an den elektronischen Einrichtungen, Computers ausser der Betriebszeit, in Folge fehlerhafter, nicht ausreichender oder mangelnder Klimatisierung ergeben.

## III. Versicherungsleistung (Ergänzung zu IV. der Allgemeinen Vertragsbedingungen)

1. Der Totalschaden der versicherten Einrichtungen wegen Versicherungsereignisse laut I. 1. a), b) und c) – abweichend von dem Kapitel 1. IV. 4.b. – wird nach dem der Inbetriebsetzung folgenden 6. Monat zum (amortisierten) Zeitwert ersetzt. Der Mindestbetrag des (amortisierten) Zeitwertes beträgt – unabhängig von dem Alter und Abnutzungsgrad – 30% des Neuwertes zur Zeit des Eintrittes des Schadensereignisses.
2. Bei durch Reparatur wiederherstellbaren Einrichtungen werden die Kosten für die Wiederherstellung in den früheren, betriebsfähigen Zustand ersetzt, welche die Reparaturkosten, die Demontage- und Einbaukosten, sowie die Lieferungs- (ausgenommen die Luftfracht) und Zollkosten beinhalten. Wird die Wiederherstellung von dem Versicherten selbst durchgeführt, werden nur die Selbstkosten dafür ersetzt, die Höhe deren darf jedoch die Kosten einer Wiederherstellung durch ein Fachunternehmen nicht überschreiten.
3. Der Versicherer ersetzt die an den folgenden Ersatzteilen bzw. Zubehören der elektronischen Büroeinrichtungen entstandenen Schäden nur dann, wenn diese mit einem an der Einrichtung entstandenen ersatzpflichtigen Schaden im kausalen Zusammenhang stehen. Bei diesen Ersatzteilen vermindert sich der (amortisierte) Zeitwert monatlich um 2% des Wiederbeschaffungspreises, bis zum Minimalwert laut Punkt 1, falls der Schaden 6 Monate nach der Inbetriebnahme der Einrichtung eingetreten ist.
  - a) Elektronen-, Bildaufnahme- und Bildwiedergaberöhren, Laserlichtquellen;
  - b) Leuchtkörper (Glühlampen, Leuchtröhren);
  - c) Bestrahlungs- und Heizkörper, Heizelemente.

Bei Vollschaten (Totalschaden) der versicherten Einrichtung werden diese Ersatzteile gemäss der für die elektrischen und elektronischen Einrichtungen festgestellten Entschädigung ersetzt.
4. Der Versicherer ersetzt nicht:
  - a) die Mehrkosten, die aus der bei der Wiederherstellung durchgeführten Änderung, Umgestaltung oder Modernisierung stammen;
  - b) die Kosten für eine provisorische Reparatur;
  - c) die Bereitschaftskosten (die Pauschalgebühr von Verträgen bezüglich Instandhaltung und Reparatur).

## Kapitel 6. Transportversicherung

Der Versicherungsvertrag kann für die regelmässige Transporttätigkeit mit einem im eigenen Eigentum befindlichen Kraftfahrzeug von solchen Vorräten abgeschlossen werden, die sich im eigenen Eigentum des Versicherten befinden, von ihm gemietet bzw. in Kommission genommen oder zur Reparatur übernommen wurden (Vermögensgruppe C) (inbegriffen auch die Lieferung dieser Vermögensgegenstände mit einem, das Eigentum der Angestellten des Versicherten bildenden Kraftfahrzeug), wenn dies aufgrund des Auftrages des Versicherten erfolgte.

### I. Versicherungsereignisse

1. Der Versicherer ersetzt die bei der Transporttätigkeit – während der Zeitdauer der Risikotragung – durch unvorhersehbar und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Vernichtung verursachten solchen Schäden, die wegen der folgenden Ursachen entstanden sind:

- a) Feuer, Blitzschlag, Explosion;
- b) Naturkatastrophen: Sturm, Hagelschlag, Wolkenbruch, Erdbeben, Erd- und Felssturz;
- c) das Transportmittel getroffener Unfall;
- d) Einsturz von Brücken oder anderen Bauobjekten;
- e) während der Ein- und Ausladung der Fracht, bzw. deren Unterbringung auf dem Transportmittel entstandene Beschädigung, Bruch;
- f) Raub, Diebstahl aus dem verschlossenen Kraftfahrzeug, sowie Entwendung der Gesamtladung mit dem Transportmittel zusammen.

## II. Versicherbare Vermögensgegenstände, Versicherungssumme

1. Die Risikotragung des Versicherers erstreckt sich auf solche im Versicherungsvertrag bestimmten Vermögensgegenstände, die zur Vermögensgruppe „Vorräte“ (Kapitel 1. I.C.) gezählt werden können, aus dem Transport aufgrund einer Rechtsregel nicht ausgeschlossen sind, und nicht zu einer der nächsten Produktgruppen gezählt werden können:
  - a) erhöht feuer- und explosionsgefährliche Materialien;
  - b) zur Selbstentzündung geneigte Materialien;
  - c) in Tankwagen gelieferte Waren;
  - d) über Kunstwert verfügende Vermögensgegenstände;
  - e) Musikinstrumente;
  - f) Tabakwaren;
  - g) Pelzwaren;
  - h) Waffen.
2. Die Versicherungssumme ist gleich mit dem, auf dem genannten Transportmittel innerhalb der Versicherungszeit vorkommenden maximalen Transportwert – auf „Erstes Risiko“ (siehe Kapitel 1. II. 8.). Im Falle von mehreren Fahrzeugen bildet die Summe der einzelnen Höchstwerte die volle Versicherungssumme laut Vertrag.  
Der Transportwert ist gleich mit der Summe des Frachtwertes laut Rechnung und der während des Transports entstehenden Kosten. Mangels Rechnung ist die Versicherungssumme unter Berücksichtigung des Neuwertes der gelieferten Vermögensgegenstände zu bestimmen (siehe Kapitel 1. II. 2.).
3. Der Versicherungsnehmer (Versicherte) hat jeden einzelnen Transport in den, zu dem versicherten Kraftfahrzeug gehörenden, regelmässig geführten Lieferschein- oder Frachtbriefblock einzutragen, u.z. mit der Anführung der folgenden Daten: Datum, Benennung der Ware, Stückzahl bzw. Masse, Warenwert, sowie die Lieferadresse. Im Schadensfall ist dem Versicherer auf seinen Wunsch der ganze Lieferschein- bzw. Frachtbriefblock vorzulegen.
4. Der Versicherer beschränkt seine je Transportmittel auszuhaltbare Schadenersatzpflicht während der gesamten Versicherungsperiode (ein Jahr) in einer Summe von 3 Millionen Ft.

## III. Zeitliche und räumliche Geltung der Risikotragung

1. Für die gemäss den vorliegenden Bedingungen versicherte Transporttätigkeit beginnt die Risikotragung des Versicherers zu dem Zeitpunkt, wo die Ware zwecks unverzüglicher Aufnahme des Transports in das Fahrzeug eingeladen wird, sie dauert während der normalen Zeit des Transports und endet zu dem Zeitpunkt, wo die unverzügliche Ausladung der Ware aus dem Fahrzeug am Bestimmungsort beendet wird.

2. Die Versicherung ruht während der Zeit des Transports, wenn das Kraftfahrzeug – zwecks Ausübung einer nicht mit dem Transport unmittelbar zusammenhängenden Tätigkeit – unbewacht bleibt. Die Aufbewahrung in einem unbewachten Kraftfahrzeug gilt aufgrund der vorliegenden Bedingungen als Lagerung, so ruht der Versicherungsschutz während dieser Zeit.
3. Die räumliche Geltung der Risikotragung erstreckt sich auf die Ungarische Republik.

## IV. Versicherungsleistung (Ergänzung zu IV. der Allgemeinen Vertragsbedingungen)

1. Bei Eintritt des Versicherungsereignisses werden von dem Versicherer die folgenden Kosten ersetzt:
  - a) die Aufwendungen, die der Versicherte (Versicherungsnehmer) im Interesse der Rettung des Transports, der Abwendung des den Transport unmittelbar bedrohenden Schadens und der Milderung des Schadens für begründet gehalten hat. Der Gesamtbetrag der Aufwendungen und der Entschädigung darf die für den Transport festgelegte Versicherungssumme nicht überschreiten, es sei denn, dass die Aufwendungen auf Anweisung des Versicherers erfolgten;
  - b) die notwendigen Kosten der Schadensfeststellung, falls der Versicherer verpflichtet ist, den Schaden selbst zu ersetzen;
  - c) die im Zusammenhang mit der Reparatur, Ersetzung notwendig gewordenen, bestätigten Transportmehrkosten, falls der Versicherer die Begründung dieser Kosten – aufgrund einer vorangehenden Anmeldung – anerkennt.
2. Zur Geltendmachung des Schadenersatzanspruches ist die Vorlage der im folgenden aufgezählten Dokumente notwendig:
  - a) Originallieferschein und Originalwarenrechnung bezüglich der gelieferten Ware oder den Transport bestätigende sonstige Originaldokumente;
  - b) Besichtigungsprotokoll für die Bestätigung der Höhe des Verlustes wegen des erlittenen Schadens, Berichte von Sachverständigen, den Betrag des tatsächlichen Schadens in postenweiser Detaillierung anführende Schadensrechnungen, Rechnungen bezüglich der mit dem Schaden zusammenhängenden Kosten, falls die Schadensschätzung – mit Zustimmung des Versicherers – von einem Dritten durchgeführt wurde;
  - c) bei den gemäss Kapitel 1. I. 1. f) eingetretenen Schäden Kopie der Anzeige, des Protokolls, sowie Beschlusses der Polizei, usw.
3. Für den Ersatz der Schäden, entstanden wegen Eintritt der Versicherungsereignisse Diebstahl aus einem verschlossenen Kraftfahrzeug, sowie Abhandenkommen des gesamten Transports mit dem Transportmittel zusammen (Kapitel 1. I. 1. f)) gelten die folgenden Ergänzungsbestimmungen nur in dem Fall, wenn:
  - das den Transport ausführende Kraftfahrzeug ein festes Dach/Aufbau hatte;
  - das Kraftfahrzeug im verschlossenen Zustand abgestellt wurde;
  - das Kraftfahrzeug eine, von dem Ungarischen Versicherungsverband qualifizierte, funktionsfähige Warn- und/oder eine die Ingangsetzung verhindernde Anlage hatte, die nach Abstellung des Fahrzeuges in Aktivstand versetzt wurde;
  - die versicherte Fracht im Fahrgast- oder Laderaum des Kraftfahrzeuges, auf eine von aussen nicht sehbare Weise gelagert wurde;
  - der Aufbruch des Kraftfahrzeuges beweisbar zwischen 4:00 und 22:00 Uhr passiert ist, es sei denn, dass das

verschlossene, den Transport ausführende Fahrzeug in einer verschlossenen Räumlichkeit mit fester Wandung und Bedachung abgestellt wurde.

## **V. Ausschlüsse, Pflichtbefreiung (Ergänzung zu V. der Allgemeinen Vertragsbedingungen)**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Schäden, die

- a) entstanden sind, weil das Transportmittel für die Lieferung der Ladung ungeeignet war, oder überlastet wurde;
- b) in Folge von Verschimmelung, Gärung, innerem Verderb entstanden sind, bzw. die durch Insekten, die Larven deren und durch Nager verursacht wurden, es sei denn, dass solche Schäden die Folge eines der Versicherungsereignisse laut Kapitel 6. I. sind;
- c) in Folge von Selbstentzündung, Feuer oder Explosion entstanden sind, deswegen, weil die Ladung – ausser der versicherbaren Vermögensgegenstände – auch selbstentzündungs-, feuer- und explosionsgefährliche Stoffe enthalten hat;
- d) wegen der spezifischen Natur der Ladung entstanden sind (insbesondere: Austrocknen, Abnehmen, Gewichtverlust), es sei denn, dass solche Schäden die Folge eines der Versicherungsereignisse laut Kapitel 6. I. ist;
- e) wegen der Mangelhaftigkeit der notwendigen Verpackung entstanden sind, inbegriffen auch den Inhaltmangel innerhalb der unbeschädigten äusseren Umhüllung, Verpackung.

## **Kapitel 7. Betriebsunterbrechungs-Versicherung**

Aufgrund des gemäss den vorliegenden Bedingungen abgeschlossenen Versicherungsvertrages verpflichtet sich der Versicherer, diejenigen versicherten Betriebsunterbrechungsverluste zu ersetzen, die während der Dauer der Betriebsunterbrechung wegen Eintritt der, in den Bedingungen detaillierten Betriebsunterbrechungs-Versicherungsereignisse – höchstens jedoch während der durch den Versicherer übernommenen Deckungsdauer – entstanden sind.

### **I. Betriebsunterbrechungsversicherungsereignisse**

1. Als versichertes Betriebsunterbrechungsfall gilt die zwangsmässige Einstellung der betriebsmässigen Wirtschaftstätigkeit des Versicherten, wenn deren Ursache irgendein – in der Versicherung gegen Feuer und Elementarschäden, bzw. Einbruchsdiebstahl und Beraubung definiertes (Kapitel 2. I. und Kapitel 3. I.) – Versicherungsereignis ist:
  - Feuer-Grundrisiken;
  - Elementarschaden-Risiken;
  - Leitungswasserrisiken;
  - Einbruchdiebstahl, Beraubung und Vandalismus.

Von den aufgezählten Versicherungsereignissen ist die Betriebsunterbrechungs-Versicherungsdeckung ausschliesslich für die Versicherung gegen Feuer und Elementarschäden und Einbruchsdiebstahl und Beraubung gültig.

2. Die mit den Betriebsunterbrechungsverlusten verbundene Leistungspflicht des Versicherers tritt nur in dem Fall ein, wenn der Versicherer verpflichtet ist, den an den versicherten Vermögensgegenständen wegen der, im Punkt 1. bestimmte Betriebsunterbrechung auslösenden Versicherungsereignisses entstandenen Vermögensschäden aufgrund der Feuer- und Elementarschadenversicherung zu ersetzen, und die entstandenen Vermögensschäden von solcher Art und Höhe sind, dass der Versicherte zur Einstellung des Betriebes gezwungen ist.

3. Der Versicherer ersetzt die Betriebsunterbrechungsverluste nicht, wenn die Betriebsunterbrechung wegen der folgenden Ursachen eintritt:

- a) Ereignisse gemäss den Ausschlüssen im Kapitel 1. V., es sei denn, dass der Versicherte beweist, die Schäden stehen mit den aufgezählten Ereignissen und deren Folgen weder in einem indirekten noch in einem direkten Zusammenhang,
- b) Vernichtung, Abhandenkommen, Entwendung oder Beschädigung von Bargeld, Wertpapieren, Geschäftsbüchern und Geschäftsnotizen, bzw. mit dem Geschäftsverlauf zusammenhängender Urkunden, Rechnungen und ähnlichen Sachen;
- c) Vernichtung, Abhandenkommen, Entwendung oder Beschädigung von Plänen, Zeichnungen, Mikrofilmen, Magnetbändern, Magnetplatten und sonstigen Datenträgern, sowie Softwares.

4. Der Versicherer leistet für die während der tatsächlichen Einstellung des Betriebes aus sonstigen Gründen (z.B.: Umbau, Renovierung, Einstellung der Tätigkeit) – wegen Versicherungsereignisse – eingetretenen Betriebsunterbrechungsverluste in einem Masse Ersatz, um welche Dauer sich – die sonst notwendige Betriebsunterbrechung – wegen des Eintrittes des Versicherungsereignisses verlängert hat.

5. Der Versicherer ersetzt die erhöhten solchen Betriebsunterbrechungsverluste nicht, die wegen der Verlängerung der Betriebsunterbrechungsdauer aus den folgenden Gründen entstanden sind:

- a) Folgen der während der Betriebsunterbrechung eingetretenen ausserordentlichen Ereignisse oder Dauerumstände (dazu gehören auch die Ereignisse gemäss den Ausschlüssen im Kapitel 1. V.);
- b) wegen der Erweiterung des Betriebes oder solcher Renovierungen, die während der Wiederherstellung nach dem Eintritt des Versicherungsereignisses (Kapitel 2. I. und Kapitel 3. I.) eingeführt wurden;
- c) behördliche Neubau- oder Betriebseinschränkungen;
- d) ungewöhnlich langer Verzug der Wiederherstellung wegen Klärung des Eigentums-, Besitz- und Mietverhältnisses, Abwicklung von Nachlass- bzw. Rechtssachen, oder wegen sonstiger ähnlicher Ereignisse;
- e) weil der Versicherte für die Wiederherstellung, Ersatz der beschädigten oder vernichteten Vermögensgegenstände nicht rechtzeitig sorgt, oder ihm dazu nicht genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen;
- f) weil die mit den beschädigten Vermögensgegenständen zusammengehörigen unbeschädigten Vermögensgegenstände in dem versicherten Betrieb nicht verwendet werden können.

### **II. Betriebsunterbrechungsverluste**

1. Als Betriebsunterbrechung gilt die Summe des in Folge der Betriebsunterbrechung, auf deren tatsächliche Dauer – jedoch höchstens auf die durch den Versicherer übernommene Betriebsunterbrechungsdauer (im weiteren: Deckungsdauer) – anfallenden entgangenen (nicht erwirtschafteten) – Gewinns und der ständigen (Fix) Kosten, abzüglich der ersparten (nicht entstandenen) versicherten Kosten.
2. Entgangener Betriebsgewinn ist jener, den der Versicherte bei ungestörtem Betrieb während der Dauer der Betriebsunterbrechung, mit einer bei der Bestimmung der Versicherungssumme berücksichtigten Leistung erzielt hätte.

Als Betriebsgewinn gilt die Gesamteinnahme, die die aus der Produktion, dem Handel und sonstigen Dienstleistungen entstehenden Umsatzeinnahmen des versicherten Betriebes, die Bestandsänderung der halbfertigen und fertigen Produkte, die aktivierten eigenen Leistungen und sonstige Betriebseinnahmen beinhaltet – abzüglich der variablen und Fixkosten.

3. Ständige (Fix) Kosten sind diejenigen notwendigen Aufwendungen (z.B.: Arbeitslöhne, Bezüge, Mietgebühren, Kommunalgebühren, usw.), auf die sich die Kostenverrechnungsregeln des Rechnungslegungsgesetzes beziehen, und die der Versicherte während der Dauer der Betriebsunterbrechung unbedingt auszuzahlen hat, um den Neustart des Betriebes nach der Wiederherstellung – in, dem dem Schadensfall vorangehenden Zustand entsprechendem Rahmen – so bald wie möglich zu ermöglichen; oder zu deren Bezahlung er während der Dauer der Betriebsunterbrechung verpflichtet ist.
4. Unter variablen Kosten verstehen wir diejenigen Kosten, die mit dem Betrieb streng zusammenhängen, d.h. die in Folge der Betriebsunterbrechung entgehen oder sinken, und aufgrund irgendeiner Sondervereinbarung nicht zu den versicherten Kosten gehören. Dazu gehört auch die Amortisation der Abnutzung ausgesetzten Teile von, während der Dauer der Betriebsunterbrechung nicht verwendeten Anlagen.
5. Von den in den Punkten 2. und 3. aufgezählten Betriebsunterbrechungsverlusten kann der Versicherte nur die Bezahlung deren verlangen, die in der Versicherungssumme gemäss Versicherungsvertrag enthalten sind.
6. Es gelten nicht als Betriebsunterbrechungsverluste diejenigen, aus den Verträgen stammenden Strafmassnahmen (Konventionalstrafe, Busse und ähnliches) oder Entschädigungen, die wegen der Nichteinhaltung der Produktions- und oder Lieferfristen oder wegen sonstiger übernommenen Verpflichtungen den Versicherten belasten. Es gelten weiters nicht als Betriebsunterbrechungsverluste:
  - a) Steuer jeder Art, nach Vermögen zu bezahlende ausserordentliche Steuer und Gebühr;
  - b) Ausgaben für den Kauf von Waren, Rohstoffen, Hilfsmitteln, Treibstoffen, wenn diese nicht dem Betriebsunterhalt dienen;
  - c) solche Gewinne und Kosten, die mit der Betriebsunterbrechung in keinem Zusammenhang stehen, z.B.: Kapitalanlage, Spekulations- und Immobiliengeschäfte.

### III. Deckungsdauer

1. Die mit der Betriebsunterbrechung zusammenhängende Leistungspflicht des Versicherers beginnt zum Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsereignisses und dauert während der im Versicherungsvertrag angegebene Haftungsdauer. Die Haftungsperiode beträgt 3 Monate.
2. Die Leistungspflicht des Versicherers erlischt zum Zeitpunkt des – dem dem Eintritt des Schadensereignisses vorangehenden Zustand entsprechenden – Neustartes des Betriebes, jedoch spätestens bei Ablauf der Deckungsdauer.

### IV. Versicherungssumme

1. Die Versicherungssumme ist die Summe des Jahresbetriebsgewinns und der ständigen (fix) Kosten, die der Versicherte ohne Betriebsunterbrechung erzielt hätte.
2. Im Falle eines Verlustes vor Steuern ist die Versicherungssumme der Saldo der, auch während der Dauer der Betriebsunterbre-

chung entstehenden ständigen (Fix) Kosten und des durch den Betrieb ohne Betriebsunterbrechung ausweisbaren Verlustes.

3. Die Versicherungssumme ist unter Berücksichtigung der IST-Daten des dem Berichtsjahr vorangehenden Jahres sowie der SOLL-Daten des Berichtsjahres zu bestimmen.

### V. Selbstbehalt

Als Selbstbehalt des Versicherten vereinbaren die Vertragspartner 2 Tage. Der Selbstbehalt wird von dem Versicherer bei jedem, während der Geltung des Versicherungsvertrages eingetretenen Schadensereignis in Betracht gezogen.

### VI. Versicherungsleistung (Ergänzung zu VI. der Allgemeinen Vertragsbedingungen)

1. Der Versicherer ersetzt innerhalb der Versicherungssumme den, für die Dauer der tatsächlichen Betriebsunterbrechung, oder höchstens für die Dauer der Deckung festgestellten entgangenen Betriebsgewinn und die ständigen (Fix) Kosten.
2. Bei der Bestimmung des Schadenersatzbetrages zieht der Versicherer diejenigen objektiven Umstände in Betracht (besonders: Marktlage, Vertriebsmöglichkeiten, saisonale Schwankungen, Änderung der Betriebsumstände), die auf den Betrieb eine Wirkung ausgeübt hätten, wenn der Betriebsunterbrechungsschaden nicht eintritt.
3. Der Versicherer ersetzt nicht:
  - a) jenen entgangenen Betriebsgewinn, den der versicherte Betrieb während der Deckungsdauer nicht einmal ohne Eintritt des Versicherungsereignisses erzielt hätte;
  - b) jene ständigen (Fix) Kosten, die der versicherte Betrieb während der Deckungsdauer nicht einmal ohne Eintritt des Versicherungsereignisses erwirtschaftet hätte;
  - c) den aus dem Warenverkauf erhofften Gewinn, wenn der Verkauf auch ohne Eintritt des Versicherungsereignisses unmöglich gewesen wäre;
  - d) jene Aufwendungen (Kosten), von denen der Versicherte auch über die Deckungsdauer Nutzen hat, bzw. mit denen er die nicht versicherten Kosten deckt,
  - e) solche Betriebsunterbrechungsverluste, die den im Versicherungsvertrag bestimmten Selbstbehalt nicht erreichen.
4. Die im Versicherungsvertrag bestimmten Versicherungssummen dienen nicht als Beweis für die tatsächliche Höhe des entgangenen Betriebsgewinns, bzw. der ständigen (Fix) Kosten.
5. Bei Unterversicherung, wenn die im Versicherungsvertrag bestimmte Versicherungssumme niedriger ist, als die aufgrund der tatsächlichen Betriebsunterbrechungsverluste für die Deckungsdauer berechnete gesamte Versicherungssumme, werden die tatsächlichen Betriebsunterbrechungsverluste von dem Versicherer in einem diesem Verhältnis entsprechenden Masse ersetzt.
6. Der Versicherer zieht von dem Schadenersatzbetrag die auf die vertragliche Selbstbehalt-Dauer anfallenden Betriebsunterbrechungsverluste ab.

### VII. Schadenersatzleistung

1. Der Versicherer zahlt den aufgrund der Betriebsunterbrechungsverluste festgestellten Schadenersatzbetrag innerhalb von 15 Tagen nach dessen Feststellung aus.
2. Der Versicherer ist berechtigt, nach 30 Tagen der Betriebseinstellung – auf Wunsch des Versicherten – einen Schadenvor-



schuss bis zu einer Höhe von 80% des, für die zu erwartende Betriebsunterbrechungsdauer mindestens feststellbaren (geschätzten) Schadenersatzbetrages, zu Lasten des endgültigen Schadenersatzes zu gewähren. Der Versicherer bestimmt den Mindestschadenersatzbetrag aufgrund der Betriebsunterbrechungsverluste der vergangenen 30 Tage. Falls der Mindestschadenersatzbetrag auch vor dem Ablauf der 30 Tage bestimmt werden kann, ist der Versicherte berechtigt, die Auszahlung des Vorschusses dementsprechend zu verlangen.

3. Der Versicherer kann zur Zahlung eines Schadenersatzvorschusses nicht verpflichtet werden.

### VIII. Buchführungspflicht

1. Der Versicherte ist verpflichtet, seinen in den Rechtsregeln und Bedingungen für ihn vorgeschriebenen Buchführungs- und Belegverpflichtungen nachzukommen. Er ist weiters verpflichtet, die Geschäftsbücher, Inventare, Bilanz und die darin erfolgte Eintragungen beweisenden Belege bezüglich des laufenden Jahres bzw. der vorangehenden 3 Jahre abgesondert – auf einem sicheren Platz – aufzubewahren.
2. Bei Verletzung des obigen wird der Versicherer von seiner Leistungspflicht befreit, es sei denn, dass die Verletzung weder die Feststellung des Schadenereignisses, noch die Feststellung und Höhe der Leistung des Versicherers beeinflusst.

## Kapitel 8. Bedingungen der Unternehmung Assistance Dienstleistung

Generali-Providencia Versicherungs-AG. (weiterhin: der Versicherer) nimmt auf sich jeden Tag des Jahres rund um die Uhr die Telefonanrufe des Versicherten auf der sog. blaue Rufnummer zu empfangen, und ihm der Möglichkeit nach möglichst schnell Information zu erteilen, Handwerksarbeit zu organisieren und deren Kosten laut Pkt. II. zu übernehmen.

### I. Informations- und Entscheidung unterschützende Dienstleistung

Die Versicherung nimmt auf sich, dass sie dem Versicherten über die unten angegebenen Dienstleistungen bezüglich des Preises, der Erfüllungsfrist und Qualität telefonisch Informationen erteilt und Alternativen gibt. Sie nimmt weiterhin auf sich, dass sie den Kunden an dem, mit ihm vereinbarten Zeitpunkt wieder anruft.

- Reparatur von Fahrzeugen, Technische Prüfung, Umweltschutz Kontrolle
- Facharbeit in Zusammenhang mit Gebäude Renovation
- Fahrer-Dienstleistung
- Kinderbehütung, Babysitter Dienstleistung
- Organisation von Veranstaltungen, Hostess-Dienst
- Arbeitskraft-Verleih
- Transport (regelmässig), Spedition (gelegentlich), Umzugsdienst
- Schuldienst, Weiterbildung
- Sicherheitstechnischer Dienstleistung
- Aufräumungsarbeiten
- Wertbestimmung
- Übersetzung von fremdsprachigen Dokumente
- Bücherrevision
- Lagerhaltung
- Kurierdienst
- Reiseinformationen
- Informationen über Kultur und Freizeit

## II. Notlage Dienstleistung

### A) Notlage als Versicherungsereignis

Als Notlage gilt, wenn infolge eines unvorhergesehenen mechanischen Einflusses oder infolge der Beschädigung der technischen Einrichtungen des versicherten Gebäudes eine Lage entsteht, die eine schnelle Intervention benötigt, damit keine weiteren Schäden oder Unfall entsteht. Es gilt aber nicht als eine Notlage, wenn wegen der schlechten Isolation des Daches Nässeschaden verursacht werden.

Im Falle einer Notlage schickt die Versicherung in der kürzesten Zeit einen Handwerker an Ort. Für die Auswertung der Notlage gemäss Ihrer Bekanntgabe der Lage ist der Koordinator der Versicherung legitimiert.

### B) Die Versicherung übernimmt Dienstleistung zur Abwehr der Notlage in den folgenden allgemeinen Facharbeiten:

- Wasser-, Gasinstallateur
- Schlosser
- Verstopfungsbeseitiger
- Elektromonteur
- Dachdecker
- Glaser

### C) Die übernommenen Kosten

Der Versicherer übernimmt die Kosten des von ihm ausgesandten Handwerkers bis zu der in der Versicherungspolize angegebenen Summe:

- Besichtigungskosten,
- Arbeitslohn,
- Materialkosten.

Die, bei der Beseitigung einer Notlage und bei der Glaserei benutzten Materialien, Ausrüstungen können nur mit dem Originalmaterial identisch sein (Kategorie, Typ). Ziel ist die Wiederherstellung der originellen Lage. Bei der Beseitigung einer Notlage, falls die Kosten die in der Polize angegebene Summe überschreiten, werden die extra Kosten bei dem Versicherten getragen.

## III. Empfehlung von Handwerker

Zur Durchführung von Handwerkerarbeiten ausser Notlage empfiehlt der Versicherer ebenfalls Handwerker in den obigen Branchen, aber alle Kosten der Arbeiten (Besichtigung, Arbeitslohn, Materialkosten) belasten aber den Versicherten. Falls die Durchführung der Arbeiten wegen eines Versicherungsereignisses gemäss des Vertrages der „Vermögenswächter“ Sachversicherung für Unternehmen nötig geworden ist, leistet die Versicherung gemäss der Bedingungen Entschädigung.

## IV. Beginn der Haftungsübernahme

Bei neuen Verträgen leistet der Versicherer ab Unterschrift des Versicherungsantrages. Im Falle einer Veränderung 30 Tage nach dem Inkrafttreten der Veränderung.

# Sonderbedingungen und Klauseln zur Sachversicherung für Unternehmungen

## Sonderbedingungen

### Sonderbedingung Nr. KF 100.:

#### Anwendung des Schadenfreiheitsrabatts

1. Aufgrund der vorliegenden Sonderbedingung verpflichtet sich der Versicherer, dem Versicherungsnehmer auf die bzw. in der im folgenden detaillierten Weise Prämiennachlass für Schadenfreiheit zu gewähren.
2. Hinsichtlich des Nachlasses gilt jener Vertrag als schadlos, bei dem es innerhalb der Versicherungsperiode (1 Jahr) keine Schadenaufwendung gibt. Unter Schadenaufwendung versteht der Versicherer die Summe der Auszahlung und Rückstellung der während der geprüften Versicherungsperiode gemeldeten Schäden.
3. Die Höhe des Nachlasses nimmt nach den aufeinanderfolgenden schadlosen Jahren zu, höchstens bis zu 20%.  
Nach dem ersten schadlosen Jahr: 10%, nach dem zweiten: 15%, nach dem dritten und den darauffolgenden schadlosen Jahren 20%. Der Berechnung liegt die durch die Nachlässe (ausgenommen den Schadlosigkeitsnachlass) reduzierte (net-to) Prämie des Vertrages zugrunde.
4. Der Versicherer rechnet die der Höhe des Schadlosigkeitsnachlasses entsprechende Summe in die im nächsten Versicherungsjahr zu zahlende Prämie ein, d.h. er reduziert die zu zahlende Prämie um diesen Betrag.
5. Gab es während der Versicherungsperiode eine Schadenaufwendung, hat man bis zum Verlauf der nächsten schadlosen Periode kein Recht auf Schadenfreiheitsrabatt.  
Nach der schadlosen Periode kann wieder ein Nachlass ersten Grades (10%) gewährt, und dessen Höhe gemäss Punkt 3. erhöht wird.

### Sonderbedingung Nr. KF 101.:

#### Versicherung von im geschlossenen Raum gelagerten Kraftfahrzeugen

1. Aufgrund der vorliegenden Sonderbedingung, bei Aufrechterhaltung der sonstigen Bestimmungen der Sachversicherungsbedingungen für Unternehmungen (im weiteren SBU) erstreckt sich die Risikotragung des Versicherers – im Falle der Bezahlung der festgestellten Versicherungsprämie – auf die versicherten Kraftfahrzeuge (SBU Kapitel 1. I.D.1.), solange diese am versicherten Standort als Risikotragungsort zu finden sind.
2. Die Risikotragung des Versicherers erstreckt sich auf die, für den versicherten Standort bestimmten Versicherungsereignisse, jedoch nur dann, wenn die eingetretenen Schäden in keinerlei Zusammenhang mit der Inbetriebhaltung der versicherten Kraftfahrzeuge stehen.
3. Die Versicherungssumme der Kraftfahrzeuge ist ihrem Wiederbeschaffungswert entsprechend (SBU Kapitel 1. II.1-3.) oder aufgrund des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (bei Vertragsmodifizierung) gültigen Eurotax Schwacke Katalogs zu bestimmen.

4. Die Höhe des Selbstbehaltes ist gleich mit dem, am Standort für die gemäss den Grundbedingungen versicherten Vermögensgegenstände bestimmten Selbstbehalt.

5. Im Schadensfall ersetzt der Versicherer die Kosten für die, dem Umfang der Beschädigung entsprechende Reparatur (Wiederherstellung, Ersetzung). Die obere Grenze des Schadenersatzes ist jedoch in jedem Fall der tatsächliche (amortisierte) Zeitwert des Kraftfahrzeuges, abzüglich des vertraglichen Selbstbehaltes.

### Sonderbedingung Nr. KF 107.:

#### Versicherung von Schaukasten

1. Aufgrund der vorliegenden Sonderbedingung – im Falle der Bezahlung der festgestellten Versicherungsprämie – erstreckt sich die Versicherungsdeckung auch auf die Glasschäden, entstanden an den, zu der gemäss der Sachversicherungsbedingungen für Unternehmungen (im weiteren SBU) versicherten Handelseinheit gehörenden Schaukasten und den darin untergebrachten Waren.
2. Schaukasten ist jeder, der Schaustellung der Waren dienende abgegrenzte Raumteil, der sich von dem Geschäft baulich abgegrenzt, weiter davon, oder an der äusseren Grenz wand des Geschäftes befindet, und mit dem Geschäft keinen einheitlichen Luftraum bildet. Als Schaukasten gelten auch diejenigen Schaufenster, die mit dem Geschäft einen Luftraum bilden, aber der in denen untergebrachte Warenvorrat sich ausser des für das Geschäft vorgeschriebenen Schutzsystem befindet. (Z.B. der den inneren Raum des Geschäftes beobachtende Bewegungsfühler „sieht“ in den Schaufensterraum nicht ein, oder die Waren sind zwischen dem innerhalb der Schaufensterauslage platzierten Gitter, Wandung oder einem anderen, das Eindringen hindernden Baukonstruktionselement und dem Schaufensterglas untergebracht).
3. Die Versicherungssumme ist aufgrund des Wertes der Schaukasten und der in denen platzierten Vermögensgegenstände, auf erstes Risiko zu bestimmen, die Höhe deren der Versicherer limitieren kann.

### Sonderbedingung Nr. KF 110.:

#### Die Verwendung des Selbstbehalts

Aufgrund der vorliegenden Sonderbedingung kann der Versicherer die Höhe der Schadenauszahlung und den Selbstbehalt mindern, wenn der Schaden durch die folgenden Ereignisse verursacht wurde:

- Feuer, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz von Teile oder Fracht eines von Personal gesteuertem Flugzeugs (Kapitel I. WF 3.)
- Einbruchsdiebstahl, Beraubung, Vandalismus (Kapitel I. WF 3.)

Die Höhe des Selbstbehaltes ist immer 10% der festgestellten Schadenssumme, aber mindestens 50 000 Ft.

### **Sonderbedingung Nr. KF 111.:**

#### **Versicherung von fremden Vermögensgegenständen**

Aufgrund der vorliegenden Sonderbedingung erstreckt sich die Risikotragung des Versicherers auf die fremden (für Reparatur, Reinigung übernommenen, bzw. in Gebrauch, Kommission, Verwahrung genommenen oder gemieteten) Vermögensgegenstände – in einem Masse, in dem der Versicherungsnehmer für sie verantwortlich ist. Von den übernommenen Vermögensgegenständen ist eine paginierte, mit Kopie versehene Bescheinigung zu geben, mit Anführung des Namens, der Adresse des Eigentümers der Vermögensgegenstände, des Datums der Übernahme, der Beschreibung und Menge der übernommenen Vermögensgegenstände. Die eingetretenen Schäden werden von dem Versicherer ersetzt, wenn die Entschädigung aufgrund einer anderen gültigen Versicherung nicht erfolgen kann. Bei den an bestimmten Vermögensgegenständen entstandenen Schäden werden von dem Versicherer die tatsächlichen Kosten der, dem Umfang der Beschädigung entsprechenden Reparatur (Wiederherstellung, Ersetzung) ersetzt, diese dürfen jedoch den (amortisierten) Zeitwert des Vermögensgegenstände nicht überschreiten. Bei Totalschaden bildet der tatsächliche (amortisierte) Zeitwert des Sachwertes den Betrag der Entschädigung. Eine zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Beschädigten (Eigentümer) zustandegekommene – sich auf die Entschädigungssumme beziehende – Vereinbarung bedeutet für den Versicherer keine Verpflichtung für die Auszahlung dieser Summe. Der Versicherer zahlt die festgestellte Entschädigungssumme für den Beschädigten (bzw. seinen Beauftragten) aus.

### **Sonderbedingung Nr. KF 112:**

#### **Versicherung von im Freien gelagerten Kraftfahrzeugen für Markenhändler**

1. Aufgrund dieser Sonderbedingung erstreckt sich die Risikoübernahme durch den Versicherer – bei Fortbestand der Geltung der sonstigen Bestimmungen der Sachversicherungsbedingungen für Unternehmungen (im folgenden WF) im Falle von Zahlung des festgelegten Versicherungsbeitrags auf die im Freien gelagerten Kraftfahrzeuge der Kraftfahrzeug-Markenhändler (WF Abschnitt 1 Ziff. I. D.1), während sich diese auf dem versicherten Standort als Ort der Risikotragung befinden. Als im Freien gelagert sind Kraftfahrzeuge anzusehen, die am im Vertrag bezeichneten Risikotragungsort (Standort) im Freien, mit einer zum Schutz gegen das Wetter angewandten provisorischen Abdeckung oder ohne diese gelagert sind, ferner, wenn sie sich in einem mindestens auf einer Seite offenen Bauwerk (z. B. Schuppen) befinden.
2. Die Risikoübernahme durch den Versicherer erstreckt sich auf die für den versicherten Standort festgelegten Versicherungsfälle, aber nur dann, wenn der eingetretene Schaden in keinerlei Zusammenhang mit dem Betrieb der versicherten Kraftfahrzeuge steht. Die Versicherungsdeckung erstreckt sich nicht auf die sich aus einem Zusammenstossen ergebenden Schäden, sie erstreckt sich aber ausschliesslich im Falle der neu in Verkehr gebrachten Wagen auf die Teildiebstahl-, Schädigungs- und Vandalismusschäden, sowie auf Hagelschlag- und Schneedruckschäden. Für diese Schäden beträgt die Höchstgrenze der Schadenersatzpflicht des Versicherers 300.000 HUF pro Schadenfall und Wagen.
3. Die Risikoübernahme besteht nur dann für die Einbruchsdiebstahl-, Raub-, Teilraub-, Schädigungs- und Vandalismusschäden, wenn der zum Lagern der Kraftfahrzeuge dienende Standort nachfolgenden Bedingungen entspricht:

- der Standort ist mit einem Zaun umfriedet, die Kraftfahrzeug- und Personentore sind mindestens mit einem Schloss mit Schlüssel oder Vorlegeschloss verschlossen;
- die auf dem Standort im Freien gelagerten Kraftfahrzeuge sind vom Einbruch der Dämmerung beginnend mit einer Lichtquelle gut sichtbar beleuchtet;
- ein ausserhalb von bewohnten Gebieten gelegener Standort ist entsprechend den Vorschriften der von den Klauseln Nr. Z137, Z337 im Vertrag genannten Klausel bewacht;
- die Schlüssel und die Dokumente der auf dem Standort gelagerten Kraftfahrzeuge dürfen sich in den Öffnungszeiten nicht in den Kraftfahrzeugen befinden und sind ausserhalb der Öffnungszeiten in einem verschlossenen Gebäude, in einem Blechschrank oder in einem anderen Behälter für Werte, wie in Klausel Z 302 vorgeschrieben, verschlossen zu halten.

4. Die Versicherungssumme der Kraftfahrzeuge ist deren Nachschubwert entsprechend (WF Abschnitt 1 Ziff. II. 1-3) oder laut dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Vertragsänderung) gültigen Eurotax Schwacke Katalog festzulegen.
5. Die Höhe der Selbstbeteiligung stimmt mit der für die auf dem Standort laut den Grundbedingungen versicherten Vermögensgegenstände festgelegten Selbstbeteiligung überein, ausgenommen die unter Punkt 2 aufgelisteten, ausschliesslich im Falle von neu vertriebenen Kraftfahrzeugen vergütungsfähigen Schäden, im Falle deren Eintritts die Selbstbeteiligung 50.000 HUF pro Wagen beträgt.
6. Im Falle von Schaden ersetzt der Versicherer die Kosten für die der Höhe der Beschädigung entsprechende Reparatur (Instandsetzung, Ersatz), eine aus der Verletzung resultierende etwaige Wertminderung wird aber nicht vergütet. Als Höchstgrenze für den Schadenersatz gilt der tatsächliche Wert des Kraftfahrzeuges zum Schadenzeitpunkt (Zeitwert), mit Ausnahme der unter Punkt 2 aufgelisteten, ausschliesslich im Falle von neu vertriebenen Wagen vergütungsfähigen Schäden. Vom ermittelten Schadenersatzbetrag bringt der Versicherer die im Vertrag festgelegte Selbstbeteiligung in Abzug.

### **Sonderbedingung Nr. KF 113.:**

#### **Versicherung von Bargeld und Wertpapiere gegen Einbruchsdiebstahl**

1. Aufgrund der vorliegenden Sonderbedingung erstreckt sich die Risikotragung des Versicherers – im Falle der Bezahlung der festgestellten Versicherungsprämie – auf Einbruchsdiebstahlschäden die an Bargeld und Wertpapiere verursacht wurden. (Kapitel I.4 WF 3.)
2. Vermögensgegenstände, die versichert werden können: (Kapitel I. D.2. WF.1.)
  - a) Bargeld, Fremde Währung;
  - b) Inhaberpapiere (ohne rechtsgültige Erklärung, durch einfache Übergabe übertragbare) und andere, im Verkehr in solcher Eigenschaft verwendete Dokumente, wie z.B. Aktien, Obligationen, Investitionsscheine, Entschädigungskupons und sonstige Wertscheine, Sparbücher, Kreditbriefe und ähnliches;  
Über die versicherten Wertpapiere ist ein Ausweis zu führen, die die entsprechenden Daten zur Nachforschung beinhaltet. Diese Aufstellungen sind abgesondert von den Wertpapieren zu lagern, damit eine gleichzeitige Beschädigung möglicherweise ausgeschlossen ist.

c) sonstige, durch einfache Übergabe übertragbare, einen von den selben Neuherstellungskosten unabhängigen Wert – z.B. den Preis einer Dienstleistung – verkörpernde Wertzeichen, wenn der Versicherte oder Versicherungsnehmer diese zwecks Inanspruchnahme der Dienstleistung besitzt (z.B.: gültige, nicht gestempelte Brief- und Gebührenmarken, Karten, Kupons, Wertabschnitte, Telefonkarten), der Detaillierung des Versicherungsvertrages entsprechend.

3. Im Falle von versichertem Bargeld bzw. Wertpapier ist als Versicherungssumme die, dem innerhalb der Versicherungsdauer vorkommenden Höchstwert entsprechende Summe auf erstes Risiko zu bestimmen. Der Versicherer gewährt bis zur Höhe dieses Betrages Versicherungsschutz.
4. Die Leistungspflicht des Versicherers besteht bei einer Versicherungssumme von 50.000,- Ft ausschliesslich dann, wenn die versicherten Vermögensgegenstände während der Zeit des Versicherungsereignisses in einem verschlossenen – im Vertrag vereinbarten – Wertbehältnis untergebracht wurden. Die Wertbehältnisse müssen folgenden Erfordernissen entsprechen:

Vom Ungarischen Versicherungsverband (MABISZ) qualifizierter Typ, der:

- der Qualitätsbescheinigung oder den Installationsvorschriften des Herstellers entsprechend in die Wand oder in den Boden eingebaut ist.
- die Plattenschränke, die höchstens 300 kg ausmachen und an einen Baukonstruktionselement so befestigt sind, dass die Befestigung innerhalb des Wertbehältnisses erfolgt und einen Schutz gegen eine Absprengkraft von mindestens 5000 N bietet.
- Panzerschränke, die höchstens 1000 kg ausmachen und an einen Baukonstruktionselement so befestigt sind, dass die Befestigung innerhalb des Wertbehältnisses erfolgt und einen Schutz gegen eine Absprengkraft von mindestens 10 000 N bietet.
- die Gesamtmasse des Wertbehältnisses mindestens 1000 kg ausmacht.

Der Versicherer wird von der Schadenersatzpflicht befreit, wenn die obigen Erfordernisse nicht oder nur mangelhaft erfüllt werden. Bis zu einem Betrag von 50 000 Ft sind die im Punkt 2. aufgezählten Vermögensgegenstände auch im verschlossenen Möbel versichert.

#### **Sonderbedingung Nr. KF 114.: Versicherung von Bargeld und Wertpapiere gegen Raubschäden**

1. Aufgrund der vorliegenden Sonderbedingung erstreckt sich die Risikotragung des Versicherers – im Falle der Bezahlung der festgestellten Versicherungsprämie – auf Raubdiebstahlschäden die an Bargeld und Wertpapiere verursacht wurden. (Kapitel I.4 WF 3.)
2. Vermögensgegenstände, die versichert werden können: (Kapitel I. D.2. WF.1.)
  - a) Bargeld, Valuta;
  - b) Inhaberpapiere (ohne rechtsgültige Erklärung, durch einfache Übergabe übertragbare) und andere, im Verkehr in solcher Eigenschaft verwendete Dokumente, wie z.B. Aktien, Obligationen, Investitionsscheine, Entschädigungskupons und sonstige Wertscheine, Sparbücher, Kreditbriefe und ähnliches;  
Über die versicherten Wertpapiere ist ein Ausweis zu führen, die die entsprechenden Daten zur Nachforschung beinhaltet.

tet. Diese Aufstellungen sind abgesondert von den Wertpapieren zu lagern, damit eine gleichzeitige Beschädigung möglicherweise ausgeschlossen ist.

c) sonstige, durch einfache Übergabe übertragbare, einen von den selben Neuherstellungskosten unabhängigen Wert – z.B. den Preis einer Dienstleistung – verkörpernde Wertzeichen, wenn der Versicherte oder Versicherungsnehmer diese zwecks Inanspruchnahme der Dienstleistung besitzt (z.B.: gültige, nicht gestempelte Brief- und Gebührenmarken, Karten, Kupons, Wertabschnitte, Telefonkarten), der Detaillierung des Versicherungsvertrages entsprechend.

3. Im Falle von versichertem Bargeld bzw. Wertpapier ist als Versicherungssumme die, dem innerhalb der Versicherungsdauer vorkommenden Höchstwert entsprechende Summe auf erstes Risiko zu bestimmen. Die Risikotragung des Versicherers erstreckt sich bis zu diesem Betrag.
4. Die Leistungspflicht des Versicherers besteht bei einer Versicherungssumme von 50 000 Ft ausschliesslich dann, wenn die versicherten Vermögensgegenstände während der Zeit des Versicherungsereignisses in einem verschlossenen – im Vertrag vereinbarten – Wertbehältnis (Geldschrank, Wand-, oder Möbelsafe, Tresor) untergebracht wurden. Die Wertbehältnisse müssen folgenden Erfordernissen entsprechen:

Vom Ungarischen Versicherungsverband (MABISZ) qualifizierter Typ, der:

- der Qualitätsbescheinigung oder den Installationsvorschriften des Herstellers entsprechend in die Wand oder in den Boden eingebaut ist.
- die Plattenschränke, die höchstens 300 kg ausmachen und an einen Baukonstruktionselement so befestigt sind, dass die Befestigung innerhalb des Wertbehältnisses erfolgt und einen Schutz gegen eine Absprengkraft von mindestens 5000 N bietet.
- Panzerschränke, die höchstens 1000 kg ausmachen und an einen Baukonstruktionselement so befestigt sind, dass die Befestigung innerhalb des Wertbehältnisses erfolgt und einen Schutz gegen eine Absprengkraft von mindestens 10 000 N bietet.
- die Gesamtmasse des Wertbehältnisses mindestens 1000 kg ausmacht.

5. Bei einem Betrag über 2000 000 Ft muss der im Pkt 4. genannte Panzerschrank über einen automatischen Schloss mit verspätetem Zeitschalter verfügen, das von dem Vertragspartner mit minimum 15 Minuten Zeiteinstellung benutzt wird. Es muss auf dem Risikotragungsort auch eine Einrichtung gemäss Klausel Nr. z 322. zur Überwachung der Beraubung eingebaut werden.
6. Bei einem Betrag von mehr als 5000 000 Ft muss ausser der Einrichtungen in Punkt 5. auf dem Risikotragungsort gemäss Klausel Nr. Z 323 eine Einrichtung zur Signallisierung und Aufnahme von Beraubungen eingebaut werden oder es muss gemäss Klausel Nr. Z 335 die Überwachung mit Waffen gesichert werden.
7. Bei einem Betrag von mehr als 10 000 000 Ft kann die Versicherung ausser der oben genannten Einrichtungen noch sonstigen verlangen.
8. Die Vertragsparteien können von den in den Abschnitten 4-6 festgestellten Versicherungssummen bei Zusatzprämie mit max. 50% abweichen.

9. Der Versicherer wird von der Schadenersatzpflicht befreit, wenn die obigen Erfordernisse nicht oder nur mangelhaft erfüllt werden.

**Sonderbedingung Nr. KF 115.:  
Versicherung von Wertvorräten gegen Einbruchsdiebstahl**

1. Aufgrund der vorliegenden Sonderbedingung gewährt der Versicherer Versicherungsschutz – im Falle der Bezahlung der festgestellten Versicherungsprämie – auf Einbruchdiebstahl-schäden die an Wertvorräten verursacht wurden. (Kapitel I.4 WF 3.)
2. Vermögensgegenstände, die versichert werden: (Kapitel 1.D.3. WF) Wertvorräte: Gold, Platina, Edelsteine, und Gegenstände, Schmuckstücke, Münzsammlungen aus diesen Materialien.
3. Im Falle von Vorräten gilt als Versicherungssumme die, dem innerhalb der Versicherungsdauer vorkommenden Höchstwert entsprechende Summe auf erstes Risiko. Der Versicherer haftet bis zur Höhe dieses Betrages.
4. Die Leistungspflicht des Versicherers besteht bei einer Versicherungssumme von 50 000 Ft ausschliesslich dann, wenn die versicherten Vermögensgegenstände während der Zeit des Versicherungsereignisses in einem vertraglich vereinbarten – im Vertrag vereinbarten – Wertbehältnis (Geldschrank, Wand-, oder Möbelsafe, Tresor) untergebracht wurden. Die Wertbehältnisse müssen folgenden Erfordernissen entsprechen:

Vom Ungarischen Versicherungsverband (MABISZ) qualifizierter Typ, der:

- der Qualitätsbescheinigung oder den Installationsvorschriften des Herstellers entsprechend in die Wand oder in den Boden eingebaut ist.
- die Plattenschränke, die höchstens 300 kg ausmachen und an einen Baukonstruktionselement so befestigt sind, dass die Befestigung innerhalb des Wertbehältnisses erfolgt und einen Schutz gegen eine Absprengkraft von mindestens 3000 N bietet.
- Panzerschränke, die höchstens 1000 kg ausmachen und an einen Baukonstruktionselement so befestigt sind, dass die Befestigung innerhalb des Wertbehältnisses erfolgt und einen Schutz gegen eine Absprengkraft von mindestens 10 000 N bietet.
- die Gesamtmasse des Wertbehältnisses mindestens 1000 kg ausmacht.

Der Versicherer wird von der Schadenersatzpflicht befreit, wenn die obigen Erfordernisse nicht oder nur mangelhaft erfüllt werden.

**Sonderbedingung Nr. KF 116.:  
Versicherung von Wertvorräten auf Beraubungsschaden**

1. Aufgrund der vorliegenden Sonderbedingung erstreckt sich die Risikotragung des Versicherers – im Falle der Bezahlung der festgestellten Versicherungsprämie – auf Beraubungsschäden die an Wertvorräten, die auf dem Risikotragungsort an verschliesstem Wertbehältnis, Schaufenster, oder Vitrine – an Einrichtungen die zum Vorstellen oder bearbeiten von Wertgegenständen benutzt wird- in der Öffnungszeit verursacht wurden. (Kapitel I.4 WF 3.)
2. Vermögensgegenstände, die versichert werden: (Kapitel 1.D.3. WF) Wertvorräte: Gold, Platina, Edelsteine, und Gegenstände, Schmuckstücke, Münzsammlungen aus diesen Materialien.

3. Im Falle von Vorräten ist als Versicherungssumme die, dem während der Versicherungsperiode vorkommenden Höchstwert entsprechende Summe auf erstes Risiko zu bestimmen. Die Risikotragung des Versicherers erstreckt sich bis zu diesem Betrag.

4. Bei einem Betrag von mehr als 500 000 Ft muss gemäss Klausel Nr. Z 322 auf dem Risikotragungsort eine Einrichtung zum Signallisieren des Beraubungs eingebaut werden.
5. Bei einem Betrag über 2 000 000 Ft muss gemäss Klausel Nr. Z 323 eine Einrichtung zum Signallisieren und zur Aufnahme des Beraubungs eingebaut werden.
6. Bei einem Betrag über 5 000 000 Ft muss gemäss Klausel Nr Z 323 eine Einrichtung zum Signallisieren und Aufnahme des Beraubungs eingebaut werden und es muss auch die Überwachung mit Waffen gemäss Klausel Nr. Z 335 gesichert werden.
7. Bei einem Betrag von mehr als 10 000 000 Ft kann die Versicherung ausser der oben genannten Einrichtungen noch sonstigen verlangen.
8. Die Vertragsparteien können von den in den Abschnitten 4-6 festgestellten Versicherungssummen bei Zusatzprämie mit max. 50% abweichen.
9. Der Versicherer wird von der Schadenersatzpflicht befreit, wenn die obigen Erfordernisse nicht oder nur mangelhaft erfüllt werden.

**Sonderbedingung Nr. KF 120.:  
Versicherung von im Freien gelagerten  
Vermögensgegenständen**

Im Sinne der vorliegenden Sonderbedingung – im Falle der Bezahlung der festgestellten Versicherungsprämie – erstreckt sich die Versicherungsdeckung auf die folgenden – im Vertrag genannten – im Freien gelagerten Vermögensgegenstände:

- technische und Handelsbetriebseinrichtungen (Sachversicherungsbedingungen für Unternehmungen, im weiteren SBU Kapitel 1. I.B.);
- Vorräte (SBU Kapitel 1. I.C.).

Als im Freien gelagert sind jene Vermögensgegenstände zu betrachten, die an dem im Vertrag angegebenen Risikotragungsort (Standort) im Freien, unter einer zwecks Schutz vor dem Wetter angewendeten provisorischen Bedachung oder ohne gelagert sind, weiters, wenn sie in einem, wenigstens an einer Seite offenen Bauobjekt (z.B. Schuppen) zu finden sind.

Die Risikotragung des Versicherers erstreckt sich auf die folgenden Versicherungsereignisse: Eisregen, Schneedruck, Anprall von unbekanntem Fahrzeug, Beraubung und Vandalismus. Im Zusammenhang mit dem Versicherungsereignis Wolkenbruch ersetzt der Versicherer die durch das Wasser verursachten Schäden nur dann, wenn die Vermögensgegenstände auf einem mindestens 12 cm hohen Gestell platziert waren.

**Sonderbedingung Nr. KF 297.:  
Ausschluss von Elementarschadenrisiken**

Aufgrund der vorliegenden Sonderbedingung, abweichend vom Kapitel 2. I. der Sachversicherungsbedingungen für Unternehmungen erstreckt sich die Schadenersatzpflicht des Versicherers auf die wegen der Versicherungsereignisse gemäss Punkt B., d.h.

Sturm, Wolkenbruch, Felssturz, Steinschlag, bzw. Erdbeben, Einsturz eines unbekanntes Hohlräume oder unbekanntes Bauobjektes, Eisregen und Schneedruck sowie Anprall von unbekanntem Fahrzeug eingetretenen Schäden nicht.

**Sonderbedingung Nr. KF 298.:  
Ausschluss von Leitungswasserrisiken**

Aufgrund der vorliegenden Sonderbedingung, abweichend vom Kapitel 2. I. der Sachversicherungsbedingungen für Unternehmungen erstreckt sich die Schadenersatzpflicht des Versicherers auf die wegen der Versicherungsereignisse gemäss Punkt C., d.h. Leitungswasserschäden und Perforation einer Feuerlöschvorrichtung eingetretenen Schäden nicht.

**Sonderbedingung Nr. KF 299.:  
Ausschluss von Katastrophenrisiken**

Aufgrund der vorliegenden Sonderbedingung, abweichend vom Kapitel 2. I. der Sachversicherungsbedingungen für Unternehmungen erstreckt sich die Schadenersatzpflicht des Versicherers auf die wegen der Versicherungsereignisse gemäss Punkt D., d.h. Erdbeben und Hochwasser eingetretenen Schäden nicht.

**Sonderbedingung Nr. KF 334.:  
Versicherung gegen Botenberaubung**

1. Aufgrund der vorliegenden Sonderbedingung erstreckt sich die Risikotragung des Versicherers – im Falle der Bezahlung der festgestellten Versicherungsprämie – auf an den versicherten Vermögensgegenständen entstandene solche Schäden, die wegen, gegen Kassenboten – auf dem im Versicherungsvertrag angegebenen Betätigungs- (Lieferungs)feld, jedoch ausschliesslich auf dem Gebiet der Ungarischen Republik begangener Beraubung eingetreten sind. Der Versicherungsnehmer der gemäss der Sonderbedingung abgeschlossenen Versicherung darf keine offizielle Geldtransports- bzw. Wachund Schutzdienstunternehmung sein.
2. Versicherbare Vermögensgegenstände (Vermögensgruppen, siehe auch: Sachversicherungsbedingungen für Unternehmungen – im weiteren SBU - Kapitel 1. I.D.2.):
  - a) Bargeld, Wertpapier,
  - b) sonstige als Wertzeichen geltende Vermögensgegenstände, der Detaillierung des Versicherungsvertrages entsprechend.
3. Die Risikotragung des Versicherers erstreckt sich bis zum im Versicherungsvertrag je Boten bestimmten gelieferten Höchstwert, als bis zu einer Summe auf erstes Risiko (siehe auch SBU Kapitel 1. II.8.).  
Der Versicherer kann einen Limitbetrag je Ereignis und/oder für ein Jahr bestimmen, der die obere Grenze seiner Schadenersatzpflicht bildet.
4. Die Versicherungsdeckung beginnt mit der Übergabe der Sendung für den Boten, und erstreckt sich auf die zwischen der Ausgangsstelle und dem Bestimmungsort direkte und begründbar kürzeste Route und erlischt mit der Übernahme der Sendung. Ein Bote kann der Versicherte selbst, bzw. der Angestellte und Beauftragte des Versicherten sein.
5. Die in der Sonderbedingung festgelegte Schadenersatzpflicht des Versicherers besteht nur im Falle der Einhaltung der folgenden Geldtransportvorschriften:

- bis 200 000 Forint wird der Geldtransport von einer Person durchgeführt;
- bis 500 000 Forint wird der Geldtransport von zwei Personen, mittels einer Alarmsignal gebenden Geldliefertasche durchgeführt;
- bis 2 000 000 Forint wird der Geldtransport von zwei Personen, von denen eine bewaffnet ist, mittels einer Alarmsignal gebenden Geldliefertasche durchgeführt;
- bis 10 000 000 Forint wird der Geldtransport von drei Personen, von denen zwei bewaffnet sind, mittels einer Alarmsignal gebenden Geldliefertasche mit einem Personenkraftwagen oder einem Kleinlastkraftwagen mit geschlossenem Wagenkasten durchgeführt.

6. Der Versicherer wird von seiner Schadenersatzpflicht befreit,
  - a) wenn die im Punkt 5. bestimmten Transportvorschriften während der Lieferung nicht erfüllt worden sind;
  - b) wenn als Wächter oder Begleiter Personen unter 18 Jahren oder für die Lieferung und Begleitung ungeeignete (beschränkt handlungsfähige) Personen angestellt werden,
  - c) wenn der Schaden durch den Boten, bzw. ein Mitglied des Begleit- oder Bewachungspersonals rechtswidrig, vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

**Sonderbedingung Nr. KF 698.:  
Ausschluss der während der Verladung erfolgten  
Bruchrisiken von Transporten**

Aufgrund der vorliegenden Sonderbedingung, abweichend vom Kapitel 6. I. der Sachversicherungsbedingungen für Unternehmungen erstreckt sich die Schadenersatzpflicht des Versicherers auf die wegen der Versicherungsereignisse Ein- und Ausladung des Transports gemäss Punkt 1.e., sowie während dessen Platzierung auf dem Transportmittel erfolgte Beschädigung, Bruch eingetretenen Schäden nicht.

**Sonderbedingung Nr. KF 699.:  
Ausschluss der Beraubungs- bzw. Diebstahlrisiken von  
Transporten**

Aufgrund der vorliegenden Sonderbedingung, abweichend vom Kapitel 6. I. der Sachversicherungsbedingungen für Unternehmungen erstreckt sich die Schadenersatzpflicht des Versicherers auf die wegen der Versicherungsereignisse gemäss Punkt 1. f., d.h Beraubung, Diebstahl aus einem verschlossenen Kraftfahrzeug, sowie Entwendung der ganzen Fracht mit dem Transportmittel zusammen entstandenen Schäden nicht.

**Sonderbedingung Nr. KF 701.:  
Ergänzende Tätigkeitsunterbrechungsversicherung für  
Freiberufler**

In der vorliegenden Sonderbedingung verpflichtet sich der Versicherer, ausser der, aufgrund der von dem Versicherungsnehmer abgeschlossenen Betriebsunterbrechungsversicherung (Sachversicherungsbedingungen für Unternehmungen Kapitel 7.) zu ersetzenden Verluste die aus der Einstellung der betriebsmässigen Wirtschaftstätigkeit des Versicherten stammenden Verluste in der nachstehend beschriebenen Art und Höhe zu ersetzen:

**I. Versicherungsereignisse**

Als versicherte Betriebsunterbrechung gilt die Einstellung der betriebsmässigen Wirtschaftstätigkeit des Versicherten, wenn die Ursache dafür einer der im folgenden aufgezählten Personenschäden ist.

1. Eine Massnahme oder Anordnung einer Gesundheitsbehörde, die wegen Infektion oder Epidemie getroffen wird, und welche den Betrieb (die Tätigkeit), oder die namentlich genannte, für die Führung des Betriebes (der Tätigkeit) verantwortliche Person betrifft (Karantene).

2. Die aus Krankheit oder Unfall stammende volle (100%), jedoch nicht dauerhafte Arbeitsunfähigkeit der namentlich genannten, für die Führung des Betriebes (der Tätigkeit) verantwortlichen Person.

a) Die volle (100%), jedoch nicht dauerhafte Arbeitsunfähigkeit beginnt dann, wenn die für die Führung des Betriebes (der Tätigkeit) verantwortliche Person ihre Berufstätigkeit nach der Beurteilung des Arztes des Versicherers keinesfalls ausüben kann und auch nicht ausübt; und sie endet dann, wenn diese Person nach der Beurteilung des Arztes des Versicherers wieder arbeitsfähig ist, oder ihre Berufstätigkeit wieder ausübt. Der Arzt des Versicherers erstellt seine Auswertungen aufgrund des von dem behandelnden Arzt (Hausarzt) der versicherten Person ausgefüllten Schadenmeldungsfragebogens und der diesem beigelegten Befunde und Beschlüsse. Falls der Arzt des Versicherers diese Dokumente für nicht genügend hält, kann er zur Ergänzung der Dokumentation auch die Möglichkeit einer persönlichen Untersuchung in einem zur Klärung des Schadenereignisses – zur Feststellung der dem Versicherer obliegenden Zahlungspflicht und deren Höhe – notwendigen Masse verwenden. Die damit verbundenen Kosten werden von dem Versicherer getragen.

b) Als Krankheit gilt nach allgemein anerkanntem Stand der Medizin ein von dem normalen abweichender körperlicher oder geistiger Zustand. Es gilt nicht als Krankheit die Schwangerschaft, die Frühgeburt und die Geburt, inbegriffen die auf diese zurückzuführenden Beschwerden.

c) Als Unfall gilt ein von dem Willen des Versicherungsnehmers (Versicherten) unabhängiges Ereignis, das auf seinen Körper eine eintretende aussere mechanische oder chemische Wirkung ausübt, und eine körperliche Beschädigung nach sich zieht. Als Unfall gelten auch die folgenden, von dem Willen der für die Führung des Betriebes (der Tätigkeit) verantwortlichen Person unabhängigen Ereignisse:

- Wirkungen von Verbrennung, Verbrühung, Blitzschlag oder elektrischem Strom;
- Einatmung von Gasen oder Dämpfen, Einnahme von giftigen oder brennenden Stoffen, es sei denn, dass der Organismus diesen Wirkungen ständig ausgesetzt ist;
- Verrenkung von Gliedmassen, sowie Zerrung und Riss von den, an den Gliedmassen und der Wirbelsäule befindlichen Muskeln, Sehnen, Sehnencheiden und Bindebändern infolge einer plötzlichen Änderung des geplanten Bewegungsganges. Die Krankheiten gelten nicht als Unfall und auch die ansteckenden Krankheiten können nicht als Unfallfolge betrachtet werden.

d) Als Heilbehandlung gilt ein solcher ärztlicher Eingriff, der nach allgemein anerkanntem Stand der Medizin scheint fähig zu sein, die Gesundheit wiederherzustellen, den Zustand zu verbessern oder eine Verschlechterung zu verhüten. Es gelten nicht als Heilbehandlung diejenigen Eingriffe, die zur Abbrechung der Krankheit nicht unmittelbar notwendig sind, sowie die mit der Schwangerschaft zusammenhängenden, ärztlich notwendigen Eingriffe; jede Art von Befruchtung auf operativem Wege (z.B. In vitro Fertilisation, Insemination); der Abbrechung der Unfruchtbarkeit dienende Untersuchungen und Behandlungen; kosmetische Behandlungen, kosmetische Operationen und deren Folgen unab-

hängig von den Begünstigungen und eventueller Beurteilung seitens der Landesgesundheitsversicherungskasse.

3. Der Versicherungsschutz ist bei den Personenschadensfällen für die ganze Welt gültig.

## II. Nicht versicherte Ereignisse; Einschränkung des Versicherungsschutzes

Es besteht kein Versicherungsschutz für die Betriebs- (Tätigkeits) unterbrechungsschäden:

1. Falls der Schaden durch Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen jeder Art von Bargeld, Wertpapieren und Datenträgern (Geschäftsbücher, Akten, Pläne, Magnetplatten, Magnetbänder und ähnliches) und der auf diesen befindlichen Daten, Geschäftsdokumente und anderer Dokumente entsteht.

2. Im Falle einer Arbeitsunfähigkeit der für die Führung des Betriebes (der Tätigkeit) verantwortlichen Person wegen der folgenden Ursachen:

a) Infolge von Entziehungskuren und der mit der Entziehung zusammenhängenden Massnahmen, sowie in Folge solcher Krankheiten, Unfälle weiters deren Folgen, die unter Einfluss von Alkohol oder Rauschmitteln entstanden sind, oder die sich unter Einfluss von Alkohol oder Rauschmitteln verschlimmert, oder deren Heilbehandlung unter Einfluss von Alkohol oder Rauschmitteln schwerer wurde, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer (Versicherte) beweist, der Schaden steht mit der Wirkung des Alkohols oder der Rauschmittel bzw. mit deren Folgen weder in indirektem noch in direktem Zusammenhang.

b) In Folge von Selbst- und Gemeingefährlichkeit, sowie einer Heilbehandlung wegen eines Selbstmordversuches.

c) In Folge solcher Krankheiten und Unfälle, die die Folgen der Vorbereitung eines vorsätzlichen Deliktes oder dessen Begehung sind.

d) In Folge solcher Krankheiten und Unfälle (inbegriffen auch deren Folgen) des Versicherungsnehmers (Versicherten) oder der für die Führung des Betriebes (der Tätigkeit) verantwortlichen Person, die er/sie vorsätzlich herbeigeführt hat.

e) In Folge solcher Unfälle, die bei Fallschirmsprüngen oder ährend der Verwendung von Flugmitteln passieren, ausgenommen diejenigen Unfälle, die den Versicherungsnehmer/Versicherten als Passagier eines zur Personenbeförderung genehmigten Motorflugzeuges treffen. Als Passagier gilt diejenige Person, die weder der Inbetriebhalter des Flugzeuges ist, noch zum Personal gehört, und mit Hilfe des Flugzeuges auch keine berufsmässige Tätigkeit ausübt.

f) In Folge solcher Unfälle, die den Versicherungsnehmer/Versicherten als Wettbewerbsteilnehmer an Sportmotorwettbewerben auf Land und Wasser und an den zu denen gehörenden Trainings treffen.

g) Wenn die betroffene Person an einem Komitats-, Landesoder internationalen Wettbewerb, oder an dem offiziellen Training dieser Veranstaltungen als Wettbewerbsteilnehmer einen Unfall in den folgenden Sportarten erlitten hat: jede Art von Ski, Eislauf, Bob, Schlittenfahren.

3. Falls es für den Versicherer innerhalb von 24 Monaten für ein oder mehrere Versicherungsereignisse eine Schadenersatzpflicht von insgesamt mindestens 365 Tagen besteht, erlischt die Risikotragung des Versicherers.

4. Der Versicherungsnehmer (Versicherte) ist verpflichtet, als Fahrer eines Kraftfahrzeuges in jedem Fall über eine zum Fahren

des gegebenen Kraftfahrzeuges berechtigende behördliche Genehmigung zu verfügen; dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer (Versicherte) das Kraftfahrzeug nicht auf einer Verkehrsstrasse fährt. Die Verletzung dieser Verpflichtung zieht die Befreiung des Versicherers von der Leistung nach sich.

5. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf solche Betriebs- (Tätigkeits-)unterbrechungen, die infolge solcher Personenschäden entstehen, die während der Versicherungsperiode entstanden sind, und während der Versicherungsperiode erkannt wurden, und bezüglich deren der Anspruch auf eine Versicherung aufgrund des vorliegenden Vertrages während der Versicherungsperiode dem Versicherer angemeldet wurde. Die oben genannten Voraussetzungen müssen gleichzeitig erfüllt werden.

### **III. Versicherungswert, Versicherungssumme und zeitlicher Selbstbehalt**

Der Versicherungswert ist die Summe jenes Gewinns und jener Fixkosten, welchen Gewinn der Versicherungsnehmer (Versicherte) ohne die Betriebs- (Tätigkeits-)unterbrechung, während 12 Monate nach Auftreten der Personenschäden erzielt hätte, bzw. welche Fixkosten er während dieser Periode hätte auszahlen müssen. Die Versicherungssumme hat mit dem Versicherungswert zu übereinstimmen.

1. Zeitlicher Selbstbehalt:

Bei den im Punkt I.1. bestimmten Personenschäden (Karantäne) ist ein 2tägiger Selbstbehalt, bei den im Punkt I.2. bestimmten Personenschäden (aus Krankheit oder Unfall stammende volle, jedoch nicht dauerhafte Arbeitsunfähigkeit) ein in der Police festgelegter Selbstbehalt gültig. Der in Tagen bestimmte Wert des zeitlichen Selbstbehaltes bedeutet immer Arbeitstage.

2. Verkürzung des zeitlichen Selbstbehaltes:

Bei einer wegen 100%iger, jedoch nicht dauerhafter Arbeitsunfähigkeit der für die Führung des Betriebes (der Tätigkeit) verantwortlichen Person auftretenden Betriebs- (Tätigkeits-)unterbrechung verkürzt sich der festgelegte zeitliche Selbstbehalt um 7 Tage, falls infolge des Versicherungsereignisses eine mindestens 48 stündige, ständige Heilbehandlung in einem Krankenhaus erforderlich wird, oder infolge des Unfalls Arbeitsunfähigkeit entsteht.

### **IV. Haftungsperiode, Schadenssumme, Ende des Betriebs- (Tätigkeits-)unterbrechungsschäden**

1. Die Haftungsübernahme des Versicherers beginnt mit dem Auftreten des Betriebs- (Tätigkeits-)unterbrechungsschadens und dauert – mangels abweichender Vereinbarung – 12 Monate. Die Entschädigungsverpflichtung des Versicherers beginnt erst nach Ablauf des festgelegten zeitlichen Selbstbehaltes. Bei den Betrieben (Tätigkeiten), die durch das ganze Jahr, ohne Unterbrechung und grössere saisonale Schwankungen arbeiten, kann auch eine davon abweichende Haftungsübernahme vereinbart werden. In diesen Fällen beschränkt sich die Entschädigungspflicht des Versicherers auf den der gewählten Haftungsübernahme entsprechenden Anteil der Versicherungssumme (Schadentragungsbetrag). Bei der Berechnung dieser, von der Versicherungssumme abweichenden Schadentragungssumme muss im Falle einer Haftungsübernahme von weniger als 12 Monaten von der Versicherungssumme für 12 Monate ausgegangen werden.

2. Der Betriebs- (Tätigkeits-)unterbrechungsschaden endet:
  - a) mit der Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit der für die Führung des Betriebes (der Tätigkeit) verantwortlichen Person.
  - b) Zu dem Zeitpunkt, wo es festgestellt werden kann, dass der versicherte Betrieb (Tätigkeit) in unveränderter Form weiter nicht mehr betrieben werden kann, besonders im Falle einer dauerhaften Arbeitsunfähigkeit oder Versterbens der für die Führung des Betriebes (der Tätigkeit) verantwortlichen Person.

### **V. Entschädigung**

1. Die Höhe der Entschädigung des Versicherers bezüglich des Gewinns und der Fixkosten wird durch jene Umstände bestimmt, die deren Höhe während der Haftungsperiode des Versicherers beeinflusst hätten. Das sind besonders die Marktlage und die besonderen Geschäfts- und technischen Betriebsumstände, die im System des Betriebes (der Tätigkeit) und in den Vertriebsverhältnissen vollzogenen Änderungen, sowie besondere Naturkatastrophen, Streik, Boykott, Konkurs- oder Zwangsausgleich des Versicherungsnehmers (Versicherten). Bei der Feststellung der Entschädigung muss noch das folgende berücksichtigt werden: der Gewinn, der bei Verkauf der Rohstoffe und der halbfertigen Produkte nach dem Versicherungsereignis erzielt werden kann; die Möglichkeit des Ersatz-, Not- oder Mietbetriebes, die Möglichkeit dafür, dass der Ausfall nach dem Neustart des Betriebes (der Tätigkeit) durch die intensivere Herstellung, Bearbeitung oder Vertrieb der Waren, oder durch eine andere erhöhte Betriebsleistung während der Haftungsperiode oder nach deren Ablauf innerhalb einer bestimmten Periode ersetzt wird.
2. Der nicht realisierte Gewinn und die Fixkosten werden, sowie die Höhe der auf diese anfallenden Entschädigung müssen für die ganze Periode der wahrscheinlichen Betriebs- (Tätigkeits-)unterbrechung, jedoch höchstens für die Haftungsperiode und für jeden Monat extra bestimmt werden. Falls bei der nachträglichen Summierung des nicht realisierten Gewinns und der Fixkosten, sowie der auf diese anfallenden Entschädigungen sich im Vergleich zu den bisherigen Rechnungen Abweichungen erheben, müssen diese korrigiert werden.

Falls die Vertragspartner nach Eintritt des Betriebs- (Tätigkeits-)unterbrechungsschadens nichts anderes vereinbaren, müssen die Expertisen vor allem das folgende beinhalten:

- den Versicherungswert gemäss Kapitel III.;
- den Umfang und die Dauer der wahrscheinlichen Betriebs- (Tätigkeits-)unterbrechung;
- den wegen Eintritt des Versicherungsereignisses entgangenen Gewinn, und die zu bezahlenden Fixkosten;
- wenn die Dauer der Betriebs- (Tätigkeits-)unterbrechung über die Schadentragungsdauer hinausgeht, den auf die Schadentragungsdauer anfallenden Anteil des entgangenen Gewinns und der zu bezahlenden Fixkosten.

### **VI. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (Versicherten) bei Eintritt des Versicherungsereignisses**

Bei Eintritt eines solchen Versicherungsereignisses, bezüglich dessen der Versicherungsnehmer (Versicherte) einen Schadenersatzanspruch erhebt, hat der Versicherungsnehmer/Versicherte die folgenden Verpflichtungen:

1. Nach einer Krankheit (I.2.b.) und einem Unfall (I.2.c.) ist unverzüglich ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die ärztliche Behandlung und entsprechende Pflege muss bis zum Abschluss



der Heilbehandlung geführt werden, man muss also für die Abwendung und Minderung der Folgen der Krankheit und des Unfalles sorgen.

2. Der behandelnde Arzt oder das behandelnde Krankenhaus, sowie diejenigen Ärzte oder Krankenhäuser, die den Versicherungsnehmer/Versicherten bei einer anderen Gelegenheit behandelt oder untersucht haben, müssen bevollmächtigt werden, die von dem Versicherer gewünschten, zur Klärung des Schadenereignisses – zur Feststellung der dem Versicherer obliegenden Zahlungsverpflichtung und deren Höhe – notwendigen Informationen und Berichte zu erteilen. Falls die Erkrankung auch der Socialversicherung gemeldet wurde, muss auch diese zu dem obigen bevollmächtigt werden.
3. Der Versicherer kann verlangen, dass der Versicherungsnehmer (Versicherte), oder die für die Führung des Betriebes (der Tätigkeit) verantwortliche Person sich im einem zur Klärung des Schadenereignisses – zur Feststellung der dem Versicherer obliegenden Zahlungsverpflichtung und deren Höhe –, notwendigen Masse durch die von dem Versicherer genannten Ärzte untersuchen lässt. Die damit verbundenen Kosten werden von dem Versicherer getragen.
4. Der Versicherungsnehmer (Versicherte) ist verpflichtet, dem Versicherer, dessen Beauftragten und Experten, inwieweit dies von ihm billigermassen zu erwarten ist, jede Untersuchung bezüglich der Ursache und Höhe des Schadens, sowie der Höhe der Schadenersatzpflicht des Versicherers zu erlauben; jede dazu dienende Information auf Wunsch schriftlich zu erteilen. Zu diesem Zweck muss er die vorschriftsmässige Buchhaltung und die Belege dem Versicherer zur Verfügung stellen.
5. Der Versicherungsnehmer (Versicherte) ist verpflichtet, dem Versicherer nach Eintritt des Versicherungsereignisses alle solchen Rechtsverhältnisse zur Kenntnis zu bringen, aufgrund deren ihm im Zusammenhang mit dem Versicherungsereignis ein Schadenersatzanspruch entstehen kann.
6. Falls der Versicherungsnehmer (Versicherte) eine der im obigen aufgezählten Verpflichtungen verletzt, und deswegen wichtige Umstände unaufklärbar werden, sowie dadurch die genaue Feststellung der Höhe des Schadens, sowie der Versicherungs- und Entschädigungssumme unmöglich wird, wird der Versicherer von seiner Zahlungsverpflichtung befreit.

## VII. Erlöschen des Vertrages

1. Der Versicherungsvertrag erlischt ohne eine Extrakündigung:
  - a) Wenn die Entschädigungsverpflichtungen des Versicherers innerhalb von 24 Monaten für ein oder mehrere Versicherungsereignisse insgesamt die 365 Tage erreicht haben.
  - b) Bei endgültigem Erlöschen des Betriebes (der Tätigkeit), oder bei sonstigem Wegfall des Versicherungsinteresses. Die Verlegung des Betriebes führt nicht zum Erlöschen des Vertrages, wenn der Versicherungsnehmer (Versicherte) seiner Änderungsmeldepflicht nachgekommen ist.
2. Die Haftungsübernahme durch den Versicherer erlischt am letzten Tag jenes Versicherungsjahres, in dem der Versicherungsnehmer (Versicherte) sein 65. Lebensjahr vollendet. Falls die Risikotragung des Versicherers sich auf mehrere versicherte Tätigkeiten bezieht, erlischt die Risikotragung des Versicherers sinngemäss nur bei der Tätigkeit jenes Versicherten, der bis zum letzten Tag des gegebenen Versicherungsjahres sein 65.

Lebensjahr vollendet hat. Für das Erlöschen des Vertrages sind die allgemeinen Regeln massgebend, und dem Versicherer steht eine Gebühr bis zum Ende seiner Risikotragung zu.

### **Sonderbedingung Nr. KF 797.: Ausschluss von Elementarschadenrisiken aus der Betriebsunterbrechungsversicherung**

Aufgrund der vorliegenden Sonderbedingung, abweichend vom Kapitel 7. I. der Sachversicherungsbedingungen für Unternehmungen, erstreckt sich die Schadenersatzpflicht des Versicherers auf die wegen Elementarschäden eingetretenen Betriebsunterbrechungsverluste nicht.

### **Sonderbedingung Nr. KF 798.: Ausschluss von Leitungswasserrisiken aus der Betriebsunterbrechungsversicherung**

Aufgrund der vorliegenden Sonderbedingung, abweichend vom Kapitel 7. I. der Sachversicherungsbedingungen für Unternehmungen, erstreckt sich die Schadenersatzpflicht des Versicherers auf die wegen Leitungswasserschäden eingetretenen Betriebsunterbrechungsverluste nicht.

### **Sonderbedingung Nr. KF 799.: Ausschluss des Einbruchdiebstahlrisikos aus der Betriebsunterbrechungsversicherung**

Aufgrund der vorliegenden Sonderbedingung, abweichend vom Kapitel 7. I. der Sachversicherungsbedingungen für Unternehmungen, erstreckt sich die Schadenersatzpflicht des Versicherers auf die wegen Einbruchdiebstahl, Beraubung und während dieser, oder während deren Versuches begangenen Vandalismus eingetretenen Betriebsunterbrechungsverluste nicht.

## **Klauseln**

### **Klausel Nr. Z 133. Wohngebäude**

Dem Kapitel VII. 1. der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) entsprechend erklärt der Antragsteller, dass der im Versicherungsantrag festgelegte Haftungsort den Folgenden entspricht: in dem Gebäude ist ein, als Wohnung dienender Ort zu finden ist, in dem ständig (ständiger Wohnsitz) eine Person (oder mehrere) wohnt. Ein Risikoort gilt als bewohnt, falls es dort kein solcher Ort gibt, aber das nächstgelegene wohnbare Gebäude weniger als 20 m entfernt zu finden ist, oder der Antragsteller dort eine regelmässige (nonstop, rund um die Uhr) Tätigkeit ausübt.

### **Klausel Nr. Z 134. Gebäude innerhalb des Wohngebietes**

Dem Kapitel VII. 1. der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) entsprechend erklärt der Antragsteller, dass der im Versicherungsantrag festgelegte Haftungsort den Folgenden entspricht: das Gebäude befindet sich innerhalb der administrativen Grenzen der Siedlung.

### **Klausel Nr. Z 137.: Ständiger Portierdienst**

Dem Punkt VII. 1. der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) entsprechend erklärt der Antragsteller, dass es an dem im Versicherungsantrag festgelegten Risikotragungsort

einen ständigen Portierdienst gibt. Der Portierdienst wird in direkter Nähe eines der Eingänge des versicherten Objekts (Standort oder Gebäude) über 24 Stunden des Tages – inbegriffen auch die Ruhe-, Feier- und Arbeitsruhetage – ausgeübt. Im Dienstraum funktioniert ein an das Landestelefonsystem angeschlossener Telefonapparat mit funktionsfähiger Hauptlinie oder ein Mobiltelefon. Die Tätigkeit des Portierdienstes wird durch eine Tätigkeitsbeschreibung geregelt. Das dienstleistende Personal verlässt seine Dienststelle nur in den in der Tätigkeitsbeschreibung geregelten Fällen.

Abweichend vom Punkt VII.2. der ABS, aufgrund des Absatzes (2) § 540 des BGB vereinbaren die Partner, dass der Versicherungsnehmer (Versicherte) die Änderungen der Bestimmungen der vorliegenden Klausel dem Versicherer unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von zwei Tagen schriftlich mitteilt.

**Klausel Nr. Z 140.: Der pavillon**

**Klausel Nr. Z 141.: Geschäft/Abstellraum seienden im Garage**

**Klausel Nr. Z 142.: AbstellraumBau seienden im Abstellraumbasis**

**Klausel Nr. Z 144.: ZollWareAbstellraum**

**Klausel Nr. Z 145: Geschäft seienden im unterführung**

**Klausel Nr. Z 146: Saisonmaßig Unternehmen**

**Klausel Nr. Z 202.:**

**Lagerung von Vorräten in Räumlichkeiten unter dem Bodenniveau**

Abweichend von dem im Kapitel 2.I.B.2. und C.2.c. der Sachversicherungsbedingungen für Unternehmer beschriebenen werden die an den Vorräten (SBU Kapitel 1.I.C.) entstandenen – durch Wasser verursachten – Schäden von dem Versicherer nur dann ersetzt, wenn die Vorräte zum Zeitpunkt des Eintrittes des Schadens in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Bodener Räumlichkeit untergebracht waren.

**Klausel Nr. Z 301.:**

**Anwendung des ersten Schutzniveaus**

(Siehe noch: Definitionen zu den Klauseln Nr. Z 301–304.)

Dem Kapitel VII.1. der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) entsprechend erklärt der Antragsteller, dass an dem im Versicherungsantrag festgelegten Ort der Haftungsübernahme für die der Unterbringung der versicherten Vermögensgegenstände dienenden Räumlichkeiten die folgenden (erstes Schutzniveau) technischen Bedingungen erfüllt werden:

**Mauer**

Die Wandung, die Decke und der Fussboden bieten einen, mit den Festigkeitskennziffern einer Ziegelvollwand mit einer Stärke von mindestens 6 cm gleichwertigen Schutz gegen Durchdringung. Anhaltspunkte:

- individuelle oder typisierte Sandwichkonstruktion mit einer Stärke von 6-10 cm, bzw. eine andere aus zwei- oder mehrschichtiger Platte gemachte Konstruktion mit einer Mindeststärke von 10 cm;
- aus speziellen Leichtkonstruktionselementen gemachte Bauten, die mindestens zweischichtig sind, zwischen ihnen ist wärmeisolierender, feuerfester Stoff und die mechanische Widerstandsfähigkeit sicherndes, sonstiges Material zu finden;
- aus Fertigbauteilen zusammengestelltes Holzhaus.

**Türen**

Die Verriegelung der Tür(en) ist, mit einem Versicherungsschloss oder mit einem selbstschliessenden Getriebe versehenen Bewegungsmechanismus gesichert. Die zweiflügeligen Türen sind gegen Riegelziehen geschützt.

Abweichend vom Kapitel VII.2. der ABS, aufgrund des Absatzes (2) § 540 des BGB vereinbaren die Partner, dass der Versicherungsnehmer (Versicherte) die Änderungen der Bestimmungen der vorliegenden Klausel dem Versicherer unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von zwei Tagen schriftlich meldet.

**Klausel Nr. Z 302.:**

**Anwendung des zweiten Schutzniveaus**

(Siehe noch: Definitionen zu den Klauseln Nr. Z 301–304.)

Dem Kapitel VII.1. der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) entsprechend erklärt der Antragsteller, dass an dem im Versicherungsantrag festgelegten Risikotragungsort für die der Unterbringung der versicherten Vermögensgegenstände dienenden Räumlichkeiten die folgenden (zweites Schutzniveau) technischen Bedingungen erfüllt werden:

**Mauer**

Die Wandung, die Decke und der Fussboden bieten einen, mit den Festigkeitskennziffern einer Ziegelvollwand mit einer Stärke von mindestens 6 cm gleichwertigen Schutz gegen Durchdringung.

Anhaltspunkte:

- individuelle oder typisierte Sandwichkonstruktion mit einer Stärke von 6-10 cm, bzw. eine andere aus zwei- oder mehrschichtiger Platte gemachte Konstruktion mit einer Mindeststärke von 10 cm;
- aus speziellen Leichtkonstruktionselementen gemachte Bauten, die mindestens zweischichtig sind, zwischen ihnen ist wärmeisolierender, feuerfester Stoff und die mechanische Widerstandsfähigkeit sicherndes, sonstiges Material zu finden;
- aus Fertigbauteilen zusammengestelltes Holzhaus.

**Türen**

Die Verriegelung der Tür(en) erfolgt an mindestens zwei, voneinander minimum 30 cm weit befindlichen Verriegelungspunkten, mit Sicherheitsschloss. Die Schliesszylinder verfügen über einen Schutz gegen Abbruch. Zweiflügelige Türen sind gegen Riegelziehen geschützt. Die aus Holz gemachten Türplatten sind mit mindestens 3 Nussbändern an dem Türstock zu befestigen und mit einem Schutz gegen Aushängen zu versehen. Die Verriegelungstiefe der Schliessriegel muss 14 mm erreichen. Die Spalte zwischen der Türplatte und dem Türstock (Verriegelungsgenauigkeit) darf höchstens 5 mm gross sein pro Seite.

Abweichend vom Kapitel VII.2. der ABS, aufgrund des Absatzes (2) § 540 des BGB vereinbaren die Partner, dass der Versicherungsnehmer (Versicherte) die Änderungen der Bestimmungen der vorliegenden Sonderbedingung dem Versicherer unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von zwei Tagen schriftlich mitteilt.

**Klausel Nr. Z 303.:**

**Anwendung des dritten Schutzniveaus**

(Siehe noch: Definitionen zu den Klauseln Nr. Z 301–304.)

Dem Kapitel VII.1. der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) entsprechend erklärt der Antragsteller, dass an dem im Versicherungsantrag festgelegten Risikotragungsort für die der Unterbringung der versicherten Vermögensgegenstände dienenden Räumlichkeiten die folgenden (drittes Schutzniveau) technischen Bedingungen erfüllt werden:

## Mauer

Die Wandung, die Decke und der Fussboden bieten einen, mit den Festigkeitskennziffern einer Ziegelvollwand mit einer Stärke von mindestens 12 cm gleichwertigen Schutz gegen Durchdringung.

Anhaltspunkt:

- 6 cm dicke bewehrte Betonwand, Fussboden und Deckenkonstruktion (z.B. Panelhäuser);

## Türen

Die Verriegelung der Tür(en) erfolgt an mindestens zwei, voneinander minimum 30 cm weit befindlichen Verriegelungspunkten, mit Sicherheitsschloss. Die Schliesszylinder verfügen über einen Schutz gegen Abbruch. Zweiflügelige Türen sind gegen Riegelziehen geschützt. Die aus Holz gemachten Türplatten sind mit mindestens 3 Nussbanden an dem Türstock zu befestigen und mit einem Schutz gegen Aushängen zu versehen. Die Verriegelungstiefe der Schliessriegel muss 20 mm erreichen. Für die Aufnahme der Riegeleisen ist eine, mindestens an zwei Punkten an der Wandkonstruktion befestigte Gegenplatte anzuwenden. Die Spalte zwischen der Türplatte und dem Türstock (Verriegelungsgenauigkeit) darf höchstens 6 mm gross sein pro Seite.

Bei einem Einstemmschloss ist an der erleichterten Seite eine Verstärkung durch eine mindestens 150×300 mm grosse Stahlplatte mit einer Stärke von mindestens 1 mm notwendig.

Für die Glasflächen von verglasten Türen siehe auch noch die für die Fenster bestimmten Erfordernisse.

## Fenster

Im Falle der Fenster beziehen sich die folgenden Erfordernisse nur auf Fenster, die von der Geh- bzw. Annäherungsebene gerechnet eine untere Gesimshöhe von maximum 3 m haben und deren Fläche grösser als 30×30 cm ist.

- sie sind von innen mit Schlüssel verschliessbarer Jalousie, Spalette montiert, oder
- von dem Ungarischen Versicherungsverband (MABISZ) qualifizierte Sicherheitsverglasung der Stufe mindestens A1
- mit einer mindestens 0,1 mm dicken, bzw. von dem Ungarischen Versicherungsverband qualifizierten Sicherheits-Glasfolie versehen. Für die Aufbringung der Folie gelten die folgenden Erfordernisse,
- zum Einbau der Glasscheibe in den Rahmen sind – von aussen nicht entfernbar – Stelleisten anzuwenden,
- die Folie ist auf eine mindestens 6 mm dicke Glasscheibe von innen, blasenfrei aufzubringen,
- der Abstand zwischen dem Rahmen und dem Rand der Folie darf nicht grösser als 1 mm sein.

Abweichend vom Kapitel VII.2. der ABS, aufgrund des Absatzes (2) § 540 des BGB vereinbaren die Partner, dass der Versicherungsnehmer (Versicherte) die Änderungen der Bestimmungen der vorliegenden Klausel dem Versicherer unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von zwei Tagen schriftlich meldet.

### Klausel Nr. Z 304.:

#### Anwendung des vierten Schutzniveaus

(Siehe noch: Definitionen zu den Klauseln Nr. Z 301–304.)

Dem Kapitel VII.1. der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) entsprechend erklärt der Antragsteller, dass an dem im Versicherungsantrag festgelegten Ort der Haftungsübernahme für die der Unterbringung der versicherten Vermögensgegenstände dienenden Räumlichkeiten die folgenden (viertes Schutzniveau) technischen Bedingungen erfüllt werden:

## Mauer

Die Wandung, die Decke und der Fussboden bieten einen, mit den Festigkeitskennziffern einer Ziegelvollwand mit einer Stärke von mindestens 12 cm gleichwertigen Schutz gegen Durchdringung.

Anhaltspunkt:

- 6 cm dicke bewehrte Betonwand, Fussboden und Deckenkonstruktion (z.B. Panelhäuser).

## Türen

Die Türplatten und Türstöcke sind aus Massivholz oder Metall. Bei Holzstöcken ist für die Aufnahme der Schliessriegeleisen eine, mindestens an zwei Punkten an der Wandkonstruktion befestigte Gegenplatte anzuwenden. Die Stockkonstruktion ist an der Wand maximum 30 cm weit von einander, minimum 10 cm tief zu befestigen. Die Spalte zwischen der Türplatte und dem Türstock (Verriegelungsgenauigkeit) darf höchstens 6 mm gross je Seite sein. Die aus Holz gemachten Türplatten sind minimum 40 mm dick, und sind mit mindestens 3 Nussbanden an dem Türstock zu befestigen und der Schutz gegen Aushängen muss gesichert werden.

Die Verriegelung ist an mindestens zwei, voneinander minimum 30 cm weit befindlichen Verriegelungspunkten, mit Sicherheitsschloss zu sichern. Die Schliesszylinder verfügen über einen Schutz gegen Abbruch.

Die Verriegelungstiefe der Schliessriegel muss 20 mm erreichen. Zweiflügelige Türen sind gegen Riegelziehen geschützt. Für die Glasflächen von verglasten Türen siehe auch noch die für die Fenster bestimmten Erfordernisse.

## Fenster

Die Fläche der Fenster, die von der Geh- bzw. Annäherungsebene gerechnet eine untere Gesimshöhe von maximum 3 m haben und deren Fläche grösser als 30×30 cm ist, ist mit einem von aussen nicht demontierbaren, aus Rundstahl mit einem Durchmesser von mindestens 12 mm gemachten – oder aus einem, über die gleiche Festigkeit verfügenden Material gefertigten – Gitterwerk mit einer Rasterung von max. 100×300 mm zu schützen. Fixe Gitter sind an der Wandung mindestens an vier Punkten, minimum 10 cm tief mit Mauerkrallen zu befestigen. Bei Mobilgitter ist die Verriegelung entweder mit einem, an zwei Punkten schliessenden, gegen Abbruch geschützten Sicherheitsschloss oder mit einem, mit selbstschliessendem Getriebe versehenen Bewegungsmechanismus zu sichern. Statt der oben definierten Gitterkonstruktion kann jedes, von dem Ungarischen Versicherungsverband als Element des teilweisen mechanischen Schutzes qualifizierte Gitter, Rollo oder eine Sicherheitsverglasung der Stufe mindestens B1 angewendet werden.

Für das 3 m über dem Boden befindlichen Fenster ist kein Schutz notwendig.

Abweichend vom Kapitel VII.2. der ABS, aufgrund des Absatzes (2) § 540 des BGB vereinbaren die Partner, dass der Versicherungsnehmer (Versicherte) die Änderungen der Bestimmungen der vorliegenden Klausel dem Versicherer unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von zwei Tagen schriftlich mitteilt.

### Definitionen zu den Klauseln Nr. Z 301–304.

1. Schutz von Schliesszylindern gegen Abbruch

Die Zylinderschlosseinlage darf von der Fläche der Türplatte höchstens 1 mm herausstehen. Falls die Dicke der Türplatte und die Länge der Zylinderschlosseinlage dies nicht ermöglichen, ist ein gegen Abbruch schützendes Mittel in einer, mit der Länge des herausstehenden Teils übereinstimmenden Dicke – z.B.: Sicherheitsschlosshülle, Schlossschild, Rosette, Schlossschutzplatte,

usw. – anzuwenden. Das gegen den Abbruch schützende Mittel ist auf eine von aussen nicht demontierbare Weise an die Türplatte zu befestigen.

## 2. Schutz gegen Riegelziehen

Bei den zweiflügeligen Türen – falls der Fixflügel unten und oben mit einem Schieber mit eingestemmtten fingerhutförmigen Verschlüssen befestigt ist – ist die Verhinderung des Eindruckes des Öffnungsflügels oder der Bewegung des fingerhutförmigen Verschlusses notwendig. Dies kann durch Montierung von zusätzlichen Schlössern in der Höhe der fingerhutförmigen Verschlüssen oder durch Befestigung der fingerhutförmigen Verschlüsse mit Schrauben erfolgen.

Schwinghebelkonstruktionen entsprechen dem Schutz gegen Riegelziehen.

## 3. Schutz gegen Aushängen

Verhinderung der – in geschlossener Position der Tür erfolgenden – Abhebbarkeit der Türplatte von den Hakenbändern.

Realisierbar z.B.: durch einen an die Kante der Türplatte montierten und in geschlossener Position der Tür sich in den Türstock sinkenden Zapfen oder durch über die Hakenbänder in den Türstock gesenkte, der Kraft des Abhebens widerstehende Schrauben.

## 4. Verriegelungstiefe

Die von der Fläche der Türkante gemessene Länge des Schlossriegels in zugesperrtem Zustand des Verschlusses.

## 5. Sicherheitsschloss

Als Sicherheitsschloss gelten Zylinderschlösser mit mindestens 5 Zapfen, Magnetschlösser mit mindestens 6 Rotoren, Schlösser mit Doppelbartschlüsseln, Zahl-, oder Buchstabenkombinationsschlösser, falls die Anzahl der Variationsmöglichkeiten 10.000 überschreitet, individuelle qualifizierte Lamellenschlösser und von dem Ungarischen Versicherungsverband (MABISZ) qualifizierte Sicherheitsvorhängeschlösser (Hängeschloss, Überwurf)

## 6. Einstemmschloss

In die Türplatte gesenkter und mit Schrauben befestigter Verschluss.

## 7. Schliessen an mehreren Punkten

Als Schliessen an mehreren Punkten gilt es, wenn die Schlosriegeleisen voneinander mindestens 30cm weit sind. Die sich – meistens senkrecht – bewegenden Angeln an der Kante der Türplatte, die sich meistens in einer U-förmigen Buchse auf dem Türstock schließen, gelten nicht als Verschließungspunkt, ihre Funktion ist nämlich nicht die Verschließung, sondern die Verhinderung der Deformierung der Türplatte.

### **Klausel Nr. Z 310.:**

#### **Räumlichkeiten mit einem verstärkten Schutz**

In Räumlichkeiten, in denen der Wert der elektronischen und nachrichtentechnischen Geräte die 500.000 Ft überschreitet erstreckt sich die Versicherungsdeckung des Einbruchdiebstahls nur im Falle, wenn der mechanische Schutz des Gebäudes/der Räumlichkeit denen in Klauseln Nr. Z 304. entspricht.

### **Klausel Nr. Z 320.:**

#### **Anwendung eines lokalen elektronsichen Signalsystems**

Dem Kapitel VII.1. der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) entsprechend erklärt der Antragsteller, dass die

der Unterbringung der versicherten Vermögensgegenstände dienenden Räumlichkeiten an dem im Versicherungsantrag festgelegten Haftungsort mit elektronischer Alarm- bzw. Signalanlage geschützt sind, für die die folgenden technischen Bedingungen erfüllt werden:

Das elektronische Signalsystem hat einen Alarm vor Ort und Stelle zu den folgenden Bedingungen zu realisieren. Ein grundsätzliches Erfordernis ist die gleichzeitige Realisierung eines entsprechenden Flächenschutzes und eines fallenähnlichen Raumschutzes, oder die Sicherung eines vollständigen Raumschutzes.

Der Flächenschutz ist entsprechend, wenn das elektronische Signalsystem, scharf eingeschaltet, sämtliche Türen, Fenster und Portale beobachtet und die Durch- und Eindringungsversuche signalisiert.

- Schutz von sich öffnenden Türen- und Fensterflügeln: Die an sich öffnende Türen- und Fensterflügel montierten Mittel (Öffnungsfühler) müssen auf Bewegungen von 1-2 cm reagieren.
- Schutz von Glasflächen: Die Sensoren müssen auch bereits bei Riss des Glases ein Signal geben. Die Auswahl der Sensoren soll unter Berücksichtigung des Typs der zu schützenden Glasfläche erfolgen. Die Fühler müssen die ganze Glasfläche schützen.
- Der Raumschutz ist fallenähnlich, wenn das elektronische Signalsystem – scharf eingeschaltet – die Annäherungsrouten zu den in dem geschützten Objekt befindlichen gefährdeten Gegenständen, bzw. hervorgehobenen Räume überwacht.
- Der Raumschutz ist vollständig, wenn das elektronische Signalsystem – scharf eingeschaltet – den ganzen Innenraum des geschützten Objekts beobachtet, und menschliche Bewegungen durch unbefugte Personen jeder Art signalisiert.

Die Zentrale, Fühler, Bedienungsanlage und Signalgeber des elektronischen Signalsystems sollen über eine von dem Ungarischen Versicherungsverband herausgegebene und bei der Installation gültige Qualifizierung verfügen.

Anforderungen an die Installation und Inbetriebhaltung des Systems:

- das System soll sabotagegeschützt sein, d.h. die Auflösung, Manipulation bzw. Beschädigung dessen jeden Elements durch eine dazu unberechtigte Person soll einen Alarm auslösen. Die Sabotage soll durch die Alarmzentrale gesondert – an sog. Sabotagelinien – signalisiert werden;
- das System soll die Signale der Sabotagelinien – auch nicht scharf eingeschaltet – für den Bediener sowohl optisch als auch akustisch anzeigen bzw. speichern. Die Löschung des Signals darf nur von einer dazu befugten Person durchgeführt werden;
- das System soll zwei voneinander unabhängige Energiequellen haben, von diesen soll die eine ein Netzgerät, und die andere eine einen 72stündigen laufenden Betrieb garantierende Notstromquelle sein. Die Notstromquelle soll nach dem Ablauf der 72 Stunden die Durchführung von mindestens einem Alarmzyklus sichern;
- es soll für die automatische Ladung der Notstromquelle gesorgt werden;
- an eine Signallinie können auch mehrere Fühler in einer solchen Gruppierung installiert werden, dass das beschädigte Gebiet bei Signal leicht identifiziert werden kann;
- ein Alarmsignal soll mittels eines solchen äusseren Tonnund Lichtmelders erfolgen, der neben den Energiequel-

- len des Systems auch über einen eigenen Akkumulator verfügt;
- die Ton- und Lichtmelder sollen ausserhalb des Gebäudes so montiert werden, dass sie mit einfachen Mitteln nicht erreicht werden können;
- das äussere Tonsignal soll nach Beendigung des Auslösungsgrundes des Alarms innerhalb von 1-3 Minuten automatisch aufhören, bzw. es muss durch den dazu befugten Bediener oder Instandhalter ausschaltbar sein, das System soll nach dem Alarm automatisch scharf eingeschaltet werden;
- die Bedienung des Systems kann mittels Kodeschalter oder Blockschloss erfolgen. Die Personenkodenummern müssen mindestens 4stellig sein. Bei einem 4stelligen Kodeschalter, bzw. einem Blockschloss muss die Tastatur in einem geschützten Raum untergebracht werden und für die Bedienung dürfen höchstens 30 Sekunden zur Verfügung stehen;
- im Falle von 6stelligen Kodenummern darf die Tastatur auch in einem nicht geschützten Raum montiert sein, aber es muss dafür gesorgt werden, dass diese in einer mechanisch geschützten, mit Sicherheitsschloss abschliessbaren Kassette untergebracht wird;
- die einzelnen Kanäle sollen nicht unmittelbar aus- und einschaltbar sein (die Zonenzustände der Zentralen ohne Überwachung sollen für Unbefugte nicht veränderbar sein), oder die Aus- und Einschaltungen sollen kontrollierbar sein, mit Hilfe einer Memorie, die wenigstens 200 Ereignisse speichern kann;
- der signalbearbeitende Stromkreis des Kodeschalters soll nach Möglichkeit in der zentralen Einheit, jedoch unbedingt innerhalb des bewachten Raumes untergebracht werden;
- die im Freien und ausserhalb des geschützten Raumes befindlichen Leitungen müssen innerhalb der Wand oder in Stahlschutzrohren geführt werden;
- die Verlängerung der Leitungen darf in den Schutzrohren innerhalb der Wand oder in Bindedosen erfolgen.

Abweichend vom Kapitel VII.2. der ABS, aufgrund des Absatzes (2) § 540 des BGB vereinbaren die Partner, dass der Versicherungsnehmer (Versicherte) die Änderungen der Bestimmungen der vorliegenden Klausel dem Versicherer unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von zwei Tagen schriftlich mitteilt.

**Klausel Nr. Z 321.:**  
**Anwendung eines fernüberwachten elektronischen Signalsystems**

Dem Kapitel VII.1. der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) entsprechend erklärt der Antragsteller, dass die der Unterbringung der versicherten Vermögensgegenstände dienenden Räumlichkeiten an dem im Versicherungsantrag festgelegten Risikoort mit einer solchen elektronischen Alarmbzw. Signalanlage geschützt sind, die das Signal (den Alarm) auch an einer Dienststelle der Polizei mit ständiger Bereitschaft oder in der Zentrale eines, über fachbehördliche Genehmigung verfügenden, einen ständigen Bereitschaftsdienst sichernden Fernüberwachungssystem für Vermögensschutz auslöst.

Charakteristika für das Fernüberwachungssystem:

- das zentralisierte Sammeln und Bearbeitung der, durch die in den geschützten Objekten befindlichen elektronischen Signalsysteme herausgegebenen Alarmsignale wird realisiert;

- das elektronische Signalsystem, das Übertragungssystem sowie die Systemzentrale werden organisiert und regelmässig instand gehalten.

Bestandteile des Sicherheits-Fernüberwachungssystems:

- das in dem geschützten Objekt befindliche Elektronische Signalsystem, gemäss den technischen Anforderungen der Klausel Z 320.;
- das Übertragungssystem;
- Zentrale des Fernüberwachungssystems.

Das Fernüberwachungssystem hat den folgenden Erfordernissen zu entsprechen:

- Das Übertragungssystem soll die Übertragung mindestens der folgenden Signale sichern:
  - Alarmsignale
  - komplexes Alarmsignal
  - Zustandssignale
  - lokale elektronische Signalzentrale aktiviert
  - lokale elektronische Signalzentrale entaktiviert; lokale, sekundäre Speisung ist erloschen;
- das lokale elektronische Signalsystem soll über eine individuelle Identifizierungsmöglichkeit verfügen;
- die Weiterleitung der Warnsignale soll durch die Zustandssignale nicht verzögert werden (Alarmierungspriorität);
- die empfangende Seite soll sich der Fehlerlosigkeit der erhaltenen Mitteilung vergewissern;
- bei simplexer Übertragung sollen die Mitteilungen automatisch wiederholt werden;
- die folgenden Ereignisse sollen einen Alarm an Ort und Stelle auslösen: Eindringung in das geschützte Objekt; Sabotage;
- falls die lokale Übermittlungseinheit des Übertragungssystems ein selbständiges Strukturelement bildet: sie muss über eine Hülle in einer, für die Zentrale des elektronischen Signalsystems vorgeschriebenen Ausführung, über Sabotageschutz und autonome Speisung verfügen;
- die maximale Übertragungszeit des Alarmsignals durch das ganze System (mit den eventuellen Fehlerausbesserungswiederholungen zusammen) beträgt: 3 Minuten;
- die Elemente des Übertragungssystems sollen abhängig von der physischen Realisierung über die entsprechenden Genehmigungen der Oberaufsichtsbehörde für Nachrichtenübermittlung verfügen;
- jede Teileinheit der Systemzentrale soll in einer geschützten Räumlichkeit installiert werden;
- die Systemzentrale soll fähig sein, die von 5% der lokalen elektronischen Signalsysteme gleichzeitig kommenden Alarmsignale zu empfangen und diese innerhalb von 10 Minuten zu bearbeiten;
- in der Systemzentrale soll die Zustandskontrolle der überwachten elektronischen Signalsysteme mindestens zweimal am Tag erfolgen;
- die Steuereinheit der Systemzentrale soll die Alarm- und Fehlersignale – mit gleichzeitigem akustischem Signal – visuell darstellen. Das akustische Signal soll mit der Quittierung des Empfanges erlöschen;
- die Steuereinheit der Systemzentrale soll über ein solches massnahmenförderndes Subsystem verfügen, das – seine Datenbasis verwendend – die notwendigen Daten des gefährdeten Objektes darstellt, die Durchführung dokumentiert;
- die Steuereinheit der Systemzentrale soll mit Zeitpunkten versehen protokollieren: die einlaufenden Alarm-, Zustands- und Fehlermeldungen, die Ein- und Ausschalt-

tung der Steuereinheit, die Ein- und Austritte in die bzw. aus der Steuereinheit, die Änderung der Datenbasis, den Zugang zu den Daten des Protokolls;

- das Protokolliersystem soll eine laufende Erfassung, eine periodische Archivierung und einen Druck nach Wunsch sichern;
- jede Teileinheit der Systemzentrale soll über ein umschaltbares Bereitschaftersatzstück verfügen, das bei Schadhafwerdung fähig ist, die Funktionen der schadhaf gewordenen Teileinheit während höchstens 5 Minuten zu übernehmen;
- jede Einrichtung der Systemzentrale soll über eine, einen 24stündigen autonomen Betrieb sichernde, gegen Stromausfall gesicherte Speisung verfügen.

Abweichend vom Kapitel VII.2. der ABS, aufgrund des Absatzes (2) § 540 des BGB vereinbaren die Partner, dass der Versicherungsnehmer (Versicherte) die Änderungen der Bestimmungen der vorliegenden Klausel dem Versicherer unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von zwei Tagen schriftlich mitteilt.

#### **Klausel Nr. Z 322.:**

##### **Anwendung einer Raubüberfall signalisierenden Anlage**

Dem Kapitel VII.1. der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) entsprechend erklärt der Antragsteller, dass die der Unterbringung der versicherten Vermögensgegenstände dienenden Räumlichkeiten an dem im Versicherungsantrag festgelegten Risikotragungsort mit einer elektronischen Alarm- bzw. Signalanlage geschützt sind, für die die in der Klausel Nr. Z. 321. bestimmten technischen Bedingungen erfüllt werden.

Ausser des obigen bilden auch die Raubüberfall signalisierenden Mittel einen Teil der Anlage, die aus den dem Geschäftsverkehr und der Wertaufbewahrung dienenden Räumlichkeiten betätigt werden können und während der Öffnungszeit ständig im betriebsfähigen Zustand sind.

Abweichend vom Kapitel VII.2. der ABS, aufgrund des Absatzes (2) § 540 des BGB vereinbaren die Partner, dass der Versicherungsnehmer (Versicherte) die Änderungen der Bestimmungen der vorliegenden Klausel dem Versicherer unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von zwei Tagen schriftlich mitteilt.

#### **Klausel Nr. Z 323.:**

##### **Anwendung einer Raubüberfall signalisierenden und registrierenden Anlage**

Dem Kapitel VII.1. der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) entsprechend erklärt der Antragsteller, dass die der Unterbringung der versicherten Vermögensgegenstände dienenden Räumlichkeiten an dem im Versicherungsantrag festgelegten Risikotragungsort mit einer elektronischen Alarmbzw. Signalanlage geschützt sind, für die die in der Klausel Nr. Z. 321. bestimmten technischen Bedingungen erfüllt werden.

Ausser des obigen bilden auch die Raubüberfall signalisierenden und registrierenden (z.B. Videokamera) Mittel einen Teil der Anlage, die aus den dem Geschäftsverkehr und der Wertaufbewahrung dienenden Räumlichkeiten betätigt werden können und während der Öffnungszeit ständig im betriebsfähigen Zustand sind und die das Speichern der Aufnahmen 72 Stunden lang sichern.

Abweichend vom Kapitel VII.2. der ABS, aufgrund des Absatzes (2) § 540 des BGB vereinbaren die Partner, dass der Versicherungsnehmer (Versicherte) die Änderungen der Bestimmungen der vorliegenden Klausel dem Versicherer unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von zwei Tagen schriftlich mitteilt.

#### **Klausel Nr. Z 335.:**

##### **Bewachung der versicherten Räumlichkeiten während der Öffnungszeit**

Dem Kapitel VII.1. der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) entsprechend erklärt der Antragsteller, dass die den Geldverkehr abwickelnden Räumlichkeiten – Kundenraum, Räumlichkeiten für Wertaufbewahrung – an dem im Versicherungsantrag festgelegten Risikotragungsort während der Öffnungszeit von einem, von dem Versicherungsnehmer (Versicherten) als Angestellter oder in einem damit gleichwertigen Rechtsverhältnis beschäftigten bewaffneten Wächter oder einer, mit behördlicher Genehmigung arbeitenden bewaffneten Wächterorganisation, Unternehmung – dessen/deren ausschliessliche Aufgabe die Bewachung der versicherten Räumlichkeiten ist – bewacht werden.

Abweichend vom Kapitel VII.2. der ABS, aufgrund des Absatzes (2) § 540 des BGB vereinbaren die Partner, dass der Versicherungsnehmer (Versicherte) die Änderungen der Bestimmungen der vorliegenden Klausel dem Versicherer unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von zwei Tagen schriftlich mitteilt.

#### **Klausel Nr. Z 337.:**

##### **Bewachung des versicherten Standortes**

Dem Kapitel VII.1. der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) entsprechend erklärt der Antragsteller, dass der versicherte Standort an dem im Versicherungsantrag festgelegten Risikoort bewacht ist, d.h. die Räumlichkeiten der Risikotragungsort werden ausser der Betriebszeit – am Samstag, Sonntag und an Feiertagen – von einem, von dem Versicherungsnehmer (Versicherten) als Angestellter oder in einem damit gleichwertigen Rechtsverhältnis beschäftigten Wächter oder einer, mit behördlicher Genehmigung arbeitenden Wächterorganisation, Unternehmung – dessen/deren ausschliessliche Aufgabe die Bewachung der versicherten Räumlichkeiten ist – bewacht.

Abweichend vom Kapitel VII.2. der ABS, aufgrund des Absatzes (2) § 540 des BGB vereinbaren die Partner, dass der Versicherungsnehmer (Versicherte) die Änderungen der Bestimmungen der vorliegenden Klausel dem Versicherer unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von zwei Tagen schriftlich mitteilt.

#### **Klausel Nr. Z 339.:**

##### **Bewachung des versicherten Standortes mit Waffen**

Dem Kapitel VII.1. der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) entsprechend erklärt der Antragsteller, dass der versicherte Standort an dem im Versicherungsantrag festgelegten Risikotragungsort mit Waffen bewacht ist, d.h. die Räumlichkeiten der Risikotragungsort werden ausser der Betriebszeit – am Samstag, Sonntag und an Feiertagen – von einem, von dem Versicherungsnehmer (Versicherten) als Angestellter oder in einem damit gleichwertigen Rechtsverhältnis beschäftigten bewaffneten Wächter oder einer, mit behördlicher Genehmigung arbeitenden bewaffneten Wächterorganisation, Unternehmung – dessen/deren ausschliessliche Aufgabe die Bewachung der versicherten Räumlichkeiten ist – bewacht.

Abweichend vom Kapitel VII.2. der ABS, aufgrund des Absatzes (2) § 540 des BGB vereinbaren die Partner, dass der Versicherungsnehmer (Versicherte) die Änderungen der Bestimmungen der vorliegenden Klausel dem Versicherer unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von zwei Tagen schriftlich mitteilt.

**Klausel Nr. Z 340.:****Bewachung eines versicherten Standortes mit Hunden**

Dem Kapitel VII.1. der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) entsprechend erklärt der Antragsteller, dass der versicherte Standort an dem im Versicherungsantrag festgelegten Risikoort bewacht ist, d.h. die Räumlichkeiten der Risikoort werden ausser der Betriebszeit – am Samstag, Sonntag und an Feiertagen – von einem, von dem Versicherungsnehmer (Versicherten) als Angestellter oder in einem damit gleichwertigen Rechtsverhältnis beschäftigten Wächter oder einer, mit behördlicher Genehmigung arbeitenden Wächterorganisation, Unternehmung – dessen/deren ausschliessliche Aufgabe die Bewachung der versicherten Räumlichkeiten ist – bewacht. Ausserdem sind/ist an dem versicherten Standort während der Bewachungszeit für Bewachung geeignete/r und ausgebildete/r Hund/e frei gelassen. Abweichend vom Kapitel VII.2. der ABS, aufgrund des Absatzes (2) § 540 des BGB vereinbaren die Partner, dass der Versicherungsnehmer (Versicherte) die Änderungen der Bestimmungen der vorliegenden Klausel dem Versicherer unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von zwei Tagen schriftlich mitteilt.

**Klausel Nr. Z 350.:****Restriktion von Tabakwaren und Alkoholgetränke**

Dem Kapitel VII. 1. der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) entsprechend erklärt der Antragsteller, dass an dem, im Versicherungsantrag festgelegten Risikotragungsort der Wert der Tabakwaren und Alkoholgetränke (Alkoholgehalt höher als 30 V/V%) einzeln nicht 10% des Gesamtwertes des Vorrats erreicht. Diese Beschränkung der Alkoholgetränke gilt nicht für gastronomische Einrichtungen.

Der Versicherer wird bei Einbruchdiebstahl-, Raub-, Vandalismuschäden von der Schadenzahlung befreit, falls die Beschränkung dieser Klausel nicht gilt.

Im Falle einer Teilwertversicherung kann nur der Teilwert der beschränkten Menge der Schäden der Güterart zurückerstattet werden, die in dieser Klausel vorhanden/erwähnt sind.